



Bericht des Menschenrechtsbeirates über seine Tätigkeit im Jahr 2009

mit

Gemeinsamem Jahresbericht seiner Kommissionen
Evaluierung der Empfehlungen des Beirates

Impressum

Herausgeber: Menschenrechtsbeirat
Bundesministerium für Inneres
1014 Wien, Minoritenplatz 9
Telefon: +43 (01) 53126-3501
E-mail: office@menschenrechtsbeirat.at
HP: www.menschenrechtsbeirat.at

Redaktion Geschäftsstelle des Menschenrechtsbeirates
Bundesministerium für Inneres

Herausgegeben: Wien, im März 2010

Menschenrechtsbeirat
beim
Bundesministerium für Inneres

**Bericht des Menschenrechtsbeirates
über seine Tätigkeit im Jahr 2009**

mit

**Gemeinsamem Jahresbericht seiner Kommissionen
Evaluierung der Empfehlungen des Beirates**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	7
Vorwort des Vorsitzenden	10
I. Menschenrechtsbeirat	13
I.1. Sitzungen des MRB.....	15
I.2. Empfehlungen des MRB	15
I.2.1. Medizinische Versorgung in Schubhaft (April 2009).....	15
I.2.2. PAZ Innsbruck - Kollektive Anordnung der Einzelhaft und Schubhaft gegen unabschiebbare Personen; Anwendung der Souveränitätsklausel in Dublin-Fällen; Sichtschutz in Anhalte- und Verwahrungsräumen; Dokumentation von Freiheitsentziehungen (Mai 2009)	15
I.2.3. Haftfähigkeit; PAZ Rossauer Lände; Barrierefreiheit (Oktober 2009).....	17
I.2.4. Hungerstreik; Informationsaustausch; PAZ Innsbruck (Dezember 2009).....	17
I.3. Arbeitsgruppen des MRB	19
I.3.1. Ständige AG	19
I.3.2. Berichtsbezogene AG	20
I.4. Berichte des MRB.....	24
I.4.1. Bericht des MRB zu „Haftbedingungen in Anhalteräumen der Sicherheitsbehörden“	24
I.4.2. Bericht des MRB zum Thema „10 Jahre Menschenrechtsbeirat - Themenschwerpunkte des MRB“	25
I.5. Weitere vom MRB behandelte Schwerpunktthemen.....	26
I.5.1. Stellungnahme des MRB – BleibeR und AsylG-Novelle.....	26
I.5.2. Einsatz der Elektroschockwaffe Taser X 26	26
I.5.3. Rassismus in der österreichischen Polizei?	27
I.5.4. Follow Up – Rechtschutz in Schubhaft	27
I.6. sonstige Angelegenheiten und Aktivitäten des MRB und seiner Mitglieder	28
I.6.1. Für die Beobachtungstätigkeit des Beirates wichtige neue Erlässe des BM.I	28
I.6.2. Änderungen in der personellen Zusammensetzung des Beirates	29
I.6.3. Laufender Dialog des Vorsitzenden mit dem BM.I	29
I.6.4. Vom Vorsitzenden des MRB wahrgenommene Gesprächstermine	30
I.6.5. Gemeinsames Treffen der Kommissionen 2009	31
I.6.6. Aus- und Fortbildung im Bundesasylamt	32
I.6.7. Koordinierung des Lehrgegenstandes „Menschenrechte“ im Grundausbildungslehrgang für Dienstführende der Polizei (E2a/2009)	32
I.6.8. Fall Bakary J.	33
I.6.9. Besuche beim MRB und Teilnahme des MRB an sonstigen Veranstaltungen	34
I.7. Öffentlichkeitsarbeit.....	36
I.7.1. Pressekonferenzen.....	36
I.7.2. Artikel in der Zeitschrift „Öffentliche Sicherheit“	36
I.7.3. Website.....	36
I.7.4. Budget	36
II. Kommissionen des Menschenrechtsbeirates	39
II.1. Tätigkeit der Kommissionen	41

II.1.1. Besuche und Beobachtungen der Kommissionen - Übersicht	41
II.1.2. Berichte der Kommissionen des MRB	53
II.2. Gespräche von Mitgliedern der Kommissionen mit verschiedenen Behörden....	59
III. Anhänge	63
Anhang 1: Gemeinsamer Jahresbericht der Kommissionen des MRB.....	65
Anhang 2: Evaluierung 2009	95
Anhang 3: Aufstellung der von den Kommissionen des MRB im Jahr 2009 besuchten Dienststellen und beobachteten Orte verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt.....	125
Anhang 4: Zuständigkeitsbereiche der Kommissionen des MRB	137
Anhang 5: Mitglieder des MRB, Mitglieder der Kommissionen, MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle	141

Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
AGM	Grenzkontrollgruppe
AI	Amnesty International
AnhO	Anhalteordnung idF. BGBl. II 1999/128, II 2005/439
API	Autobahnpolizeiinspektion
AsylG	Asylgesetz 2005
BAA	Bundesasylamt
Beirat	Menschenrechtsbeirat
BIA	Büro für Interne Angelegenheiten
BIG	Bundesimmobiliengesellschaft
BIM	Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
BKA	Bundeskanzleramt
BKA-VD	Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
BM	Bundesministerin, -minister für Inneres
BM.I	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BPD	Bundespolizeidirektion
CPT	Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Bestrafung)
DB	Dringlichkeitsbericht(e) der Kommission des MRB
EASt	Erstaufnahmestelle
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
ETC	Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie
FPG	Fremdenpolizeigesetz 2005
GD	Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit
GDföS	Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit
GVG-B	Grundversorgungsgesetz-Bund 2005
JA	Justizanstalt
JB	Jahresbericht des MRB
LPK	Landespolizeikommando
MRB	Menschenrechtsbeirat, Beirat
MRB-GO	Geschäftsordnung des Menschenrechtsbeirats
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
NGO	Non Governmental Organization

NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
OEA	Organisations- und Einsatzabteilung
OIM	Österreichisches Institut für Menschenrechte
OLG	Oberlandesgericht
OPCAT	Optional Protocol to the Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (Fakultativprotokoll zum UN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe)
PAZ	Polizeianhaltezentrum
PI	Polizeiinspektion
QB	Quartalsbericht(e) der Kommissionen des MRB
RL	Richtlinie für Struktur und Arbeitsweise der Kommissionen des MRB
SC	Sektionschef
SD	Sicherheitsdirektion
SIAK	Sicherheitsakademie des BM.I
SID	Sicherheitsdirektion
SPG	Sicherheitspolizeigesetz 1993
StbG	Staatsbürgerschaftsgesetz
StPO	Strafprozessordnung 1975 idF. BGBl 1975/631, I 2007/109
TilgG	Tilgungsgesetz
UbG	Unterbringungsgesetz
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees (UN-Flüchtlingshochkommissariat)
UVS	Unabhängige(r) Verwaltungssenat(e)
VA	Volksanwaltschaft
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VMÖ	Verein Menschenrechte Österreich
VN	Vereinte Nationen
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VStG	Verwaltungsstrafgesetz 1991
ZWZ	Zurückweisungszone

Vorwort des Vorsitzenden



Der Menschenrechtsbeirat legt hiermit, in seiner nunmehr vierten Funktionsperiode, gemäß Art. I § 17 der MRB-GO, den Bericht über seine Tätigkeit sowie über die seiner Kommissionen im Jahr 2009 vor.

Im Jahr 2009 blickte der MRB auf sein zehnjähriges Bestehen zurück. Aus diesem Anlass wurden umfangreiche Informationen über die Tätigkeiten des MRB an eine breite Öffentlichkeit übermittelt: Es fand ein Pressegespräch „10 Jahre Menschenrechtsbeirat im Innenministerium“ statt und es wurde ein Bericht veröffentlicht, welcher die Schwerpunkte des MRB der letzten zehn Jahre ausführlich behandelt. Pressekonferenzen des MRB wurden auch in Klagenfurt, Innsbruck und Linz abgehalten. Weiters fand am 8. Juli 2009 ein Festakt im BM.I statt.

Besonderes Augenmerk wurde im vergangenen Jahr auf das Thema „Rassismus in der österreichischen Polizei“ gelegt. Aufgrund der Aktualität wurde dieses Thema beim Treffen der Kommissionen behandelt.

Der MRB hat sich mit dem Entwurf zur Fremdenrechtsnovelle 09 auseinandergesetzt und eine Stellungnahme abgegeben. In dieser hat sich der MRB kritisch zur Verschärfung der Schubhaftregelungen, zur Regelung über „Folgeanträge“, Möglichkeit von radiologischen Untersuchungen zur Alterseingrenzung, sowie zum geplanten § 18 Abs 2 AsylG über die DNA-Analyse geäußert.

Im Berichtszeitraum hat der MRB insgesamt **12 Empfehlungen** an die Bundesministerin für Inneres gerichtet und eine umfangreiche Evaluierung der bereits erstatteten Empfehlungen hinsichtlich ihrer Umsetzung durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Evaluierung können im Anhang 2 nachgelesen werden.

Im Jahr 2009 wurden **2 Berichte** veröffentlicht. Zum einen die aktualisierte Version der „Haftbedingungen in Anhalteräumen der Sicherheitsbehörden“, und zum anderen ein Bericht zum Thema „10 Jahre Menschenrechtsbeirat“ mit den Schwerpunktthemen des MRB aus den letzten 10 Jahren.

Im Berichtszeitraum haben die Kommissionen des MRB insgesamt 629 Mal Dienststellen der Sicherheitsexekutive, darunter 167 Mal Polizeianhaltezentren besucht. Außerdem wurden 115 Polizeieinsätze an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Razzien, Demonstrationen, Großveranstaltungen, sowie seit 2007 auch Flugabschiebungen) unter dem Aspekt der Wahrung der Menschenrechte beobachtet. Obgleich einige aus menschenrechtlicher Sicht bedenkliche Vorkommnisse beobachtet worden sind, wurde grundsätzlich eine professionelle und korrekte Vorgangsweise der Sicherheitsorgane festgestellt. Zudem wurden auch Besuche an 19 Justizanstalten durchgeführt.

Wie bereits in den Jahresberichten der Vorjahre ausgeführt, hat Österreich das Fakultativprotokoll zur UN-Konvention gegen Folter (OPCAT) am 25.09.2003 unterzeichnet. Hinsichtlich einer Ratifizierung des OPCAT gibt es derzeit keine neuen Entwicklungen. Ich stehe jedoch in regelmäßigem und engem Kontakt mit Entscheidungsträgern des BMeiA, der Volksanwaltschaft sowie des BKA. Der MRB wird auch weiterhin in die Bemühungen zur Ratifikation des OPCAT eingebunden sein.

Auch im Laufe des Jahres 2009 kam es zu personellen Veränderungen in den Kommissionen, der Geschäftsstelle sowie im Beirat selbst.

Ausführungen zum historischen Hintergrund der Einrichtung des Beirates, zu seinen Rechtsgrundlagen, zu seiner Zusammensetzung und zu den Aufgaben des Beirates und seiner Kommissionen sind in diesem Bericht nicht mehr enthalten. Diese finden sich im ersten Tätigkeitsbericht des Beirates betreffend die Jahre 1999 und 2000 oder auf unserer Homepage unter www.menschenrechtsbeirat.at.

Ich hoffe, dass die Arbeit des MRB und seiner Kommissionen, die in diesem Bericht umfänglich dokumentiert ist, auch in Zukunft erfolgreich sein wird.

Wien, im März 2010

Univ. Prof. Dr. Gerhart Wielinger

Vorsitzender des Menschenrechtsbeirates

I. Menschenrechtsbeirat

I.1. Sitzungen des MRB

Im Jahr 2009 ist der MRB zu acht Sitzungen (22.01., 05.03., 16.04., 28.05., 02.07., 10.09., 22.10., 03.12.) zusammengetreten.

Um den gegenseitigen Austausch zwischen dem Beirat und Kommissionen zu fördern, werden auch die Leiter und Leiterinnen der Kommissionen ohne Stimmrecht zu den MRB - Sitzungen eingeladen, wobei es sich der MRB vorbehält, zu einzelnen Tagesordnungspunkten interne Beratungen durchzuführen.

I.2. Empfehlungen des MRB

Der MRB erstattet seine Verbesserungsvorschläge an die Bundesministerin für Inneres in Form von Empfehlungen.

Der Menschenrechtsbeirat hat im Berichtszeitraum folgende **12 Empfehlungen** zu den Themenbereichen Medizinische Versorgung in Schubhaft, kollektive Anordnung der Einzelhaft, Schubhaft gegen unabschiebbare Personen, Anwendung der Souveränitätsklausel in Dublin-Fällen, Sichtschutz in Anhalte- und Verwahrungsräumen, Dokumentation von Freiheitsentziehungen, Haftfähigkeit, Barrierefreiheit, Hungerstreik und Informationsaustausch sowie für Verbesserungen im PAZ Rossauer Lände und im PAZ Innsbruck, verabschiedet.

I.2.1. Medizinische Versorgung in Schubhaft (April 2009)

335	Der Menschenrechtsbeirat ruft die problematische Doppelfunktion der Amts-/Polizeiärzte in den Polizeianhaltezentren in Erinnerung. In Ergänzung seiner Empfehlung Nr. 168 empfiehlt der Menschenrechtsbeirat, das mit dem BM.I gemeinsam ausgearbeitete Konzept zur Entschärfung dieses Konfliktes durch die unterstützende Tätigkeit von diplomiertem Pflegepersonal aufzugreifen.
336	Der Menschenrechtsbeirat begrüßt die Einführung der Anhaltedatei und empfiehlt das Sanitätsmodul in die Anhaltedatei zu implementieren. Datenschutzrechtliche Aspekte sollen bei der Umsetzung jedenfalls mitbedacht werden.

I.2.2. PAZ Innsbruck - Kollektive Anordnung der Einzelhaft und Schubhaft gegen unabschiebbare Personen; Anwendung der Souveränitätsklausel in Dublin-Fällen; Sichtschutz in Anhalte- und Verwahrungsräumen; Dokumentation von Freiheitsentziehungen (Mai 2009)

337	1. Im PAZ Innsbruck ist im Jänner 2009 nach drei Fällen von Brandstiftungen durch marokkanische Häftlinge – abgesehen von Rauchverboten – Einzelhaft für alle „männlichen algerischen und marokkanischen Häftlinge“ angeordnet worden. Der MRB übersieht keineswegs, dass die Hintanhaltung einer Brandstiftung eine dringend gebotene Vorsichtsmaßnahme ist. Er erachtet jedoch die in Innsbruck gewählte
-----	--

	<p>Vorgangweise für rechtswidrig. Die Anordnung der Einzelhaft ist nämlich ausschließlich auf die Staatsangehörigkeit von Häftlingen und eine daraus abgeleitete Einstufung als Angehörige einer „Risikogruppe“ für Brandstiftung gestützt worden. Eine derartige, ausschließlich aus der Staatsbürgerschaft abgeleitete Qualifikation von Menschen als potentielle Täter ist unzulässig. Die kollektive Verfügung einer solchen Maßnahme ist dem Zweck des vorbeugenden Brandschutzes unangemessen, verstößt gegen § 5b der Anhalteordnung und ist als „erniedrigende Behandlung“ im Sinn von Art 3 EMRK zu werten. Ihr liegt weiters eine Unterscheidung aus dem alleinigen Grund der nationalen Herkunft zu Grunde, sodass sie auch als rassistische Diskriminierung im Sinn von Art 1 BVG über die Beseitigung rassistischer Diskriminierung erscheint. Die genannten Bestimmungen verlangen – gerade in ihrem Zusammenhalt – für die Anordnung von Einzelhaft eine individuelle, für jeden Häftling gesondert anzustellende Gefährlichkeitsprognose. Umso mehr gilt dies, wenn die Einzelhaft mit unbeschränkter Dauer verfügt wird und – wie in einem Fall – 42 Tage anhält.</p> <p>2. Weiters wurde im Raum Tirol in mehreren Fällen die Schubhaft gegen Personen ohne Reisedokumente verhängt, die aus einem Land stammen, mit welchem es kein Rückübernahmeabkommen gibt und für welche eine Rückschiebung im Schengenraum nicht in Betracht kommt. Auch diese Vorgangweise erachtet der MRB für rechtswidrig, weil die Durchsetzbarkeit der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen in solchen Fällen nicht absehbar ist und die Schubhaft in solchen Fällen daher nicht ihrer Durchsetzung im Sinn des § 76 Abs 1 FPG dient. Es handelt sich um – zeitlich unbegrenzt verhängte – Maßnahmen des Freiheitsentzuges, die der MRB auch als Verletzung des Rechts auf persönliche Freiheit (Art 1 PersFrBVG) wertet.</p>
338	<p>Der MRB weist darauf hin, dass bei der Anwendung der Dublin II-VO eine Verpflichtung der Staaten zur Wahrung der in Art 3 EMRK normierten Rechte besteht. Der Inhalt dieser Verpflichtung ist sehr weit: er inkludiert etwa auch die Pflicht, bei Notwendigkeit einer ununterbrochenen stationären Behandlung eines Asylwerbers vom Selbsteintrittsrecht gemäß Art 3 Abs 2 Dublin II-VO Gebrauch zu machen („Souveränitätsklausel“; vgl VfGH 6.3.2008, B 2400/07).</p> <p>Der MRB empfiehlt weiters, diese Klausel auch anzuwenden, wenn andere humanitär berücksichtigungswürdige Ausnahmefälle vorliegen. Zu einer solchen Praxis werden die EU-Mitgliedstaaten auch von der EU-Kommission ermutigt („Die Mitgliedstaaten sollen ermutigt werden, aus humanitären Gründen die Souveränitätsklausel anzuwenden, da dies dem impliziten Ziel der Bestimmung entsprechen dürfte.“ – Bericht der Kommission zur Bewertung des Dublin-Systems, SEK [2007] 742). Ein in diesem Sinn einschlägiger Grund wäre etwa gegeben, wenn medizinisch klar diagnostiziert worden ist, dass für den Fall einer Abschiebung Selbstmordgefährdung besteht.</p>
339	<p>Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die Richtlinie für Arbeitsstätten in der Weise abzuändern, dass Toiletten, die sich in Anhalteräumen bzw. in Verwahrungsräumen</p>

	befinden, mit ausreichendem Sichtschutz zu versehen sind.
340	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, alle Freiheitsentziehungen in Zellen ausnahmslos gesondert zu dokumentieren. Jede Freiheitsentziehung soll unabhängig von der Dauer dokumentiert werden. Die Dokumentation hat zu enthalten: Namen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit des Betroffenen, Datum, Beginn, Unterbrechungen, Ende der Freiheitsentziehungen. Weiters: Einliefernde und vor Ort betreuende Beamte oder Beamtinnen; besondere Vorkommnisse, wie Essensversorgung, Beziehung eines Arztes oder einer Ärztin, Selbstverletzungen, Beschädigungen und dergleichen.

I.2.3. Haftfähigkeit; PAZ Rossauer Lände; Barrierefreiheit (Oktober 2009)

341	Der MRB empfiehlt, den Begriff der Haftfähigkeit in der Anhalteordnung aufzunehmen und wie folgt zu definieren: Haftunfähigkeit liegt vor, wenn es nach der Natur der eigentümlichen Leibes- oder Geistesbeschaffenheit des Häftlings mit großer Wahrscheinlichkeit zu einer substantiellen Verschlechterung des Gesundheitszustandes infolge mangelnder Betreuungsmöglichkeit in der Anhaltung oder durch die Aufrechterhaltung der Anhaltung kommt.
342	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, im PAZ Rossauer Lände auch eine offene Station für Männer einzurichten.
343	Im Sinne des Behindertengleichbehandlungsgesetzes empfiehlt der Menschenrechtsbeirat, dass bis zur Fertigstellung der im Etappenplan des BM.I vorgesehenen, behindertengerechten Gestaltung der Gebäude, zumindest die Klingel derart platziert werden, dass sie von Behinderten erreichbar sind.

I.2.4. Hungerstreik; Informationsaustausch; PAZ Innsbruck (Dezember 2009)

344	<p><u>Hungerstreikende und offener Vollzug</u></p> <p>Der Menschenrechtsbeirat verweist auf seine bisher zu diesem Thema abgegebenen Empfehlungen (87, 199, 200, 277). Aufgrund einer ärztlichen Anweisung im PAZ Eisenstadt, die vorsieht, dass Hungerstreikende vom offenen Vollzug auszuschließen sind, hält es der Menschenrechtsbeirat jedoch für dringend geboten, dazu eine weitere Empfehlungen abzugeben.</p> <p>Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, von Anweisungen abzusehen, die vorsehen, Hungerstreikenden die Aufnahme und den Verbleib in offenen Stationen eines PAZ zu verbieten. Allfällige bisher getroffene einschlägige Anordnungen wären zu überprüfen.</p>
-----	---

345	<p><u>Ergänzung zur Richtlinie für die Organisation und Durchführung von Abschiebungen und Zurückweisungen auf dem Luftweg</u></p> <p>Die zweite Empfehlung betrifft eine Ergänzung der Richtlinie für die Organisation und Durchführung von Abschiebungen und Zurückweisungen auf dem Luftwege. Sie trägt einer Beobachtung der Kommission OLG Linz Rechnung, der zufolge Defizite in der Kommunikation zwischen den an der Abschiebung Beteiligten bestehen.</p> <p><i>Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt eine Ergänzung der RL für die Organisation und Durchführung von Abschiebungen und Zurückweisungen auf dem Luftweg (RL: BMI-EE2300/0054-II/2/b/07):</i></p> <p><i>Es möge angeordnet werden, dass das Abschiebeteam und die sonst beteiligten Dienststellen, insbesondere das PAZ, einander wechselseitig aktiv Informationen über die Abzuschiebenden zur Verfügung stellen, um einen gemeinsamen Wissensstand zu erreichen.</i></p>
346	<p><u>PAZ Innsbruck</u></p> <p>Die dritte Empfehlung weist auf dringend notwendige Verbesserungen im PAZ Innsbruck hin.</p> <p><i>Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt im Rahmen der angekündigten Generalsanierung des PAZ Innsbrucks bei der Planung zu berücksichtigen, dass</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>• der erweiterte Haftraum (offener Vollzug) nach dem Umbau zwei Drittel des Haftraumes umfasst.</i> <i>• die Bedingungen in den besonders gesicherten Hafträumen in den PAZ in Innsbruck soweit verbessert werden, dass genügend Einfall von natürlichem Licht gegeben ist.</i> <i>• Frauen nach der Sanierung jederzeit Zugang zu Sanitär- und Duscheinrichtungen haben, ohne das Personal von dem Wunsch verständigen zu müssen (Duschen in den Frauenzellen).</i> <i>• den Besuchsraum so zu gestalten, dass Besuche unter offeneren Bedingungen stattfinden.</i>

I.3. Arbeitsgruppen des MRB

Im Berichtszeitraum bestanden bzw. wurden drei ständige und fünf berichtsbezogene AG's eingerichtet.

I.3.1. Ständige AG

I.3.1.1. AG Planung

Kernaufgabe der AG Planung ist die Erarbeitung von Programmen für die Tätigkeit des MRB und seiner Arbeitsgruppen. Für die Schwerpunktsetzung im Jahr 2010 hat sich die AG Planung am 14.10.2009 unter der Leitung von Mag. Schenk getroffen und dem Beirat die Themen

- OPCAT
- Evaluierung der Tasereinsätze
- Anhaltung von Minderjährigen in Schubhaft
- Rassismus sowie
- Beschäftigungsmöglichkeiten von Angehaltenen in den Polizeianhaltezentren,

vorgeschlagen.

Der Beirat hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2009 zu diesen Themen folgende Entscheidungen getroffen:

- die Frage der Ratifizierung und Umsetzung des OPCAT (wie im Regierungsprogramm festgelegt) werde weiterhin genau beobachtet und bei Bewegung zu diesem Thema werde der Beirat sich in die Diskussion einbringen;
- der MRB warte die Ergebnisse des BM.I hinsichtlich deren Evaluierung – an der sich auch Mitglieder des Beirates beteiligt hatten – ab und entscheide dann über die weitere Vorgangsweise;
- das Thema der „Anhaltung von Minderjährigen in Schubhaft“ wird auf „Minderjährige im fremdenrechtlichen Verfahren“ erweitert. Dazu wird im ersten Quartal 2010 von den Kommissionen hinsichtlich ihrer Wahrnehmungen in den PAZen ein Schwerpunkt gesetzt werden und die Ergebnisse aus dieser Schwerpunktsetzung und aus den bisherigen Erfahrungen in einer nachfolgenden Arbeitsgruppe – nach Möglichkeit mit der Beteiligung von Vertretern des BM.I – aufgearbeitet werden;
- die Kommissionen haben sich mit dem Thema Rassismus im 2. Halbjahr 2009 schwerpunktmäßig beschäftigt. Der Bericht und die Evaluierung werden dem Beirat im Frühjahr 2010 vorgelegt werden. Gemeinsam mit den Leitern und Leiterinnen der Kommissionen wird dann die weitere Vorgangsweise entschieden;
- im Sinne einer Behebung von Defiziten, die der MRB hinsichtlich der Beschäftigungsmöglichkeit in den PAZen schon seit seiner Gründung beobachtet hat, wird ein zwei Phasen Modell umgesetzt werden: Zuerst werden sämtliche Beobachtungen der Kommissionen zusammengetragen und auf Basis dieser Informationen werden die Mitglieder

der Kommissionen gemeinsam mit Vertretern der örtlich zuständigen Behörden Verbesserungsvorschläge erarbeiten.

I.3.1.2. AG Öffentlichkeitsarbeit

Die AG Öffentlichkeitsarbeit, die nur anlassbezogen tätig wird, traf sich am 8. April 2009 zu einer Sitzung, um die Medienarbeit anlässlich des zehnjährigen Bestehens des MRB¹ zu besprechen.

I.3.1.3. AG Evaluierung

Die AG Evaluierung hat sich im Jahr 2009 schwerpunktmäßig mit einem Paket von 86 Beiratsempfehlungen auseinandergesetzt, die das BM.I als „erledigt“, d.h. entweder als vollständig umgesetzt oder nicht umsetzbar bewertet.

Zum Zwecke der Evaluierung der Antwort des BM.I hat die AG ergänzende Informationen von Beiratsmitgliedern, Kommissionen, NGOs und vom Ministerium selbst eingeholt. Auf Grundlage aller Informationen hat die AG die Empfehlungen daraufhin auf ihren aktuellen Umsetzungsstand bewertet.²

Der Beirat hat den Vorschlag der AG in seiner Sitzung am 28. Jänner 2010 genehmigt.

Die Sitzungen der AG fanden am 9. Jänner, 15. April, 8.Juli, 8. Oktober, und am 14. Dezember 2009 statt.

I.3.2. Berichtsbezogene AG

I.3.2.1. AG Misshandlungsvorwürfe – neu

Die Arbeitsgruppe, deren Einsetzung Anfang 2008 durch den Beirat beschlossen worden ist³, hat ihre Tätigkeit im Jahr 2009 fortgesetzt. In der Beiratssitzung am 28. Jänner 2010 ist dem Beirat ein vorläufiger Endbericht präsentiert worden, der in manchen Punkten noch einiger Diskussionen bedarf. Einen endgültigen Bericht wird es für das Frühjahr 2010 geben.

Erfahrungen der Kommissionen des MRB, aber auch öffentliche Kritik an der Vorgangsweise bei der Untersuchung von Misshandlungsvorwürfen gegen Vertreter der Sicherheitsexekutive haben den Beirat veranlasst, sich mit dem Thema verstärkt auseinanderzusetzen.

Aufbauend auf dem Ergebnis der ersten Arbeitsgruppe⁴, die den Auftrag hatte, die Vorgehensweise der staatlichen Institutionen in Bezug auf Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsexekutive einer genaueren Betrachtung zu unterziehen, ging es dieser Arbeitsgruppe konkret um die Erstellung eines Konzepts für eine unabhängige Beschwerdestelle.

Ziel war die Etablierung einer unabhängigen Beschwerde– und Ermittlungsstelle, um eine rasche und polizeiexterne Untersuchung zu gewährleisten. Im Endeffekt soll damit nicht nur

¹ Weitere Informationen unter Pkt. I.7.

² Siehe den Evaluierungsbericht im Anhang 2

³ siehe. JB 2008, S. 16

⁴ siehe. JB 2008, S.16

der Beschwerdeführer, sondern auch der/die betroffenen Beamte/in profitieren, weil damit auch ungerechtfertigte Anschuldigungen rasch entkräftet und Transparenz geschaffen werden sollte.

Auch wenn in Österreich die Staatsanwaltschaften unabhängig agieren, hat die Praxis doch gezeigt, dass die notwendigen Untersuchungen zu lange gedauert haben, und dass die Verantwortlichkeit der einzelnen Beamten zu sehr an die Strafbarkeit nach dem StGB gekoppelt war.⁵ Dies führt zu dem Ergebnis, dass Straflosigkeit in vielen Fällen auch Folgenlosigkeit für die potenziellen Täter bedeutet.

Die AG versucht ihr Konzept für diese polizeiexterne Beschwerde- und Ermittlungsstelle in das bestehende Rechtssystem einzubetten und die Schnittstellen zu den Staatsanwaltschaften, den Disziplinarbehörden und den Zivilgerichten angemessen zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird auch die Frage der Wiedergutmachung im Lichte der internationalen Vorgaben diskutiert und es wird versucht, moderne und gerechte Lösungsansätze anzubieten.

Während des Jahres 2009 sind zwei Mitglieder, Dr. Hartig und Dr. Wessely aus der Arbeitsgruppe ausgeschieden, weil ihr Mandat als Mitglied des Menschenrechtsbeirates ausgelaufen ist.

Die Sitzungen im Jahr 2009 fanden am 15.01., 25.03., 10.06., 28.09., 26.11. statt.

I.3.2.2. AG Gesundheitsvorsorge in Schubhaft

Die AG berät intern seit Frühjahr 2009 wieder in regelmäßigen Abständen. Auf Grundlage von wiederkehrenden Beobachtungen der Kommissionen beschäftigte sich die AG im Jahr 2009 mit drei weiteren Schwerpunkten:

1. Mangelnde Verfügbarkeit von AmtsärztInnen für Bescheinigungen nach dem UbG

Auf Einladung des BM.I fand am 3. Juni eine Besprechung statt, in der anhand der Einzel- und Quartalsberichte der Kommissionen das in einzelnen Bundesländern und speziell in Niederösterreich bestehende Problem behandelt worden ist. Im Ergebnis wurde eine einheitliche Evaluierung in den besonders betroffenen Bundesländern durch die Kommissionen vereinbart. Auf Basis dieser Erhebungen wird das BM.I mit der SID des jeweiligen Bundeslandes Lösungen anstreben.

2. Betreuung von psychisch kranken Personen in Schubhaft:

Auf Einladung der AG fand eine Schwerpunktsitzung am 27. April 2009 zu diesem Thema statt, zu der sämtliche PsychologInnen und PsychiaterInnen der Kommissionen eingeladen wurden. Somit konnten Erfahrungen kommissionsübergreifend ausgetauscht und Vorschläge beraten werden, wie der Betreuungsstandard von psychisch kranken Personen in Schubhaft angehoben werden und Versorgungslücken geschlossen werden könnten. Diese Vorschläge wurden wiederum von der AG selbst aufgegriffen. In der 87. Sitzung beriet der MRB über den Empfehlungsvorschlag der AG zur Verbesserung der Gesamtsituation durch Definition der Haftfähigkeit in der AnhO und verabschiedete einen diesbezüglichen

⁵ Vgl. *Menschenrechtsbeirat im Bundesministerium für Inneres*, Die Polizei als Täter? Eine Analyse des Umgang staatlicher Institutionen mit Misshandlungsvorwürfen (2007)

Empfehlungsvorschlag der AG. Die Empfehlung nennt zwei Kriterien, bei deren Vorliegen keine Haftfähigkeit mehr vorliegt:

- Bei der Prüfung der Haftfähigkeit sollen Voraussetzungen genannt werden unter denen eine Anhaltung im PAZ erfolgen kann. Können diese nicht erfüllt werden, muss von einer Anhaltung abgesehen werden.
- Haftunfähigkeit liegt weiters vor, wenn die Anhaltung zu einer deutlichen Verschlechterung der psychischen Störung führen würde.

3. Auswirkungen des § 41 Abs 4 ÄrzteG – Pflichtenkatalog für Amtsärzte

Diesbezüglich wurden Gespräche mit VertreterInnen des BM.I geführt.

Der Tod eines indischen Schubhäftlings am 14. September 2009 und eine kurze Zeit später stattgefunden Besprechung mit BM.I - VertreterInnen über die medizinische Versorgung in den Wiener PAZen zeigte ein besorgniserregendes Bild. Obwohl der Beirat sich seit 2001 beinahe durchgehend mit der medizinischen Versorgung in Schubhaft beschäftigt und mittlerweile zwei Berichte und 69 Empfehlungen verabschiedet hat, gibt es nach wie vor – zum Teil seit Jahren bestehende – Defizite. Dazu zählen

- die oft beobachtete unterlassene Beiziehung von Dolmetschern bei amtsärztlichen Untersuchungen,
- das Selbstverständnis des amtsärztlichen Dienstes,
- die unklare Weisungsstruktur innerhalb des amtsärztlichen Dienstes,
- die Kenntnis um und die Umsetzung von chefärztlichen Erlässen, Rundschreiben etc. und
- die facettenreiche Problematik von hungerstreikenden Schubhäftlingen.

Zwischen Herbst 2007 und Herbst 2008 wurden mit dem BM.I Verbesserungsvorschläge zur medizinischen Versorgung in Schubhaft diskutiert und erarbeitet. Im April 2009 verabschiedete der MRB – auf Vorschlag der AG – auf Grundlage dieser Ergebnisse zwei Empfehlungen. Nachdem sich die Umsetzung allerdings verzögerte, entschied der MRB in Form einer Empfehlung nochmals auf die ausgearbeiteten Vorschläge hinzuweisen.

Ein wesentlicher Umsetzungsschritt seitens des BM.I stellt hingegen der im März diesen Jahres ergangene Erlass „Dokumentation der Anhaltung in besonders gesicherten Hafträumen“ (Sicherungszellenerlass) dar. Diese Maßnahme geht auf Wahrnehmungen der Kommission OLG Linz bei PAZ Besuchen zurück, bei denen in mehreren Fällen überlange Anhaltungen in Sicherungszellen beobachtet worden sind.

I.3.2.3. AG Schubhaftzentrum Leoben

Da sich auf politischer Ebene noch keine Einigung über den Bau des Schubhaftzentrums in Leoben erzielen ließ und nunmehr auch über einen neuen Standort in Vordernberg/Steiermark entschieden worden ist, traf die Arbeitsgruppe im Berichtsjahr zu keiner Sitzung zusammen.

I.3.2.4. AG Menschenrechtliche Probleme des Fremdenrechts

Seit Anfang 2009 treten ausgewiesene Expertinnen und Experten des MRB im Asyl- und Fremdenrecht auch formell als eigene AG zusammen. Die Einsetzung erfolgt jedoch ausschließlich anlassbezogen. Zum Jahreswechsel 2008/2009 war die AG mit der Ausarbeitung eines Vorschlages für eine MRB-Stellungnahme zum Entwurf der Neuregelung des humanitären Aufenthalts befasst.⁶

Im Juni 2009 präsentierte das BM.I einen weiteren Gesetzesentwurf betreffend das Asyl- und Fremdenrecht. Dem MRB wurde im Begutachtungsverfahren wiederum die Möglichkeit eingeräumt, dazu Stellung zu nehmen. Der Beirat beauftragte die AG mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme.

Die Änderungen des Fremdenrechtsänderungsgesetzes (FrÄG) 2009 waren sehr vielfältig und betrafen mehrere Bestimmungen im AsylG 2005, dem FPG 2005, dem GVG-Bund 2005, dem NAG, dem StbG und dem TilgG.

Die Stellungnahme des MRB ging vor allem auf folgende, aus menschenrechtlicher bzw. rechtsstaatlicher Sicht bedenkliche Bestimmungen des Gesetzesentwurfes näher ein:

- Folgeanträge (AsylG)
- Schubhaft (FPG)
- radiologische Untersuchungen (AsylG, FPG, NAG, StbG)
- DNA-Analyse (AsylG, FPG, StbG)
- Rechtsschutz gegen Entscheidungen des Bundesasylamtes (AsylG)
- Ausschluss einer aufschiebenden Wirkung (AsylG)
- amtswegige Prüfung von Bescheiden des Bundesasylamtes (AsylG)
- Datenübermittlung (AsylG)

Die vollständige Stellungnahme zum Fremdenrechtsänderungsgesetz 2009 kann über die Website des MRB bzw. des Parlaments abgerufen werden.⁷ Auf Grund der darin geäußerten Kritikpunkte wurden viele Regelungen des Gesetzesentwurfes in der Folge entschärft (insb. Schubhaft, Rechtsschutz bei Folgeanträgen, Röntgenuntersuchung zur Altersfeststellung).

I.3.2.5. Ad hoc AG Altersfeststellung bei Minderjährigen

Der Beirat befasste sich in seiner 83. Sitzung am 16. April 2009 mit neuen internationalen Forschungsergebnissen im Bereich der Altersfeststellung bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen und besprach seine diesbezügliche Positionierung. Es wurde beschlossen eine Ad-hoc-AG einzusetzen, welche als ersten Schritt eine Unterlage über die gegenwärtige nationale rechtliche Situation inkl. deren Auswirkungen und einen Vorschlag über die weitere Vorgehensweise ausarbeiten sollte. Die Ad-hoc-AG setzte sich aus ExpertInnen der Medizin sowie der Rechtswissenschaften zusammen. Kurze Zeit nach Einsetzung der Ad-hoc-AG hat

⁶ Vgl. MRB-Jahresbericht 2008, S. 23.

⁷ http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms15/mrb_pdf/stellungnahmen/2009-08-07_Stellungnahme_Menschenrechtsbeirat.pdf

das BM.I seinen Entwurf zum Fremdenrechtsänderungsgesetz 2009 präsentiert. Unter den vorgeschlagenen Neuregelungen fand sich auch eine Bestimmung über die Anwendung von radiologischen Untersuchungen zur Alterseingrenzung im AsylG, FPG, NAG und StbG. Die AG hat jenen Teil der Stellungnahme des MRB ausgearbeitet, der die radiologische Untersuchung betrifft. Die Eckpunkte der Überlegungen innerhalb dieser AG finden sich allesamt auch in der Stellungnahme des MRB wieder. Dazu zählen insbesondere die Aufnahme der Zweifelsregelung in den Gesetzestext selbst, die Unterstreichung der Freiwilligkeit der Vornahme einer radiologischen Untersuchung und die Aufklärung durch fachkundige MedizinerInnen. Die Stellungnahme lässt an dieser Stelle nicht unerwähnt, dass eine – bisher praktizierte – Augenscheinbeurteilung als sehr umstritten gilt und heute einer Kombination aus körperlicher, psychosozialer, zahnmedizinischer und radiologischer Untersuchung die höchste Aussagekraft zukommt und als „state of the art“ gilt.

I.4. Berichte des MRB

Der MRB hat im Berichtszeitraum zwei Berichte fertig gestellt und veröffentlicht.

Die beiden vollständigen Berichte können in gebundener Form beim MRB bestellt werden und sind ebenfalls auf der Website des Beirates www.menschenrechtsbeirat.at abrufbar.

I.4.1. Bericht des MRB zu „Haftbedingungen in Anhalteräumen der Sicherheitsbehörden“

Im Jahr 2002 kam der MRB überein, den von den Kommissionen verfassten Katalog zu Mindeststandards, die unter dem Blickpunkt der Menschenrechte bei der Anhaltung von Menschen durch Sicherheitsbehörden gewährleistet sein müssen, in einer Arbeitsgruppe zu überarbeiten.

Mittlerweile wurde der Haftstandardkatalog in seiner **fünften** Überarbeitung, Stand Oktober 2009, herausgegeben. Er beinhaltet die Bereiche

- **Anhaltebedingungen** (zu Lage, Größe, Ausstattung und Zustand der Zelle, Belüftung, Lichtverhältnisse, sanitäre Einrichtungen, Selbstgefährdung, Brandschutz),
- **Vollzug der Haft** (Bekleidung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Bewegung im Freien, Verpflegung, Rauchen, Körperpflege, Duscmöglichkeiten, Toilette, Versorgung mit Hygieneartikeln), sowie
- **Kontakt nach außen** (Verständigungsmöglichkeiten: mit dem Wachpersonal (Rufglocke), untereinander, Anhaltung von Ehegatten; Verkehr mit der Außenwelt: Schubhaftbetreuung, diplomat. Vertretung, Verständigung einer Vertrauensperson; Beiziehung von DolmetscherInnen und Rechtsbeiständen (rechtsanwaltlicher Journaldienst), Telefongespräche, Briefverkehr und Besuche).

Zu sämtlichen Punkten wurden sowohl die **einschlägigen Regelungen in Österreich** als auch **Internationale Empfehlungen** und **Entwicklungsperspektiven** aufgearbeitet.

Der Katalog soll in erster Linie den Kommissionen des MRB eine Orientierung bei ihren Besuchen bieten. Der Bericht wird nach Änderungen, seien sie gesetzlicher Natur, Erkennen neuer Problembereiche, neu entwickelte Perspektiven etc oder durch die Ergänzung des

Punktes „Internationale Standards“ oder der Einbeziehung aktueller Literatur, möglichst einmal jährlich aktualisiert.

I.4.2. Bericht des MRB zum Thema „10 Jahre Menschenrechtsbeirat - Themenschwerpunkte des MRB“

„Der Bundesminister für Inneres wird in Fragen der Wahrung der Menschenrechte vom Menschenrechtsbeirat beraten“. [§ 15a Abs 1 SPG]

Seine **Beratungsfunktion** hat der Beirat im letzten Jahrzehnt bei legislativen Vorhaben des Innenministeriums genützt. Hier sind vor allem Änderungen im Asyl- und Fremdenrecht (Fremdenrechtspaket 2005, Neuregelung des humanitären Bleiberechts) oder die Novellierung der Anhalteordnung zu nennen. Der Menschenrechtsbeirat hat hier die Möglichkeit bekommen, sich in einem sehr frühen Stadium des Gesetzgebungsprozess einzubringen und menschenrechtlich relevante Aspekte mit der Abteilung Legistik der Rechtssektion des BM.I zu diskutieren.

Viele der **340** bis zur Berichtserstellung ergangenen **Empfehlungen** des MRB haben auch einen Schulungsbedarf im Bereich der Sicherheitsexekutive aufgezeigt. Die vorgeschlagenen Schulungsmaßnahmen haben jeweils unterschiedliche Adressaten innerhalb der Sicherheitsexekutive und anderer dem BM.I nachgeordneten Dienststellen und reichen vom Sprachgebrauch innerhalb der Sicherheitsexekutive, dem Einsatztraining (Fixierungsmethoden), der Durchführung von Abschiebungen bis hin zur Berücksichtigung höchstgerichtlicher Judikatur durch die Asyl-, Fremdenpolizei oder Aufenthaltsbehörden 1. Instanz.

„Hierzu obliegt es dem Menschenrechtsbeirat, die Tätigkeit der Sicherheitsbehörde, der sonst dem Bundesminister für Inneres nachgeordneten Behörden und der zur Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte zu beobachten und begleitend zu überprüfen.“ [§ 15a Abs 1 SPG]

Die **Kontrolltätigkeit** nehmen die Kommissionen für den MRB wahr. Diese berichten laufend dem MRB über wahrgenommene strukturelle Mängel aus ihren bisher **mehr als 4.000 durchgeführten Besuchen und Beobachtungen**. Ein wesentlicher Kritikpunkt, der auch nach 10 Jahren noch aktuell ist, sind die **Anhaltebedingungen in den Polizeianhaltezentren**. Ein besonderes Augenmerk gilt hierbei der Anhaltung von schutzbedürftigen Gruppen wie jener der Schubhäftlinge, Frauen und Minderjähriger. Durch direkte Gespräche, Empfehlungen des MRB, gemeinsame Arbeitsgruppen mit dem BM.I ist in den letzten 10 Jahren jedenfalls eine Sensibilisierung bei den BeamtInnen vor Ort und auch bei den Verantwortlichen gelungen. Als konkrete Verbesserungen, die auf diese Weise bewirkt werden konnten, seien die Einführung der elektronischen Anhaltedatei und der schrittweise Umstieg auf den „offenen Vollzug“ genannt.

Die Umsetzung der vom Beirat abgegebenen Empfehlungen verläuft aus Sicht des MRB immer dann schleppend, wenn für diese Schritte zusätzliche finanzielle Ressourcen bzw. zusätzliches Personal erforderlich sind. Dieses Dilemma zeigt sich beispielsweise bei der medizinischen Versorgung in PAZen oder dem Rechtsschutzstandard für Schubhäftlinge. Die Kommissionen orten nach wie vor in beiden Bereichen teils gravierende Defizite.

Die Informationsmöglichkeiten des MRB haben sich über die Jahre hinweg erweitert. So bestehen nunmehr Meldepflichten gegenüber dem Beirat bei geplanten Problemabschiebungen bzw. bei jedem gegenüber einem Angehörigen der Sicherheitsexekutive erhobenen Misshandlungsvorwurf.

10 Jahre nach seiner Einsetzung präsentiert sich dem MRB ein wesentlich transparenterer Polizeiapparat. Die Besuche der Kommissionen in PAZ und PI sowie die Beobachtung von Polizeieinsätzen sind für die BeamtInnen zu einer akzeptierten Selbstverständlichkeit geworden. Berührungängste konnten abgebaut werden

I.5. Weitere vom MRB behandelte Schwerpunktthemen

I.5.1. Stellungnahme des MRB – BleibeR und AsylG-Novelle

Im August 2009 wurde dem BM.I die Stellungnahme des MRB⁸ zum Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem das AsylG 2005, das FPG 2005, das GVG – Bund 2005, das NAG, das StbG und das TilgG geändert werden soll, übermittelt. Dieser Entwurf verfolgte primär das Ziel einer Steigerung der „Effizienz“ fremdenrechtlicher Verfahren durch die Beschleunigung von Asylverfahren und durch zusätzliche Tatbestände der Verhängung von Schubhaft. Da behördlichen Entscheidungen auf dem Gebiet des Asyl- und Fremdenrechts häufig mit Eingriffen in die Grundrechte einhergehen und Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung oftmals Gefahr laufen, die Effizienz des individuellen Rechtsschutzes zu beeinträchtigen, hat der MRB in einer Stellungnahmen seine Bedenken zu einzelnen Bestimmungen geäußert. So hat er zum Beispiel die Verschärfung der Schubhaft, den Rechtsschutz bei Folgeanträgen und die radiologische Untersuchung zur Alterseingrenzung thematisiert.

I.5.2. Einsatz der Elektroschockwaffe Taser X 26

Bereits im Oktober 2008 war eine Einladung des BM.I zur Mitwirkung an der Evaluierung der Taser-Erprobung an den Menschenrechtsbeirat ergangen. Der Beirat nominierte daraufhin aus seinem Kreis Univ.Ass Dr. Klaushofer, Dr. Kardeis und Univ.Prof. Dr. Wollenek als Experten.

Im Frühjahr 2009 beauftragte das Ministerium das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) mit der Durchführung des Evaluierungsprojekts „Nutzen und Risiken der Anwendung der Elektroimpulswaffe TASER durch die Polizei: rechtliche, taktische, medizinische und technische Aspekte aus der Sicht der Experten“.

Die gemeinsame Auftaktveranstaltung zu den Arbeitsgruppen („Recht und Taktik“, „Medizin und Technik“) unter der Moderation von Univ. Doz. Dr. Wolfgang Stangl und Dr. Walter Hammerschick (IRKS) fand am 1. Juli 2009 in Wien statt.

Der Abschlussbericht wird im Jahr 2010 fertig und dem Beirat zur Verfügung gestellt werden.

⁸http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms15/index.php?option=com_content&view=article&id=207:200908-mrb-zum-bmi-gesetzesentwurf-aenderung-des-asylg-fpg-gvg-bund-nag-stbg-tilgg-&catid=107:willkommen-beim-menschenrechtsbeirat-oesterreich&Itemid=1

I.5.3. Rassismus in der österreichischen Polizei?

Anlässlich des Monitoring-Besuchs der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) und der im Februar durch den Fall *Mike Brennan* neuerlich angefachten Diskussion über Rassismus innerhalb der österreichischen Polizei haben sich die Kommissionen bei ihrem gemeinsamen Treffen am 27./28. Februar 2009 mit der Thematik auseinandergesetzt. Festgestellt wurde, dass die Kommissionen zwar immer wieder diskriminierende und als rassistisch einzustufende Einstellungen, Aussagen und Vorgangsweisen durch BeamtInnen wahrnehmen, dies jedoch in ihren Berichten an den MRB nur relativ selten und punktuell thematisieren. Eine schwerpunktmäßige bzw. systematische Auseinandersetzung mit der Frage, ob und inwieweit Rassismus in der österreichischen Polizei vorkommt und was gegebenenfalls dagegen unternommen werden kann, ist jedoch bisher nicht erfolgt.

Die Kommissionen kamen überein, bis Jahresende 2009 im Rahmen ihrer gesamten Tätigkeit einen zusätzlichen Prüfungsraster im Hinblick auf rassistische Diskriminierungen iSv Art. 1 CERD⁹ anzulegen, wobei der Schwerpunkt auf bestimmte Sondereinheiten und auf Großeinsätze gelegt werden soll. Beleuchtet werden sollen auch die Rahmenbedingungen und Strukturen, die Frustration und Vorurteile begünstigen und zur „Salonfähigkeit“ von rassistischen Diskriminierungen beitragen können. Die Schwerpunktsetzung der Kommissionen ist ergebnisoffen. Ergebnis kann genauso sein, dass es sich tatsächlich nur um verstreute Einzelfälle handelt und kein weiterer Handlungsbedarf des Beirates besteht, wie dass es sich um ein gravierendes Phänomen handelt, dem systematisch und intensiv entgegengetreten werden muss. Sollten sich strukturelle Mängel zeigen, so wollen die Kommissionen auch konkrete Verbesserungsvorschläge erarbeiten.

Dem Beirat wurden seitdem drei Dringlichkeitsberichte vorgelegt: von der Kommission Innsbruck **DB V-34/2009** (Einzelanhaltung von Personen aus dem nordafrikanischem Raum) und **DB V-40/2009** (Schubhaftverhängung über de facto nicht abschiebbare Personen), sowie **DB II - 71/2009** der Kommission Wien 2 betreffend „Ethnic Profiling“/ schwerpunktmäßige fremdenpolizeiliche Überprüfung von Moldawiern und Georgiern.

I.5.4. Follow Up – Rechtsschutz in Schubhaft

Nachdem am 19. Dezember 2008 der Abschlussbericht der AG Rechtsschutz für Schubhäftlinge im Rahmen einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit präsentiert wurde, fanden im Folgejahr mehrere Gespräche mit VertreterInnen des BM.I hinsichtlich des Umsetzungsstandes der darin enthaltenen Empfehlungen statt.

Hinzu kam, dass sich für die EU-Mitgliedstaaten aus der Richtlinie 2008/115/EG vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zu Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Rückführungsrichtlinie) eine Verpflichtung zur kostenlosen Rechtsberatung und/oder -vertretung ergibt.¹⁰

Neben den Gesprächen des Vorsitzenden hinsichtlich des Umsetzungsstandes fand ein darauf folgendes Gespräch zwischen der Fachabteilung und Kommissionsmitgliedern statt,

⁹ Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, BGBl. Nr. 377/1972.

¹⁰ Nach Maßgabe der Bestimmungen nach Artikel 15 Absätze 3 bis 6 der Richtlinie 2005/85/EG

um vor allem die kurzfristig umsetzbaren Empfehlungen (Nr. 331 und 332) einer genaueren Erörterung und offenen Fragen zur Umsetzung zuzuführen.

Ein Jahr nach Verabschiedung der Empfehlungen muss festgestellt werden, dass noch keiner der insgesamt fünf Empfehlungen entsprochen worden ist.

Bezüglich der Empfehlung Nr. 330, welche die Bereitstellung von Info-Automaten konkretisiert, erging im September 2009 die Information seitens des BM.I, dass bereits erste Umsetzungsschritte laufen würden und der Beginn der Pilotphase im zweiten Quartal 2010 in Aussicht gestellt ist.

I.6. sonstige Angelegenheiten und Aktivitäten des MRB und seiner Mitglieder

I.6.1. Für die Beobachtungstätigkeit des Beirates wichtige neue Erlässe des BM.I

Erlass zum rechtsanwaltlichen Journaldienst – Neuverlautbarung

Mit In-Kraft-Treten der Strafprozessreform am 1.1.2008 ist das Institut der Pflichtverteidigung (§ 42 Abs. 2 und 3 StPO in der bis zum 31.12. 2007 geltenden Fassung) entfallen.

Zwischen Bundesministerium für Inneres, dem Bundesministerium für Justiz und dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) wurde vereinbart, den mit 1. Juli 2008 probeweise eingerichteten rechtsanwaltlichen Journaldienst bis auf weiteres weiterzuführen. Die diesbezügliche Regelung im BM.I ist mit 30. Jänner 2009 verlautbart worden, die Bestimmung vom 17. November 2008 ist somit aufgehoben.

Erlass zur Dokumentation der Anhaltung in besonders gesicherten Hafträumen

Dieser Erlass geht auf eine Anregung der AG „Gesundheitsvorsorge in Schubhaft“ zurück. Es hatte Beobachtungen gegeben, dass psychisch auffällige Personen ohne nachvollziehbare Dokumentation für einen viel zu langen Zeitraum in den Sicherungszellen verwahrt worden sind. Dieser Erlass verpflichtet die Sicherheitsexekutive zu einer genauen Dokumentation und legt Zeitabschnitte fest, wann die Anhaltung in Sicherungszellen jedenfalls zu überprüfen ist. Der Erlass wurde am 31. Mai 2009 veröffentlicht.

Erlass zu Eheschließungen im Stande der Schubhaft

Eine diesbezügliche Regelung ist am 16. September 2009 in Kraft getreten. Sie ermöglicht auch eine Trauung in den Polizeianhaltezentren, womit eine Ausführung allenfalls unterbleiben kann.

Erlass zur Unterstützungsverpflichtung und Einsichtnahme

Am 11. Dezember 2009 erging ein neuer Erlass des BM.I über den MRB zur Unterstützungsverpflichtung der Sicherheitsexekutive gem. §15c Abs 4 SPG sowie zur Einsicht in die Unterlagen und Auskunftserteilung (BMI-LR1600/0138-II/1/2009).

Darin wird die Unterstützungsverpflichtung der Sicherheitsexekutive und allfällige Schranken hinsichtlich der Geheimhaltung von personenbezogenen Daten in den Unterlagen geregelt.

Der Erlass vom 22. Jänner 2004 wurde außer Kraft gesetzt.

I.6.2. Änderungen in der personellen Zusammensetzung des Beirates

Anfang des Jahres wurden GD Dr. Anderl zum neuen Mitglied des MRB und Bgdr. Liberda zum Ersatzmitglied ernannt. Die offizielle Übergabe der Beststellungsdekrete durch BM Dr. Fekter erfolgte am 19. Februar 2009.

Am 15. Mai 2009 endete für zwei der 22 Mitglieder und Ersatzmitglieder des MRB die Funktionsperiode. Dr. Sporrer und Dr. Julcher wurden zu neuen Mitgliedern des Menschenrechtsbeirates bestellt.

Mit 30. September 2009 ist Univ. Prof. Dr. Kneihls vom MRB ausgeschieden. Dr. Akyürek, der bislang als Ersatzmitglied tätig war, folgt Dr. Kneihls als Mitglied, Mag. Matt wurde zum Ersatzmitglied bestellt.

I.6.3. Laufender Dialog des Vorsitzenden mit dem BM.I

Im Jahr 2009 hat es Gespräche mit folgenden Vertretern des BM.I gegeben:

Gespräch mit dem Bundesministerium

Der Vorsitzende thematisierte in einem Gespräch mit der Bundesministerin vor allem die medizinische Versorgung in Schubhaft und stieß diesbezüglich auf Verständnis bei der Ministerin. Weiters wurde die OPCAT-Ratifikation erörtert, wobei das Konzept einer Angliederung des NPM an die Volksanwaltschaft von Dr. Fekter befürwortet wurde. Weitere Gesprächsthemen waren die FrÄG 2009, Ethnic Profiling sowie die Rechtsberatung in der Schubhaft.

Gespräche mit einem Vertreter des Bundesasylamts

Der Vorsitzende hat im Jänner 2009 mit einem Vertreter des Bundesasylamts ein erstes Gespräch über das Gutachten des BKA-VD betreffend den Kompetenzumfang des MRB bzw. der Kommissionen geführt. Dabei wurde von beiden Seiten das Gutachten des BKA-VD erörtert, wonach die Zuständigkeit hinsichtlich der Asylbehörden nur für den Beirat, nicht jedoch für die Kommissionen besteht. Man stimmte überein, dass es nicht praktikabel wäre, wenn sich der MRB als Aufsichtsorgan im Sinne einer systematischen Überprüfung von Einzelfällen und Bescheidausfertigungen versteht. Diese Problematik wurde auch in einer MRB Sitzung am 5. März 2009 erörtert.

Gespräch mit der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit

In einem Gespräch mit einem Vertreter der Generaldirektion sprach der Vorsitzende den Fall des tschetschenischen Staatsbürgers Israelov an, denn im Zuge der Fahndung nach dessen Mörder, hat es Probleme bei der Information der Kommission OLG Wien I über die Einsätze der Polizei gegeben. Beide waren sich darüber einig, künftig neue Modalitäten für eine Verständigung der Kommissionen in derartigen Fällen festzulegen.

Gespräch zur Frage der Besuchsmöglichkeit der Kommissionen bei Flüchtlingsbetreuungsstellen und der Einstellung der Rechtsinformation für Asylwerbende in Tirol

Der Vorsitzende wurde vom Sektionschef in einem Gespräch darüber informiert, dass die Einstellung der Rechtsberatung für Asylwerbende in Tirol aus Kostengründen erfolgt sei. Das BM.I werde bei der Umsetzung der EU-Rückführungsrichtlinie erneut prüfen, ob finanzielle Mittel für eine Asylberatung bereitgestellt werden können.

Gespräch über den amtsärztlichen Dienst

Der Vorsitzende führte ein Gespräch mit dem Abteilungsleiter über den amtsärztlichen Dienst. Darin wurde mitgeteilt, dass die diesbezügliche Kritik des MRB bzw. der AG „Medizinische Betreuung in den PAZen“ im BM.I sehr ernst genommen werde und Verbesserungen angedacht seien.

Gespräch zur Rechtsinformation von Schubhäftlingen am 18. März 2009

Der Vorsitzende kam mit dem Abteilungsleiter überein, dass als erster Schritt zu einer umfassenden Rechtsinformation von Schubhäftlingen ein Informationsblatt ausgearbeitet wird, welches auf möglichst einfache Weise die wichtigsten Rechtsinformationen für Schubhäftlinge wiedergibt. Bei der Ausarbeitung dieses Informationsblattes sollen VertreterInnen des MRB mitwirken.

I.6.4. Vom Vorsitzenden des MRB wahrgenommene Gesprächstermine

Gespräch mit ECRI-Vertretern am 18. März 2009

Am 18. März traf die ECRI-Delegation mit VertreterInnen des BMJ, des BM.I und dem Vorsitzenden zusammen. Der Vorsitzende führte im Anschluss daran ein gesondertes Gespräch mit der Delegation, in welchem insbesondere das Wesen des MRB eingehend diskutiert wurde. Dabei habe die Delegation sehr viel Verständnis für die spezielle Konstruktion und Zusammensetzung des MRB gezeigt.

Gespräch mit der Volksanwaltschaft am 23. Juni 2009

In einem Gespräch zwischen dem Vorsitzenden und dem VA wurde erörtert, wie die Erfahrungen des Beirates in eine entsprechende Institution nach Ratifizierung des OPCAT eingebracht werden könnten. Es wurde zugesagt, dass die Volksanwaltschaft in die Diskussion über die zu schaffende Institution eintreten wird und der Vorsitz des Beirates sowie der BKA-VD in die Gespräche einbezogen werden.

Gespräch mit dem Chefarzt des BM.I am 3. September 2009

Gegenstand des Gespräches mit dem Chefarzt des BM.I waren vor allem folgende Themen: die Dokumentation alter Verletzungen bei der Haftfähigkeitsprüfung, die Sicherstellung der Beiziehung von Dolmetschern bei ärztlichen Untersuchungen, die Betreuung von psychisch kranken Personen in Schubhaft und die Erstellung eines Pflichtenkatalogs für Amtsärzte sowie die mangelnde Verfügbarkeit von Amtsärzten für Bescheinigungen nach dem Unterbringungsgesetz. Dr. Mörz zeigte sich bzgl. der angesprochenen Themen im Hinblick

auf das Projekt „Justizbetreuungssagentur“ zuversichtlich. Er war der Auffassung, dass eine solche Agentur in der Lage sein werde, in ausreichendem Maße Fachärzte, auch solche zur Betreuung psychisch kranker Personen, einzusetzen.

Gespräch mit Amnesty International am 18. November 2009

Der Vorsitzende führte ein Gespräch mit einem Vertreter von Amnesty International. Im Mittelpunkt des Gespräches stand der „Rassismusreport“ von AI. Der Vorsitzende merkte diesbezüglich an, dass einige der beschriebenen Fälle und Formulierungen in seinen Augen nicht optimal gewählt seien.

Hinsichtlich des Modells der verstärkten Aufnahme von Sicherheitskräften mit Migrationshintergrund waren sich die Gesprächspartner einig, dass dieses nicht überall funktioniere. In Großbritannien hat es nicht die gewünschten positiven Ergebnisse gebracht, die Niederlande haben hingegen eher positive Erfahrungen gemacht.

Zudem teilte der AI-Vertreter mit, er verstehe aufgrund von Gesprächen, die er zwischenzeitig geführt habe, dass Kritik am Ausdruck „struktureller Rassismus“ geübt wird. Der Vorsitzende und der Vertreter von AI waren sich einig, dass dieser Ausdruck tatsächlich missverständlich interpretiert werden könnte.

I.6.5. Gemeinsames Treffen der Kommissionen 2009

Das gemeinsame Treffen der Kommissionen fand von 27. bis 28. Februar 2009 in Alt Lengbach statt. Der erste Tag stand im Zeichen des Themas „Umgang mit Misshandlungsvorwürfen“.

Mag. Hofmann präsentierte für die AG „Misshandlungsvorwürfe – neu“ einen Zwischenbericht, der im Kern die Etablierung einer unabhängigen polizeiexternen Beschwerdestelle vorsah. Der Zugang der Arbeitsgruppe war eher ein pragmatischer, in dem versucht wurde, anhand der derzeit existierenden Gegebenheiten, ein Verfahren für den Beschwerdeführer zu entwickeln, das ihm zumindest ein Minimum an Transparenz und Effizienz zur Durchsetzung seiner Ansprüche gewährleiste. Demgegenüber sprachen sich die Kommissionsleitungen und die Mitglieder der Kommissionen eher für ein visionäres Modell aus. Diese Beschwerdestelle sollte die Funktion einer effektiven Ermittlungseinheit übernehmen und als Drehscheibe zu den Staatsanwaltschaften und den Disziplinarbehörden fungieren.

Die Vorschläge der Kommissionen wurden in den folgenden Sitzungen der Arbeitsgruppe AG Misshandlungsvorwürfe – neu“ diskutiert.¹¹

Am zweiten Tag wurde das Projekt „Polizei.Macht.Menschen.Rechte“ des BMI und Möglichkeiten der Einbindung der Kommissionen am Programm behandelt. Hauptanliegen des Projektes ist die Verbesserung und Optimierung der Organisation Polizei. Ziel ist ein Perspektivenwechsel. Diente die Polizei bislang als Gefahrenabwehrorganisation, soll diese künftig als Menschenrechtsverwirklichungsorganisation gesehen werden. Im Rahmen von kleineren Gruppenarbeiten wurden beim gemeinsamen Treffen verschiedene Verbesserungsideen und Anregungen der Kommissionen zum Projekt erarbeitet. Hierbei

¹¹ siehe dazu unter I.3.2.1.

wurde beispielsweise vorgeschlagen, dass ein externes Projektmonitoring eingerichtet und neben der Exekutive auch die Sicherheitsbehörden verstärkt eingebunden werden sollen.

Des Weiteren wurde auch das Thema Rassismus in der österreichischen Polizei ausführlich behandelt¹².

I.6.6. Aus- und Fortbildung im Bundesasylamt

Seit dem Jahr 2008 wird das behördeninterne Aus- und Fortbildungsprogramm des Bundesasylamts von einer besonders dafür eingesetzten Interessengruppe unterstützt. An dieser nehmen neben der Sektion III des BMI auch der UNHCR, der Asylgerichtshof und der Menschenrechtsbeirat teil. Am 16. 7. 2009 hat ein Treffen dieser Interessengruppe stattgefunden, bei dem unter Leitung von Mag. Taucher die laufenden Ausbildungs- und Fortbildungsprogramme vorgestellt und erklärt wurden. Der Menschenrechtsbeirat war bei diesem Treffen durch die stellvertretende Vorsitzende vertreten. Alle Anwesenden haben Anregungen und Ideen für die Fortführung dieser Programme im Jahr 2010 geäußert und die Bemühungen des Bundesasylamts, diese Programme laufend qualitativ weiter zu entwickeln, mit großer Anerkennung zur Kenntnis genommen. Mittlerweile liegt auch das Programm für 2010 schon vor. Aus Sicht des Menschenrechtsbeirats ist der Einsatz des Direktors des Bundesasylamts für die Professionalisierung der Weiterbildung seiner Mitarbeiter, insbesondere auch wegen der zahlreichen Änderungen des Asylrechts im Jahr 2009, nachhaltig zu begrüßen.

I.6.7. Koordinierung des Lehrgegenstandes „Menschenrechte“ im Grundausbildungslehrgang für Dienstführende der Polizei (E2a/2009)

Auf Ersuchen der SIAK wurde der Leiter der Geschäftsstelle, Mag. Walter Witzersdorfer eingeladen, die Koordination über die vorgesehenen 16 Stunden Unterricht zum Thema Menschenrechte zu übernehmen.

Gemeinsam mit Oberstleutnant Günter Berghofer (Stadtpolizeikommandant von Floridsdorf), Oberstleutnant Josef Böck (Kriminalabteilung Wien und Vorsitzender des Vereins Fair & Sensibel), Mag. Gudrun Rabussay-Schwald (Menschenrechtstrainerin) sowie Johannes Schlederer (Coach und Kinesiologe) wurden folgende Grundsätze für den Unterricht von ca. 280 ExekutivbeamtInnen in acht Kursen mit nachstehenden Zielen erarbeitet:

Die TeilnehmerInnen sollen hinsichtlich

- Menschenrechtsbildung:
 - die Notwendigkeit und den universellen Ansatz von Menschenrechten verstehen lernen;
 - Menschenrechte als Grundlage für das Zusammenleben erfahren;
 - das Wesen der „Goldenen Regel“ und deren Anwendung in den verschiedensten Kulturkreisen verstehen;

¹² Siehe I.5.3.

- Vorurteile:
 - die Gründe sowie das Entstehen von Vorurteilen verstehen und sich bewusst machen können;
 - sich der Interaktionen zwischen ihren eigenen Bedürfnissen und den Bedürfnissen der Anderen bewusst werden;
 - die Macht des Unterbewusstseins in diesem Zusammenhang (insb. bei emotionalen Verletzungen) erkennen;
- Randgruppen:
 - durch den direkten Kontakt mit VertreterInnen von Randgruppen (Taubstumme, Ausländer, Homosexuelle etc) in einer umfassenden Weise mit deren Problematik in einer „Mehrheitsgesellschaft“ vertraut werden;
 - ihre unmittelbaren Befindlichkeiten bei diesen Begegnungen reflektieren;
 - feststellen, wo sie in ihrem (Berufs-)Leben allenfalls ähnliche Probleme (Isolierung, Macht- und Verständnislosigkeit, mangelnde Anerkennung etc) orten;
 - mit den verschiedenen Sichtweisen (wer ist Opfer/wer ist Täter/Wechselwirkung) konfrontiert werden.

Die Kosten für die TeilnehmerInnen von **Fair und Sensibel** trug der Verein selbst. Es waren bei allen Workshops zumindest ein Afrikaner, bei den meisten eine türkisch-stämmige Vertreterin und ein Homosexueller anwesend.

Bei mehreren Veranstaltungen stellte der Verein EQUALIZENT einen gehörlosen Trainer sowie einen Simultandolmetsch auf deren Kosten zur Verfügung.

I.6.8. Fall Bakary J.

Der Fall Bakary J. wurde von MRB in mehreren Sitzungen diskutiert. Über die gerichtlich verurteilten Beamten ist kürzlich ein neues Disziplinarerkenntnis ergangen. Es handelt sich um folgenden Sachverhalt:

Vier Polizisten hatten den gambischen Staatsbürger Bakary J. nach einer abgebrochenen Abschiebung in eine leerstehende Lagerhalle verbracht und umfangreiche Frakturen von Jochbein, Kiefer und Augenhöhle zugefügt. Strafrechtlich wurden drei Polizisten daraufhin wegen Quälens eines Gefangenen zu bedingten Haftstrafen zwischen sechs und acht Monaten verurteilt. Die beim Bundeskanzleramt eingerichtete Disziplinaroberkommission reduzierte zuerst in zweiter Instanz bei drei Beamten die ursprünglich von der Disziplinarkommission im BM.I verhängten Geldstrafen. Ihre Suspendierung war zu diesem Zeitpunkt bereits aufgehoben, die Betroffenen verrichteten in dieser Zeit wieder Innendienst. Der VwGH hob den Bescheid der Disziplinaroberkommission allerdings wegen "Rechtswidrigkeit seines Inhalts" auf und gab der Berufung des Disziplinaranwalts statt. Demnach war die polizeiinterne Bestrafung der Beamten zu milde.

Als Ergebnis des fortgesetzten Verfahrens wurden zwei Polizisten entlassen, ein weiterer inzwischen pensionierter Beamter muss den Verlust aller aus dem Dienstverhältnis stammenden Rechte und Ansprüche hinnehmen; auch dies wirkt wie eine Entlassung. Ein

bei der Aktion am Rande beteiligter Polizist wurde zu einer Geldstrafe in Höhe von fünf Monatsgehältern verurteilt. Dies ist die höchste mögliche Geldstrafe.

Der Beirat hat seinerzeit in seinen 5 Empfehlungen an das BM.I empfohlen, die Entlassung der strafrechtlich verurteilten Beamten zu betreiben. Dieser Empfehlung wurde in der Weise nachgekommen, dass der Disziplinaranwalt gegen die zu milde Strafe Beschwerde beim VwGH erhoben hat. Dieses Vorgehen ist für den MRB ein Zeichen dafür, dass das BM.I gerichtlich festgestelltes Fehlverhalten, das als Folter qualifiziert werden muss, in der Polizei nicht duldet.

I.6.9. Besuche beim MRB und Teilnahme des MRB an sonstigen Veranstaltungen

Besuch der CPT Delegation am 15.-25.02.2009

Die CPT Delegation hat Österreich in diesem Jahr bereits zum fünften Mal besucht.

Die Delegation hat vor allem überprüft, welche Schritte und Maßnahmen seit ihrem letzten Besuch von den österreichischen Behörden getätigt worden sind. Besonderes Augenmerk wurde hierbei auf die Anhaltung von Personen in Schubhaftzentren gelegt. Die Delegation besuchte neben verschiedenen PAZen und Justizanstalten auch eine psychiatrische Anstalt und erstmals auch eine Sozialhilfeeinrichtung.

Darüber hinaus fanden ergiebige Gespräche mit Vertretern des BM.I und des MRB statt. Seitens des CPT wurden Fragen nach der Rechtsstellung des MRB gestellt. Weiters wurde ausführlich über die Praxis des offenen Vollzugs, die ärztliche Betreuung von angehaltenen Personen und das Fehlen eines Überwachungsorgans hinsichtlich der Anhaltungen in Strafvollzugsanstalten und in geschlossenen psychiatrischen Abteilungen gesprochen.

Die universelle Menschenrechtsprüfung (UPR) – Informationsveranstaltung der Volksanwaltschaft am 29. 09. 2009

Im Februar 2011 wird die Lage der Menschenrechte in Österreich Thema beim UN-Menschenrechtsrat (Universal Periodic Review, **UPR**) im Rahmen der "Universellen Menschenrechtsprüfung" sein. Gegenstand dieser Evaluierung wird sein, ob und wie Österreich seine Verpflichtungen innerhalb des gesamten Menschenrechtsspektrums (bürgerliche, kulturelle, soziale, wirtschaftliche und politische Rechte) umgesetzt hat. Mit der Universellen Menschenrechtsprüfung wird nunmehr alle vier Jahre die **Einhaltung der Menschenrechts-Verpflichtungen aller 192 UN-Mitgliedstaaten nach dem gleichen Maßstab** überprüft.

Die Volksanwaltschaft hat zu dieser Veranstaltung NGOs und andere Institutionen der Zivilgesellschaft eingeladen, um rechtzeitig über deren Rolle im Prozess der Universellen Menschenrechtsprüfung zu informieren und erste Anregungen für ein allfälliges Engagement zu geben.

Seitens des Menschenrechtsbeirates nahmen neben den beiden Vorsitzenden auch Mitglieder des Beirates, der Kommissionen und der Geschäftsstelle teil.

Besuch einer armenischen Delegation (Monitoring group observing detention centres of the police) von 5. bis 8. 10. 2009

Der Leiter der Monitoringgruppe in Armenien, Herr Suren Iskandaryan, hatte im Sommer 2009 mit der Geschäftsstelle des Menschenrechtsbeirates Kontakt aufgenommen und das Interesse seiner Organisation an einem Besuch beim Menschenrechtsbeirat und dem Innenministerium angekündigt.

Seitens des BM.I erfolgte eine offizielle Einladung an die Gruppe, die in Armenien – ähnlich wie die Kommissionen des Beirates - ebenfalls Polizeigefängnisse besuchen dürfen.

Die Gruppe wurde 2006 gegründet und untersteht dem Bundesministerium für Justiz. Außer dem Leiter besteht sie aus acht weiteren Mitgliedern. Ihr Mandat erstreckt sich auf staatliche Hafteinrichtungen, wo insbesondere die medizinische Betreuung, die Rechtsinformation, der Kontakt nach Außen, Verpflegung und Bewegungsmöglichkeiten beobachtet werden. In den Besuchsberichten und dem jährlichen Report an das Justizministerium erhalten die zuständigen (Polizei-)behörden die Möglichkeit zu einer Stellungnahme hinsichtlich allfällig kritisierter Missstände. Zusätzlich fördert die Kommission das Bewusstsein der Polizisten durch Abhaltung von menschenrechtlichen Seminaren, Workshops und Trainings.

In Österreich führte die Delegation, der auch der höchstrangige Polizist der Republik Armenien angehörte, Gespräche mit dem Vorsitzenden, Mitgliedern der Wiener Kommissionen des Menschenrechtsbeirates, Vertretern des BM.I und von NGOs. Sie besuchte das PAZ Rossauer Lände, die Justizanstalt Simmering und das Polizeikommissariat 1120 Wien, Hohenbergstraße 1.

Einladung zur CPT - Konferenz „New Partnerships for torture prevention in Europe“ am 6. 11. 2009 in Straßburg

Im November 2009 nahm der Vorsitzende des MRB an der Konferenz über „Partnerschaft zur Folterverhütung“ teil. Zu den Konferenzteilnehmern zählten unter anderem Angehörige und Mitarbeiter des CPT, diplomatische Vertreter beim Europarat und Angehörige von Justizverwaltungen der Mitgliedstaaten des Europarates.

Hierbei wurde festgestellt, dass vor allem die Gefangenrechte in vielen Staaten ein ungelöstes Problem darstellen. Zudem wurde in Diskussionen der Eindruck vermittelt, dass eine Fixierung auf die Pariser Prinzipien im Zuge der OPCAT Ratifizierung kontraproduktiv sein könnte, da man sich dadurch oftmals mit den formalen Kriterien der Unabhängigkeit begnügt, ohne die Leistungsfähigkeit der Stelle genügend zu berücksichtigen.

I.7. Öffentlichkeitsarbeit

I.7.1. Pressekonferenzen

Am 26. März 2009 präsentierten der Vorsitzende und seine Stellvertreterin gemeinsam mit dem Leiter der Kommission Linz Univ.Ass. Dr. Reinhard Klaushofer den Tätigkeitsbericht des MRB vom Jahr 2008. Im Mittelpunkt standen hierbei insbesondere Fragen des Bleiberechtes, der Schubhaft und von Großveranstaltungen, wie z.B. der EURO 2008.

Am 16. Juni 2009 fand ein Pressegespräch zum Thema „10 Jahre Menschenrechtsbeirat“ statt. Seitens des MRB nahmen der Vorsitzende, seine Stellvertreterin und die Leiter der Kommissionen Wien 1 und Wien 2, Mag. Georg Bürstmayr und Univ. Prof. Dr. Manfred Nowak, teil. Hierbei wurde Bilanz aus 10 Jahren Beratungs- und Beobachtungstätigkeit der Sicherheitsexekutive gezogen. Weiters fanden Pressegespräche des Vorsitzenden und der jeweiligen Kommissionsleiter zum Thema 10 Jahre MRB in Klagenfurt und Linz statt. In Innsbruck wirkte am Pressegespräch auch die stellvertretende Vorsitzende mit.

I.7.2. Artikel in der Zeitschrift „Öffentliche Sicherheit“

In der für den Bereich der Sicherheitsexekutive relevanten Zeitschrift war in der Ausgabe Nr.7-8/09 ein langer Bericht zum Thema 10 Jahre MRB, in welchem vor allem die Geschäftsstelle und das Büro des MRB sowie die Tätigkeit der Mitglieder des MRB und seiner Kommissionen beschrieben worden sind. Der Vorsitzende des Beirates berichtete weiters in einem Interview über seine Erfahrungen in dieser Funktion.

I.7.3. Website

Die Website wurde nach mehrjährigem Bestehen im Berichtsjahr einem „Facelifting“ unterzogen. Ziel ist es gewesen, die Inhalte noch übersichtlicher darzustellen und neue programmtechnische Möglichkeiten einzusetzen. Das Layout blieb im Wesentlichen gleich, um den Wiedererkennungswert der Homepage möglichst hoch zu halten.

Neben der deutschen Fassung der Website gibt es Kurzversionen in Englisch, Französisch, Spanisch, Ungarisch und Japanisch.

I.7.4. Budget

Im Bundesvoranschlag für das Jahr 2009 sind für den MRB € 946.000.-- veranschlagt worden.

Die Geschäftsstelle des Menschenrechtsbeirates verfügte im Berichtszeitraum neben dem Leiter (40 Wochenstunden) über drei Stellen für Akademiker und Akademikerinnen (mittels Werkvertrag mit ETC, BIM und ÖIM - zwei Stellen à 40 Wochenstunden, eine Stelle à 24 Wochenstunden) und zwei Stellen für Administrationskräften (à 40 Wochenstunden). Da eine Akademikerstelle auf zwei Personen aufgeteilt gewesen war, umfasste der Personalstand sieben MitarbeiterInnen.

II. Kommissionen des Menschenrechtsbeirates

II.1. Tätigkeit der Kommissionen

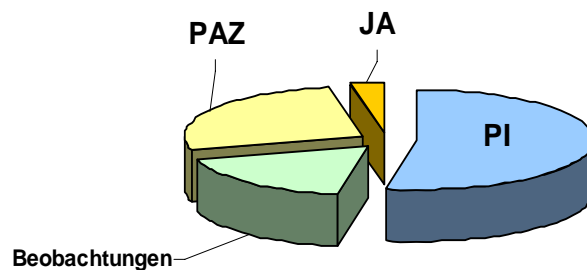
II.1.1. Besuche und Beobachtungen der Kommissionen - Übersicht

Die sechs Kommissionen des MRB haben im Berichtszeitraum **629** Besuche von Dienststellen – hievon **332** Dienststellen der Bundespolizei (PI) und **167** PAZ durchgeführt. **111** Polizeieinsätze wurden an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Razzien/Demonstrationen) beobachtet.

Außerdem wurden im Berichtszeitraum Besuche an **19** Justizanstalten (JA) durchgeführt.

Über jeden Besuch und jede Beobachtung erstatten die Kommissionen einen Bericht an den Menschenrechtsbeirat.

Besuche der Kommissionen 2009

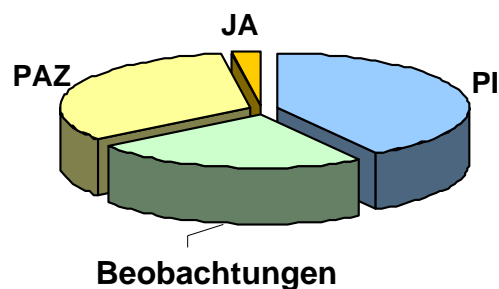


II.1.1.1. Besuche der Kommissionen im Einzelnen - Übersicht

Kommission OLG Wien 1

Die Kommission OLG Wien 1 hat im Jahr 2009 **116** Besuche von Dienststellen – hievon **48** Dienststellen der Bundespolizei und **38** PAZ – durchgeführt sowie **27** Polizeieinsätze an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt beobachtet. Außerdem wurden im Berichtszeitraum **3** Besuche in einer Justizanstalt durchgeführt.

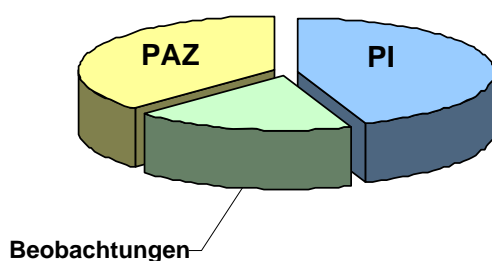
Kommission OLG Wien 1



Kommission OLG Wien 2

Die Kommission OLG Wien 2 hat im Jahr 2009 **72** Besuche von Dienststellen – hievon **32** der Bundespolizei und **27** PAZ – durchgeführt sowie **13** Polizeieinsätze an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt beobachtet.

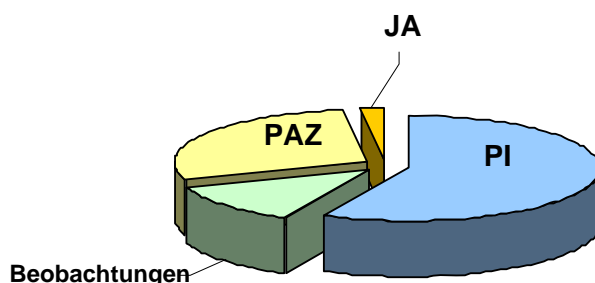
Kommission OLG Wien 2



Kommission OLG Wien 3

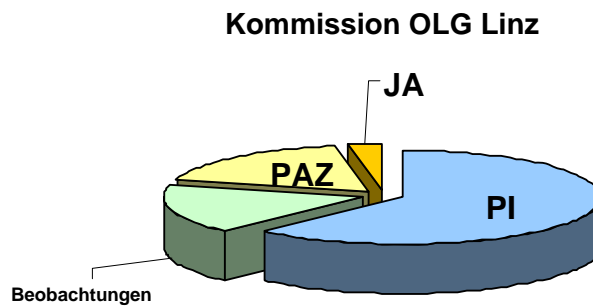
Die Kommission OLG Wien 3 hat im Jahr 2009 **145** Besuche von Dienststellen – hievon **83** der Bundespolizei und **41** PAZ – durchgeführt sowie **18** Polizeieinsatz an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt beobachtet. Außerdem wurden im Berichtszeitraum **3** Besuche in einer Justizanstalt durchgeführt.

Kommission OLG Wien 3



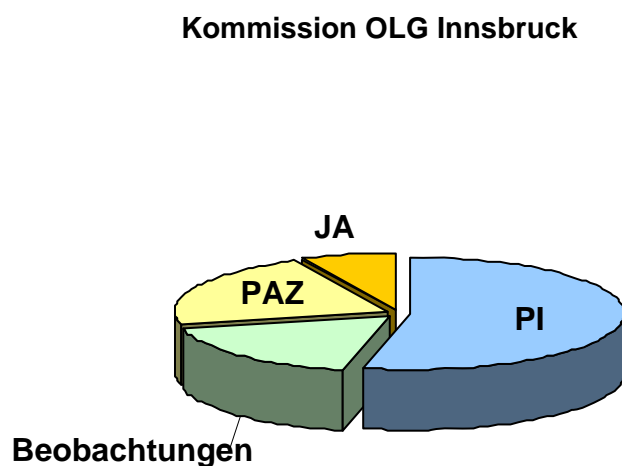
Kommission OLG Linz

Die Kommission OLG Linz hat im Jahr 2009 **106** Besuche von Dienststellen – hievon **66** der Bundespolizei und **19** PAZ – durchgeführt, sowie **18** Polizeieinsätze wurden an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt beobachtet. Außerdem wurden im Berichtszeitraum **3** Besuche in einer Justizanstalt durchgeführt.



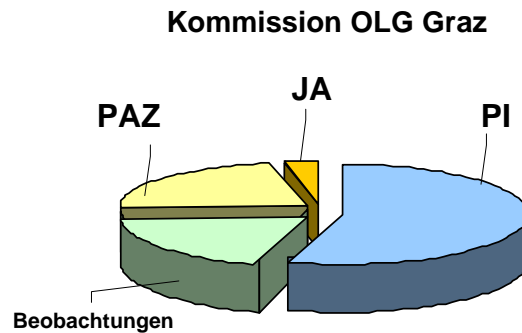
Kommission OLG Innsbruck

Die Kommission OLG Innsbruck hat im Jahr 2009 **97** Besuche von Dienststellen – hievon **52** der Bundespolizei und **21** PAZ – durchgeführt. **17** Polizeieinsätze wurden an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt beobachtet. Außerdem wurden im Berichtszeitraum **7** Besuche in einer Justizanstalt durchgeführt.



Kommission OLG Graz

Die Kommission OLG Graz hat im Jahr 2009 **93** Besuche von Dienststellen – hievon **51** der Bundespolizei und **21** PAZ – durchgeführt. **18** Polizeieinsätze wurden an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt beobachtet. Außerdem wurden im Berichtszeitraum **3** Besuche in einer Justizanstalt durchgeführt.



II.1.1.2. Beobachtung der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

Vorbemerkungen

Die Teilnahme von VertreterInnen des MRB und von Mitgliedern der Kommissionen als BeobachterInnen von Großrazzien und Großveranstaltungen und die diesbezügliche Verständigung wurde ursprünglich mit Erlass der GdFoS vom 13.09.2001, Zahl 63.500/620-II/20/01, geregelt. Aufgrund mehrfach nicht gemeldeter Schwerpunktaktionen, wurde im Jahr 2003 ein neuer Erlass „Schwerpunktaktionen, Großrazzien und Großveranstaltungen – Einbeziehung des MRB“ in Kraft gesetzt, aus welchem hervorgeht, dass die Verständigung über einen polizeilichen Einsatz direkt an die örtlich zuständigen KommissionsleiterInnen ergeht.

In diesem Bericht findet sie eine tabellarische Übersicht aller durchgeführten Beobachtungen der einzelnen Kommissionen aus dem Jahr 2009. Die meisten von ihnen verliefen problemlos. Die behördliche Befehls- und Zwangsmaßnahmen, bei denen es zu Auffälligkeiten kam, werden im Folgenden näher ausgeführt.

Im Jahr 2009 fanden insgesamt 101 Beobachtungen der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalten durch die Kommissionen statt:

Kommission OLG Wien 1

Datum des Besuches	Wien I	
19.02.2009	Beobachtung Demonstration	1010 Wien Opernring <i>Opernball</i>
25.02.2009	USG/AGM Bruck/Mur	1100 Wien - Bruck an der Mur
28.03.2009	Beobachtung Demonstration	1060 Wien Maria Hilferstraße - Parlament
03.04.2009	Beobachtung Razzia	1220 Wien Wagramer Straße und Umgebung <i>Schwerpunktaktion gegen KFZ-Diebstahl</i>
01.05.2009	Beobachtung Demonstration	1060 Wien Babenbergerstraße Mariahilferstraße
16.04.2009	Beobachtung Flugabschiebung	1090 Wien Rossauer Lände 7-9; Objekt 800, Flughafen Wien Schwechat
08.05.2009	Beobachtung Demonstration	1010 Wien Mülkerbastei-Schreyvogelgasse-Heldenplatz-Florianigasse <i>Beobachtung der Demonstration "Ring Volkstreuer Verbände" zum Totengedenken an die Gefallenen der Weltkriege</i>
14.05.2009	Beobachtung Demonstration	1010 Parlament Rennerring <i>Demonstration "Moschee ade"</i>
08.04.2009	Beobachtung Flugabschiebung	Angekündigte Flugabschiebung nach Nigeria
26.04.2009	Beobachtung Großveranstaltung (Fußballmatch)	1010 Wien Karlsplatz bis Hanappi Stadion <i>FUSSBALLMATCH: Beobachtung des Polizeieinsatzes wegen befürchteter Zusammenstöße der Fanggruppen Austria Wien und Rapid</i>
02.06.2009	Beobachtung Flugabschiebungen	Abschiebung von 9 nigerianischen StaatsbürgerInnen nach Lagos
04.06.2009	Beobachtung Demonstration	1100 Wien Viktor Adler Markt (Platz) <i>EU-Wahlkampfrede von HC-Strache am Viktor Adler Markt und angemeldete Gegendemo.</i>
12.06.2009	Beobachtung Razzia	1120 Wien Jägerhausgasse <i>Verständigung durch BPD Wien</i>
16.06.2009	Beobachtung Demonstration	1010 Wien Heldenplatz bis Reisnergasse (1030 Wien)
11.07.2009	Beobachtung Großveranstaltung (Fußballmatch)	1140 Wien Hanappi Stadion (Wien) <i>FUSSBALLMATCH: Beobachtung des Polizeieinsatzes wegen befürchteter Zusammenstöße der Fanggruppen Schalke 04 und Rapid</i>
19.07.2009	Beobachtung Großveranstaltung (Fußballmatch)	1020 Ernst Happel Stadion und Umgebung
30.08.2009	Beobachtung Großveranstaltung (Fußballmatch)	1100 Wien Favoriten, Horr-Stadion
03.09.2009	Beobachtung Demonstration	1010 Rathaus und Umgebung <i>Mitteilung der BPD Wien über Großeinsatz</i>
17.09.2009	Beobachtung Großveranstaltung (Fußballmatch)	1020 Wien Ernst Happel Stadion

26.09.2009	Beobachtung Demonstration	1070 Wien Mariahilf.Str-Ring-Parlament <i>Beobachtung der Demonstration mit Gefahr der Überschreitungen</i>
22.10.2009	Beobachtung Großveranstaltung (Fußballmatch)	1100 Horrstadion, 1100 Fußballspiel <i>Austria - Werder Bremen HorrStadion</i>
13.09.2009	Beobachtung Großveranstaltung (Fußballmatch)	1140 Hanappi Stadion <i>Fußballspiel Rapid Wien - Red Bull Salzburg, "Risikospiele"</i>
25.11.2009	Beobachtung Großveranstaltung (Fußballmatch)	1140 Hanappistadion <i>Fussballspiel SK Rapid - Sturm Graz</i>
20.12.2009	Beobachtung Flugabschiebung SPK Nö.	1090 Schwechat SPK Schwechat (Niederösterreich) <i>Problemabschiebung</i>
21.12.2009	Beobachtung Demonstration	1090 Wien, Universität

16.04.2009, 09:20 - 12:30 Uhr

1090 Wien Rossauer Lände 7-9; Objekt 800, Flughafen Wien Schwechat

Die Kommission stellte bei dieser Flugabschiebung fest, dass die medizinischen Fluguntersuchungen sehr genau durchgeführt wurden. Bei dem Abzuschiebenden wurde „Depression“ als Diagnose gestellt und die dafür nötige Medikation angeordnet. Problematisch war jedoch die Übergabe der Medikation vor Einstieg in den Schubbus. Die Psychologin der Kommission OLG Wien 1 musste die Beamten auf die Ausgabe der morgendlichen Medikation hinweisen.

Des Weiteren wurde der Kommission am Vortag mitgeteilt, dass die Personen ab 9:30 Uhr in den Schubbus gebracht werden sollen. Tatsächlich fand die Überbringung schon um 9:15 Uhr statt, sodass es der Kommission nicht möglich war, etwaige „Problemfälle“ zu beobachten. In einem Gespräch mit dem Verantwortlichen machte die Kommission diesen darauf aufmerksam, dass er künftig die Kommission korrekt informieren möge.

08.05.2009, 20:00 bis 08.05.2009, 23:50 Uhr

1010 Wien Mülkerbastei-Schreyvogelgasse-Heldenplatz-Florianigasse

„Beobachtung der Demonstration "Ring Volkstreuer Verbände" zum Totengedenken an die Gefallenen der Weltkriege“

Die Kommission beobachtete die angekündigte Demonstration „Ring Volkstreuer Verbände“. Die Demonstranten waren großräumig abgeriegelt. Mögliche Gegendemonstranten, aber auch alle Medienvertreter wurden aus „Sicherheitsgründen“ vom Heldenplatz ausgesperrt. Für die Kommission stellte dies einen massiven und unverhältnismäßigen Eingriff in die Pressefreiheit dar, der keineswegs durch Sicherheitsbedenken zu rechtfertigen ist.

Im Anschluss an die Demonstration versammelten sich ein paar Jugendliche auf der anderen Straßenseite zu einer Gegendemonstration. In weiterer Folge wurden sie jedoch am Verlassen bzw. Weggehen solange gehindert, bis ihre Identität festgestellt worden war. Der Einsatzleiter begründete diese Maßnahme mit „Friedensbruch, Verkehrsbehinderung und als vorbeugende Maßnahme, bevor die Demonstranten Sachen wie Farbstoffe werfen“. Die

„Identitätsfeststellung“ scheint in ihrer praktischen Anwendung am Rande von Demonstrationen als taktisches Mittel eingesetzt zu werden. Nach der Judikatur handelt es sich dabei zwar nicht um einen Freiheitsentzug, dennoch hat die Kommission Bedenken, dass dieses "Mittel" praktisch dazu verwendet wird, eine größere Zahl von Demonstranten für längere Zeit (bis zu einer Stunde oder länger) vor Ort "fest zu setzen", ohne dass es Anlass für Festnahmen oder Anhaltungen gäbe.

02.06.2009, 10:30 - 15:50 Uhr

Abschiebung von 9 nigerianischen StaatsbürgerInnen nach Lagos

Die Kommission beobachtete die Abschiebung von 9 nigerianischen Staatsbürgern. Im Zuge dessen verfasste sie einen Dringlichkeitsbericht¹³.

Kommission OLG Wien 2

Datum des Besuches	Wien II	
19.02.2009	Beobachtung Demonstration	1010 Wien Opernring <i>Opernball</i>
04.03.2009	Beobachtung Flugabschiebung	Wien-Schwechat
28.03.2009	Beobachtung Demonstration	1060 Wien Maria Hilferstraße - Parlament
03.04.2009	Beobachtung Razzia	1220 Wien Wagramer Straße und Umgebung <i>Schwerpunktaktion gegen KFZ-Diebstahl</i>
01.05.2009	Beobachtung Demonstration	1060 Wien Babenbergerstraße Mariahilferstraße
08.05.2009	Beobachtung Demonstration	1010 Wien Mülkerbastei- Schreyvogelgasse-Heldenplatz- Florianigasse <i>Beobachtung der Demonstration "Ring Volkstreuer Verbände" zum Totengedenken an die Gefallenen der Weltkriege</i>
02.06.2009	Dringlichkeitsbericht Beobachtung Flugabschiebung	Abschiebung von 9 nigerianischen StaatsbürgerInnen nach Lagos
15.07.2009	Beobachtung Flugabschiebung	Charterabschiebung nach Nigeria
28.07.2009	Beobachtung Flugabschiebung	Charterabschiebung nach Pristina/Kosovo
30.08.2009	Beobachtung Großveranstaltung	1100 Wien Favoriten, Horr-Stadion
16.09.2009	Beobachtung AGM/USG	1200 Wien U-Bahn Spittelau bis U- Bahn Dresdnerstrasse <i>Suchtmittel-Einsatzschwerpunkt Wiener U- Bahn Linien seit September 2009.</i>
22.09.2009	Beobachtung Flugabschiebung	Flugabschiebung nach Georgien
17.11.2009	Beobachtung Flugabschiebung	1090 Wien Rossauer Lände 7-9 - Flughafen (Wien)

¹³ siehe S. 56, Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien 2 „PAZ Rossauer Lände, Abschiebung von 9 nigerianische StaatsbürgerInnen nach Lagos, 02.06.2009

Kommission OLG Wien 3

Datum des Besuches	Wien 3	
28.01.2009	Beobachtung Flugabschiebung	Problemabschiebung
18.02.2009	Beobachtung Buscharter	Problemabschiebung
20.02.2009	Beobachtung Flugabschiebung	1090 Wien Rossauer Lände 7-9; Objekt 800, Flughafen Schwechat (Wien)
25.02.2009	Beobachtung Flugabschiebung	Problemabschiebung
04.03.2009	Beobachtung Flugabschiebung	Wien-Schwechat
03.04.2009	Beobachtung Razzia	1220 Wien Wagramer Straße und Umgebung <i>Schwerpunktaktion gegen KFZ-Diebstahl</i>
16.04.2009	Beobachtung Flugabschiebung	1090 Wien Rossauer Lände , Flughafen Wien Schwechat
26.04.2009	Beobachtung Großveranstaltung	1010 Wien Karlsplatz bis Hanappi Stadion <i>FUSSBALLMATCH: Beobachtung des Polizeieinsatzes wegen befürchteter Zusammenstöße der Fanggruppen Austria Wien und Rapid</i>
28.06.2009	Beobachtung Flugabschiebung	PAZ Hernalts - Flughafen Schwechat
30.06.2009	Beobachtung Flugabschiebung	1090 Wien, Schwechat PAZ Rossauer Lände, Flughafen Schwechat (Wien)
15.07.2009	Beobachtung Flugabschiebung	Charterabschiebung nach Nigeria
28.07.2009	Beobachtung Flugabschiebung	Charterabschiebung nach Pristina/Kosovo
22.09.2009	Beobachtung Flugabschiebung	Flugabschiebung nach Georgien
06.10.2010	Beobachtung Flugabschiebung	Frontex-Abschiebung (Organisator: Österreich)
17.11.2009	Beobachtung Flugabschiebung	1090 Wien Rossauer Lände 7-9 - Flughafen (Wien)
22.11.2009	Beobachtung Großveranstaltung	1140 Wien, Hanappistadion;
25.11.2009	Beobachtung Großveranstaltung	1140 Hanappistadion <i>Fussballspiel SK Rapid - Sturm Graz</i>
09.12.2009	Beobachtung Flugabschiebung	

Kommission OLG Linz

Datum des Besuches	Linz	
04.04.2009	Beobachtung Großveranstaltung	5071 Stadion Kleßheim
17.04.2009	Beobachtung Großveranstaltung	4020 Linz Fußballmatch Ried-Lask
06.05.2009	Beobachtung Großveranstaltung	5020 Salzburg Fußballmatch Ried-Lask

08.05.2009	Beobachtung Demonstration	<i>Beobachtung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt Polizeieinsatz aus Anlass der Demonstration gegen Polizeigewalt am 08.05.2009 in Linz</i>
15.05.2009	Beobachtung Großveranstaltung	<i>Beobachtung des Fussballspiels Grödig - Wacker Innsbruck. Im Herbst kam es beim vorhergehenden Heimspiel in Grödig zu Ausschreitungen!</i>
16.05.2009	Beobachtung Demonstration	4020 Linz Volksgarten
06.06.2009	Beobachtung Razzia	<i>Schwerpunktaktion des SPK Salzburg - verstärkte Personenkontrollen im Bahnhofsbereich und am Elisabethkai / SG Konsumenten</i>
03.06.2009	Beobachtung Demonstration	<i>Beobachtung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt im Zuge eines Demonstrationsmarsches und Kundgebung der sozialistischen LinksPartei</i>
15.07.2009	Beobachtung Großveranstaltung	5071 Wals - CL-Quali Red Bull Sbg. - Bohemians Dublin
29.07.2009	Beobachtung Großveranstaltung	5071 Wals - CL-Quali Red Bull Sbg. - Dinamo Zagreb
11.08.2009	Beobachtung Demonstration	4020 Linz -Demo geg. d. Zulassung der NVP zur OÖ-Wahl
28.10.2009	USG/AGM Steyregg	<i>4221 Steyregg, Kontrolle des privaten Unterkunftsgebers Preundler in Windegg, Steyregg, die Straßenkontrollen in Plesching, Kontrolle des Nachtclubs „Bar de Paris“ in Windegg, Steyregg.</i>
08.11.2009	Beobachtung Großveranstaltung	4020 LASK-Rapid
20.11.2009	Beobachtung Demonstration	4020 Linz - Demo gegen Stadtwache
29.11.2009	Beobachtung Großveranstaltung	5071 Red Bulls - Rapid, Wals Stadion
28.11.2009	Beobachtung Großveranstaltung	4020 LASK-Sturm Graz, Linz Gugl
02.12.2009	Beobachtung Großveranstaltung	5071 Red Bull - Lazio Rom, Wals
14.10.2009	Beobachtung Razzia	4100 Ottensheim, fremdenrechtliche Kontrollen
28.10.2009	USG/AGM Steyregg	Kontrolle des privaten Unterkunftsgebers Preundler in Windegg, Steyregg Straßenkontrollen in Plesching, Kontrolle des Nachtclubs „Bar de Paris“ in Windegg, Steyregg
08.11.2009	Beobachtung Großveranstaltung	4020 LASK-Rapid
20.11.2009	Beobachtung Demonstration	4020 Linz - Demo gegen Stadtwache
28.11.2009	Beobachtung Großveranstaltung	4020 LASK-Sturm Graz, Linz Gugl
29.11.2009	Beobachtung Großveranstaltung	5071 Red Bulls - Rapid, Wals Stadion
02.12.2009	Beobachtung Großveranstaltung	5071 Red Bull - Lazio Rom, Wals

28.10.2009, 13:45 bis 28.10.2009, 21:20 Uhr
4221 Steyregg

Die Kommission konnte eine Kontrolle von PI Beamten der Privatunterkunft „Preundler“, in Windegg/Steyregg beobachten. Diese Unterkunft war der Kommission schon aus Informationen bzw. Akteneinsichten aus Anlass diverser Dienststellenbesuche sowie aufgrund beruflicher Wahrnehmungen einzelner Kommissionsmitglieder bekannt. In der Unterkunft wohnen vielfach Personen, die anderswo keine oder nur schwer Unterkunft erhalten (AsylwerberInnen, Obdachlose, Haftentlassene, ArbeitsmigrantInnen). Die Kommission äußert bezüglich der Privatunterkunft „Preundler“ massiven Bedenken betreffend die Menschenwürde. Neben einem höchst verwehrlosten Zustand des Anwesens, der eine Unterbringung von Menschen unzumutbar macht, begründen die kolportierten Höhen der vereinnahmten Mieten die Verdachtslage, der Vermieter könnte gewerbsmäßig die Not- und Zwangslage der Bewohner ausnützen und für das „Zurverfügungstellen“ menschenunwürdiger Unterkünfte eine überhöhtes Entgelt verlangen und somit Sachwucher iSd § 155 StGB begehen. Insgesamt erscheint behördliches Handeln dringend geboten und es ist für die Kommission unverständlich, wieso derartige Zustände wie wahrgenommen, von den zuständigen Behörden bislang geduldet wurden.

Kommission OLG Innsbruck

Datum des Besuches	Innsbruck	
03.02.2009	Beobachtung Razzia	6020 Innsbruck Adamgasse <i>Routinekontrolle bzgl. der Innsbrucker Nordafrikanerszene um eventuelle Polizeieinsätze beobachten</i>
13.02.2009	Beobachtung Demonstration	6020 Innsbruck Gedenkkundgebung <i>Verhaftung Abdullah Öcalan</i>
07.03.2009	Beobachtung Razzia	<i>Suchtgiftkontrolle im Raum Innsbruck</i>
05.04.2009	Beobachtung Razzia	6020 Innsbruck Bögen <i>Schwerpunktkontrolle SM</i>
07.04.2009	Beobachtung Razzia	6200 Jenbach fremdenpolizeiliche Kontrolle <i>– Grundversorgung</i>
12.05.2009	Beobachtung Razzia	6700 Bludenz <i>Beobachtung mit der SID Vorarlberg Kontrolle Flüchtlingsunterkünfte</i>
13.05.2009	Beobachtung Großveranstaltung	6020 Innsbruck Herzog Friedrich Straße <i>Großeinsatz wegen Strache-Rede</i>
21.05.2009	Beobachtung Großveranstaltung	6844 Altach Achstraße 7a <i>Beobachtung Fußballspiel Altach vs. Kapfenberg</i>
19.06.2009	Beobachtung Demonstration	6020 Innsbruck Patscherkofel und Zentrum <i>Burschenschaftstreffen IBK und Gegendemos</i>
20.06.2009	Beobachtung Demonstration	6020 Innsbruck Isel, Bierstiendl, Messe, BPDI <i>Burschenschaftstreff und Gegendemos</i>
07.07.2009	Beobachtung Razzia	6600 Breitenwang Kreckelmoos 30 <i>Kontrolle Asylwerberunterkunft</i>
20.09.2009	Beobachtung Großveranstaltung	6020 Innsbruck Landesumzug <i>mit ca 40.000 Teilnehmern</i>
22.09.2009	Beobachtung Großveranstaltung	6850 Lustenau <i>Fußball FC Lustenau vs. Innsbruck</i>

22.09.2009	Beobachtung Großveranstaltung	6850 Dornbirn Fußballspiel Dornbirn vs. Altach
10.10.2009	Beobachtung Großveranstaltung (Fußballmatch)	6020 Innsbruck Olympiastraße 1
03.11.2009	Beobachtung Großveranstaltung (Fußballmatch)	6020 Innsbruck Fussballspiel Innsbruck-Altach
27.11.2009	Beobachtung Großveranstaltung (Fußballmatch)	6890 Lustenau Reichshofstadion;

07.03.2009, 19:00 bis 08.03.2009, 03:00 Uhr
6020 Innsbruck
„Suchtgiftkontrolle im Raum Innsbruck“

Im Zuge einer nächtlichen Überprüfung des Frachtenbahnhofes wurden abgestellte Zuggarnituren nach Personen durchsucht, da diese häufig von Obdachlosen oder Illegalen zum Nächtigen verwendet werden. Diese sind zwar verschlossen, lassen sich aber mit Vierkantschlüssel öffnen, die in diesen Kreisen im Umlauf sind. Sämtliche Zuggarnituren waren leer. Bei der Zugkontrolle wurden die Polizisten darauf hingewiesen, dass am Nebengleis Züge fahren können. Man sollte sich daher vom Nebengeleis fern halten. Die Züge wurden gleichzeitig von vorne und hinten in Richtung Mitte hin durchsucht. Zugleich wurde auf der "sicheren" Seite eine Außensicherung durchgeführt. Hätte sich im Zug eine Person befunden und hätte diese fliehen wollen, wäre dieser nur die Seite hin zum befahrenen Gleis übrig geblieben, wodurch sich diese Person in größte Gefahr begeben hätte können. Die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme ist fragwürdig, zumal es keine begründete Annahme dafür gab, dass sich in diesen Zügen Personen aufhalten würden, die schwerer Straftaten verdächtigt würden.

Kommission OLG Graz

Datum des Besuches	Graz	
16.03.2009	Beobachtung Großveranstaltung	8010 Graz, Grabenstraße Begleitende Kontrolle
26.03.2009	Beobachtung Großveranstaltung	9000 Klagenfurt begleitende Kontrolle
28.03.2009	Beobachtung Großveranstaltung	8010 Graz Begleitende Kontrolle
13.05.2009	Beobachtung Razzia	8750 Judenburg/Fohnsdorf-GVS Kontrollen
22.05.2009	Beobachtung Demonstration	8010 Graz Begleitende Kontrolle
22.05.2009	Beobachtung Großveranstaltung	9010 Reifnitz/Wörthersee Kontrolle der Exekutive anlässlich des "GTI-Treffens"
01.04.2009	Beobachtung Großveranstaltung	9100 Klagenfurt Begleitende Kontrolle anlässlich des Fußballspiels Österreich-Rumänien
14.06.2009	USG/AGM Klagenfurt	9010 Klagenfurt Periodische Kontrolle USG/AGM
09.07.2009	USG/AGM Ilztal	8211 Ilztal Begleitende Kontrolle AGM Straße A2, Parkplatz Ilztal

31.07.2009	Beobachtung Großveranstaltung	9500 Villach <i>Begleitende Kontrolle, Brauchtumsfest Villacher Kirchtag</i>
07.08.2009	Beobachtung Razzia	9400 Wolfsberg <i>Begleitende Kontrolle Schwerpunktaktionen, GVS-Kontrolle, Bordelle in Wolfsberg</i>
26.09.2009	Beobachtung Großveranstaltung	8605 Kapfenberg <i>Begleitende Kontrolle Fußballspiel Kapfenberg – Sturm Graz (Fußballstadion-Kapfenberg)</i>
05.11.2009	Beobachtung Großveranstaltung	8010 Graz (Stadion) <i>Begleitende Kontrolle</i>
08.12.2009	Beobachtung Großveranstaltung	9500 Villach (Stadion) <i>Begleitende Kontrolle</i>
16.12.2009	Beobachtung Großveranstaltung	8010 Graz (Stadion) <i>Begleitende Kontrolle</i>
16.12.2009	Beobachtung Großveranstaltung (Fußballmatch)	
20.12.2009	Beobachtung Großveranstaltung	
20.12.2009	Beobachtung Großveranstaltung	9020 Klagenfurt <i>Eishalle (Bundesliga EC KAC gegen EC Liwest Linz) Begeleitende Kontrolle</i>

16.03.2009, 14:00 bis 16.03.2009, 16:00 Uhr
8010 Graz, Grabenstraße
„Begleitende Kontrolle“

Im gegenständlichen Fall handelte es sich um die Hausbesetzung einer ehemaligen Polizeiinspektion. Da ein Großteil der Hausbesetzer nicht bereit war freiwillig das Gebäude zu räumen, musste seitens der Exekutive zur Durchsetzung der Verordnung gemäß § 37 SPG Zwangsgewalt gemäß § 50 SPG angewandt werden, sodass die Hausbesetzer vom Dachgeschoß ins Freie getragen werden mussten. Die Anwendung der Zwangsgewalt wurde wie gesetzlich normiert gemäß § 50 SPG vorweg per Megaphon angedroht. Außerhalb des Gebäudes wurden die „Hausbesetzer“ zum Zwecke der Identitätsfeststellung gemäß § 117 StPO 2008 angehalten, konnten in weiterer Folge das Grundstück jedoch wieder verlassen. Die Wegweisungen bzw. Einschränkung der Bewegungsfreiheit erschienen auf der Grundlage des § 38 SPG gerechtfertigt.

Der Großteil der Anwendung von Zwangsgewalt verlief in den Augen der Kommission maßhaltend und korrekt, jedoch wurden im Nachhinein in Bezug auf einige Beamten Vorwürfe geäußert, die sich auf die Anwendung einer Armwinkelsperre und das „Hinuntertragen“ eines Hausbesetzers, der Verletzungen davongetragen hätte, bezogen. Letzterer Sachverhalt wurde von einem Kommissionsmitglied beobachtet und in ähnlicher Form wahrgenommen, auch wenn die behaupteten Verletzungen der Kommission trotz Nachfragens nicht gezeigt wurden und für das Kommissionsmitglied auch nicht eindeutig erkennbar war, ob es tatsächlich zu einer Berührung mit der Treppe gekommen ist. Ein `Fallenlassen` wurde seitens der Kommission definitiv nicht beobachtet. Die weiteren Vorwürfe können seitens der Kommission nicht bestätigt werden, bzw. sind nicht verifizierbar.

II.1.1.3. Besuch von Erstaufnahmestellen durch die Kommissionen

Im Zuge des Inkrafttretens der AsylG-Novelle 2003 mit 01.05.2004 wurden durch Verordnung des Bundesministers für Inneres drei Erstaufnahmestellen (EAST) in Traiskirchen, Thalham/St. Georgen und Schwechat eingerichtet¹⁴. Eine Kompetenz der Kommissionen des MRB in diesen Erstaufnahmezentren besteht insofern, als Kräfte der Sicherheitsexekutive dort ihre Aufgaben erfüllen und diese begleitend beobachtet werden (Gemäß § 15c Abs 1 SPG).

II.1.2. Berichte der Kommissionen des MRB

Über jeden Besuch und jede Beobachtung der Kommissionen des MRB ist dem Beirat Bericht zu erstatten. Die Berichte der Kommissionen stellen die Hauptinformationsquelle des MRB für dessen Tätigkeit dar und erfolgt durch folgende Berichtsarten:

- Gemeinsamer Jahresbericht der Kommissionen (s. II.2.2.1. und Anhang 1)
- Dringlichkeitsberichte (s. II.2.2.2.),
- Einzelberichte (s. II.2.2.3.),
- Quartalsberichte (s. II.2.2.4.).

Die Beobachtungen der Kommissionen werden seit 2002 in einer, in der Geschäftsstelle geführten, zentralen Datenbank erfasst. Auf Knopfdruck können intern Informationen zu einzelnen Anhalteorten und menschrechtlich relevanten Problemlagen abgerufen werden. Diese Datensammlung dient der besseren Erfassbarkeit der mittlerweile mehr als **4.579** Berichte der Kommissionen und somit der Ortung struktureller Defizite.

II.1.2.1. Gemeinsamer Jahresbericht der Kommissionen

Zusätzlich zu den Quartalsberichten zeigen die Kommissionen in einem Gemeinsamen Jahresbericht die wichtigsten geordneten Defizite im Berichtszeitraum auf. Dieser *Gemeinsame Jahresbericht der Kommissionen* wird seit 2004¹⁵ in ungekürzter Fassung in den jeweiligen Tätigkeitsbericht des MRB aufgenommen. Gemäß den geänderten Richtlinien für Struktur und Aufgabe der Kommission, Art. V¹⁶., ist der *Gemeinsame Jahresbericht der Kommission des MRB* als Annex zum Jahresbericht des Menschenrechtsbeirates zu veröffentlichen.

II.1.2.2. Dringlichkeitsberichte der Kommissionen

Die Kommissionen erstatten dem MRB Dringlichkeitsberichte, wenn sie im Zusammenhang mit dem Besuch einer Dienststelle oder der Beobachtung von Akten unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt Mängel feststellen, die eine dringliche Behandlung durch den MRB erfordern.

¹⁴ Siehe JB 004, S. 29ff

¹⁵ Vgl. JB 2004, S. 86ff, JB 2005, S. 70ff, JB 2006, S. 70ff, JB 2007, S. 81ff, JB 2008, S. 59ff

¹⁶ http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms/mrb_pdf/rechtsgrundlagen/richtlinien_kommissionen_2006.pdf.

Dringlichkeitsberichte sind immer wieder Anlass für den MRB, Empfehlungen an die Bundesminister zur besseren Wahrung der Menschenrechte durch die Sicherheitsexekutive zu erstatten¹⁷.

Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien 3 „PI Schönbrunner Allee 81, 2331 Vösendorf“, 16.01.2009

Die Kommission sah sich im Rahmen eines Routinebesuchs im PI Vösendorf dazu veranlasst, einen Dringlichkeitsbericht zu verfassen, da sich die Anhaltebedingungen des desolaten Gebäudezustandes trotz mehrfacher Aufforderung der Kommission nicht verbessert haben. Neben einem fehlenden Sichtschutz zwischen Toilette und Vorraum sind aufgrund der eindringenden Grundwassernässe die Kellerebene sowie das Stiegenhaus von massivem Schimmelbefall betroffen. Die Kommission hat diesbezüglich zum wiederholten Mal eine Sporenmessung beantragt, um die Belastung im Keller und in den anderen Stockwerken zu messen. Zum Zeitpunkt des Besuches war diese immer noch nicht durchgeführt worden.

Im Ergebnis hielt die Kommission fest, dass sowohl für die Angehaltenen als auch für die BeamtInnen, die dort täglich ihren Dienst verrichten, seit geraumer Zeit ein hohes Gesundheitsrisiko besteht. Die Kommission regte daher an, dass sich der MRB für eine rasche Sporenmessung sowie eine baldige Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen einsetzen möge. Weiters sollen die erkennungsdienstlichen Räume wegen erheblicher Gesundheitsgefährdung gesperrt werden.

In einer Stellungnahme vom 19. Februar 2009 teilte das BM.I mit, dass folgende Maßnahmen im PI Vösendorf geplant seien: Es wurde eine Sanierungsgutachten erstellt und die erforderlichen Budgetmittel von der Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) frei gegeben. Im Gebäudeinneren wird der schadhafte Verputz abgeschlagen und ein Sanierputz mit einer atmungsaktiven Beschichtung angebracht. Die BIG (Bundesimmobiliengesellschaft) als Gebäudeerhalter wurde erneut mit einer Sporenmessung beauftragt. Hinsichtlich des Sichtschutzes zwischen WC und Vorraum teilte das BM.I mit, dass ein solcher nur in Mehrpersonenhaftträumen vorgesehen sei.

Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien 3 „ZWZ Schwechat, Selbstmord eines in der Zurückweisungszone Angehaltenen“, 04.02.2009

Die Kommission nahm den Selbstmord eines in der Zurückweisungszone angehaltenen Inders zum Anlass, um im Zuge eines Dringlichkeitsberichtes auf seine Bedenken aus menschenrechtlicher Sicht bezüglich der Anhaltung in der ZWZ in der derzeitigen Form hinzuweisen.

Laut BM.I ist eine Neufassung des Raumkonzeptes am Flughafen Wien zur Abwicklung der Außerlandesbringung von Personen im Rahmen des Flughafen- und Dublinverfahren geplant. Man kam überein, dass der MRB in die Planung miteinbezogen wird.

¹⁷ Siehe I.2.

Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien 2 „PAZ Rossauer Lände, Besuch des PAZ durch eine gambische Delegation am 10.2.2009 und die geplante Abschiebung einer suizidgefährdeten Person“, 03.04.2009

Im genannten Dringlichkeitsbericht thematisierte die Kommission OLG Wien 2 zwei unterschiedliche Beobachtungen:

Zum einen äußerte die Kommission Bedenken hinsichtlich des Besuches einer gambischen Delegation im PAZ Rossauer Lände am 10.02.2009. Die Identitätsfeststellung oder Vorführung von Personen in laufenden Asylverfahren würde Art 22 (b) der EU-Richtlinie über Mindestnormen für Asylverfahren widersprechen. Im Zuge dessen gab der MRB eine Anregung an das BM.I auf Umsetzung der Empfehlung 257¹⁸ ab.

Zum anderen befasste sich der DB mit der geplanten Abschiebung einer suizidgefährdeten Person und dessen Ehegatten. Im konkreten Fall ging es um wiederholte Abschiebeversuche und die Einschubhaftnahme einer Minderjährigen, welche an einer akuten Psychose mit akuter Selbstmordgefährdung erkrankt war. Aus diesem Anlassfall regte die Kommission an, der Beirat möge eine Empfehlung dahingehend abgeben, dass Österreich bei Asylwerbern mit schweren psychischen Problemen, insbesondere der Diagnose der Suizidalität, von seinem Selbsteintrittsrecht nach Art 3 Abs 2 Dublin II VO Gebrauch machen kann.

In seiner Stellungnahme verneinte das BM.I im konkreten Fall das Selbsteintrittsrecht nach Art 3 Abs 2 Dublin II VO mit der Begründung, dass zu keinem Zeitpunkt der Erlassung des negativen Asylbescheides Anknüpfungspunkte gegeben waren, die ein Selbsteintrittsrecht indiziert hätten. Der MRB kritisierte die Stellungnahme des BM.I.

Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Innsbruck „PAZ Innsbruck, Abklärung der Praxis der Einzelanhaltung nach dem Kriterium einer bestimmten Nationalität“, 12.05.2009

Der Schwerpunkt des Besuches der Kommission im PAZ Innsbruck am 12.05.2009 galt den Erhebungen zu der seit 20. Jänner 2009 praktizierten Einzelanhaltung von Personen aus dem nordafrikanischen Raum (insgesamt waren 22 Personen betroffen). Gestützt auf § 5b Anhalteordnung wurden Marokkaner und Algerier in Einzelanhaltung gehalten, durften nur einzeln zum Hofspaziergang, hatten keine sinnvollen Beschäftigungsmöglichkeiten, durften nur kontrolliert rauchen und mussten die Abnahme ihres Bettzeugs dulden. Als Begründung für diese Praxis wurde seitens der Leitung des PAZ Innsbruck die Serie von Brandlegungen in den Zellen durch nordafrikanische Häftlinge genannt.

Nach Ansicht der Kommission ist diese praktizierte Einzelanhaltung von Personen nordafrikanischer Herkunft um Brandstiftungen vorzubeugen nicht in der Anhalteordnung

¹⁸ Empfehlung 257: „Unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismäßigkeitsprinzips empfiehlt der Menschenrechtsbeirat, der Abwägung zwischen der Bedeutung der Durchsetzung einer Amtshandlung – insbesondere unter Anwendung von Zwangsgewalt – und den damit verbundenen Risiken in der konkreten Situation mehr Beachtung zu schenken. Diese Abwägung kann im Einzelfall zu

- einer Innehaltung,
- einer Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt oder auch
- einem Abbruch

der Amtshandlung oder ihrer zwangsweisen Durchsetzung führen. Dieser Aspekt sollte in der Schulung der ExekutivbeamtInnen besonders berücksichtigt werden.“

gedeckt. Es handelt sich hier um Angehaltene, die pauschal ohne konkrete Anhaltspunkte verdächtigt werden und somit verschärften Haftbedingungen unterliegen. Nach den entsprechenden Bestimmungen der AnhO ist die Einzelanhaltung als Ausnahmefall vorgesehen und bedarf konkreter Voraussetzungen. Eine Personengruppe aufgrund ihrer Nationalität als „Risikogruppe“ einzustufen und dieser ohne Anhaltspunkte zu unterstellen, dass von ihnen eine „Gefahr“ von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, eines Selbstmordes oder einer Selbstbeschädigung bestehe oder von denen sonst eine „beträchtliche Gefahr“ für die Sicherheit oder Ordnung ausgeht, ist sachlich nicht gerechtfertigt. Eine pauschale Sicherheitsmaßnahme nach § 5b Abs 2 Z 4 AnhO ohne Einzelfallprüfung widerspricht daher der AnhO.

Der MRB behandelte den diesbezüglichen Dringlichkeitsbericht in seiner 84. Sitzung am 28.05.2009 und kritisierte im Rahmen einer Empfehlung die Praxis der Einzelzellenanhaltung.

Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Innsbruck, „Prüfung der Schubhaftbescheide Marokko/Algerien trotz Nichtabschiebbarkeit“, 20.05.2009

Die Kommission verfasste im Zuge eines Besuches im PAZ Innsbruck einen Dringlichkeitsbericht, in welchem sie ersuchte, in jenen Fällen, in denen kein Rückübernahmeabkommen mit dem Ursprungsland (wie im Fall von Marokko und Algerien) besteht und der Betroffene über keine wie immer gearteten Reisedokumente verfügt und eine Rückschiebung in ein anderes EU-Land ausgeschlossen ist, von einer Schubhaft abzusehen. Wenn durch Verhängung der Schubhaft ihr Zweck - nämlich die Durchsetzung einer Ausweisung - nicht erreicht werden kann, dann ist die Verhängung der Schubhaft rechtswidrig.

In der Folge verabschiedete der MRB eine Empfehlung, in welcher er die Praxis der Einzelzellenanhaltung und der Inschubhaftnahme kritisierte und er ersuchte das BM.I geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der vorliegenden Mängel zu ergreifen.

Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien 2 „PAZ Rossauer Länder, Abschiebung von 9 nigerianischen StaatsbürgerInnen nach Lagos, 02.06.2009

Im vorliegenden Dringlichkeitsbericht hat die Kommission die Abschiebung von neun nigerianischen Staatsbürgern beobachtet. Hierbei kritisierte die Kommission in erster Linie die Abschiebung eines seit sieben Jahren in Österreich lebenden Asylwerbers, welcher zum Zeitpunkt der Abschiebung beruflich und sozial voll integriert war. Weitere Probleme ergaben sich aufgrund von Kommunikations- und Koordinationsschwierigkeiten, und so erhielt eine Frau ihre noch in Linz befindlichen Habseligkeiten nicht mehr rechtzeitig vor der Abschiebung. Im Zuge der Ausübung von veraltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt war zu beobachten, dass allen Abgeschobenen (mit Ausnahme der weiblichen Person) Handschellen angelegt worden waren, obwohl keine Tendenz zu Gewalt bzw. Widerstand zu erkennen war.

Die Kommission vertrat die Auffassung, dass im Fall der Abschiebung des integrierten Nigerianer dieser in seinem Recht auf Privatleben im Sinne von Art 8 EMRK verletzt wurde.

Weiters sollten Handschellen nur einzelfallbezogen zur Anwendung kommen und als Alternative zu Handschellen „body-cuffs“¹⁹ diskutiert werden.

Nach Aufforderung des MRB nahm das BM.I zum Dringlichkeitsbericht Stellung. Vor allem der Einsatz von „body-cuffs“ wird künftig verstärkt diskutiert werden.

Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien I, „PI Van der Nüll Gasse, 1100 Wien“, 02.07.2009

Nach einem Besuch in der PI Van der Nüll Gasse, 1100 Wien, erstattete die Kommission OLG Wien I dem MRB einen Dringlichkeitsbericht, in dem auf die mangelnden Zustände in der PI hingewiesen wurde. Konkret wurde die mittelfristige Ausstattung des Gebäudes der PI mit wirksamer Wärmedämmung, die rasche Überprüfung des Personalstandes und gegebenenfalls Ergänzung desselben, sowie die rasche Schaffung geeigneter Aufbewahrungsorte für Dienstwaffen und geeigneter Ruheräume insbesondere für Beamtinnen, gefordert.

Das BM.I hielt in einem Schreiben an den MRB fest, dass seiner Ansicht nach keine besondere Dringlichkeit vorliege, die sofortige Maßnahmen erfordern würden, weshalb auch das Anliegen nicht in der Form eines Dringlichkeitsberichtes hätte transportiert werden sollen. Bezüglich der einzelnen Kritikpunkte nahm das BM.I wie folgt Stellung: Hinsichtlich der Infrastruktur bestehe keinerlei Handlungsbedarf; die Waffenschränke, welche den Anforderungen einer sicheren Waffenverwahrung entsprechen, sollen in der Kanzlei des PI-Kommandanten oder im Bereich der anderen Waffenschränke aufgestellt werden. Weiters sollen die Möglichkeiten der Schaffung eines eigenen Waffenraumes sowie eines Ruheraumes für Frauen geprüft werden.

Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien 2, „PI Seitenhafenstrasse“, 1020 Wien, 02.09.2009

Im Zuge eines Dienststellenbesuches stellte sich heraus, dass die PI Seitenhafenstrasse im Rahmen einer fremdenpolizeilichen Schwerpunktaktion beauftragt worden war, Überprüfungen von allen Personen mit moldawischer und georgischer Staatsbürgerschaft in ihrem Zuständigkeitsgebiet durchzuführen. Laut den BeamtInnen war dies die erste Schwerpunktaktion dieser Art, bei der sie aufgefordert waren ohne konkreten Verdacht Angehörige bestimmter Nationalitäten fremdenpolizeilich zu überprüfen. Aus Sicht der Kommissionen handelt es sich hierbei um einen Fall von Ethnic Profiling²⁰ durch die Sicherheitsexekutive.

Der MRB ersuchte daraufhin das BM.I um eine umfassende Aufklärung dieser Angelegenheit, insbesondere auch im Hinblick darauf, wie es zu einer solchen Dienstanweisung kommen konnte. In der Folge sah sich der MRB in der Notwendigkeit bestätigt, sich weiterhin mit dem Thema „Rassismus in der österreichischen Polizei“ verstärkt auseinanderzusetzen.

¹⁹ Hierbei handelt es sich um ein Halte- und Festlegesystem für Hände und Beine, das ohne Aufgabe und Kontrolle verschiedene Bewegungsfreiheiten ermöglicht.

²⁰ zu Deutsch: Erstellung von Personenprofilen auf Grund ethnischer oder herkunftsbasierter Merkmale

Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien I, „PAZ Hernals, Tod eines Schubhäftlings in Hungerstreik“, 15.09.2009

Der Tod eines indischen Schubhäftlings, der sich zuvor mehrere Wochen im „Hungerstreik“ befand, war Anlass für den Besuch im PAZ Hernals durch die Kommission OLG Wien 1. Im Laufe dieses Besuches, konnte die Kommission gehäufte und zum Teil bedenkliche Mängel in der medizinischen Betreuung, zum Teil auch im Fall des verstorbenen Schubhäftlings selbst, beobachten. Weiters stellte die Kommission fest, dass es an Vertrauen der hungerstreikenden Schubhäftlinge gegenüber den Amtsärzten mangelt und dadurch die Betreuung dieser Häftlinge enorm erschwert wird.

Die Kommission kam zum Schluss, dass unter den gegebenen Umständen mit einer hohen Anzahl von weiteren Hungerstreikenden zu rechnen ist, und dass eine Reduzierung der Zahl der Schubhäftlinge im PAZ Hernals notwendig ist. In jeden Fall hat eine weitere Erhöhung der Häftlingszahl zu unterbleiben. Um dem Phänomen „Hungerstreik“ wirksam begegnen zu können, schlug die Kommission folgende Maßnahmen vor: ein Austausch der Organisation, die die Häftlinge derzeit betreut bzw. berät sowie ein Auftrag an die Betreuungsorganisation, die Häftlinge rechtlich zu beraten und allenfalls auch zu vertreten hat, sowie die Trennung von kurativer und gutachterlicher Tätigkeiten.

In seiner 87. Sitzung, am 22.10.2009, entschied der MRB auf eine bereits vorliegende Stellungnahme des BM.I. zum Dringlichkeitsbericht zu reagieren und in seinem Antwortschreiben auf Defizite wie die nicht vorhandene Trennung gutachterliche/kurative Tätigkeit des amtsärztlichen Dienstes, die ausreichende Erfüllung der Vorgaben seitens des amtsärztlichen Dienstes sowie die unzureichende Durchsetzung der Verpflichtungen angesichts der derzeitigen personell angespannten Situation, hinzuweisen.

Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien 2, „JA Josefstadt“, 12.11.2009

Die Kommission OLG Wien 2 erfuhr durch Zufall von zwei Fällen rechtswidriger Zwangsernährung und nahm diese zum Anlass einen Dringlichkeitsbericht zu verfassen. Die Durchführung einer Zwangsernährung an hungerstreikenden Schubhäftlingen ist aus Sicht der Kommission unverhältnismäßig, da es eine Reihe von gelinderen Mitteln, einschließlich der Entlassung von haftunfähigen Schubhäftlingen gibt, die den Behörden zur Verfügung stehen, um den Eintritt einer schweren Gesundheitsbeeinträchtigung bis hin zur Gefahr für das Leben der Häftlinge zu verhindern. Weiters ist eine Zwangsernährung durch die einschlägigen Bestimmungen des FPG nicht gedeckt und stellt einen schweren Eingriff in das Recht auf Privatheit und persönliche Integrität (Art.8 EMRK) dar. Die Frage, die sich in den Fällen stellte, war die nach der Verantwortlichkeit der beteiligten Behörden und Organe für die Grundrechtsverletzungen. Auf Grund der unklaren Verantwortungszusammenhänge im Hinblick auf die Vorgehensweise nach § 78 Abs 6 FPG sowie der wechselnden ärztlichen Zuständigkeiten war diese Verantwortung nicht einfach zu bestimmen. In ihrem Dringlichkeitsbericht machte die Kommission auf dieses Problem aufmerksam und regte an, den Vollzug des § 78 Abs 6 FPG bis auf Weiteres auszusetzen und eine Änderung oder Abschaffung dieser Bestimmung zu überlegen.

Der MRB verwies erneut auf seine Empfehlung 309 aus dem Jahr 2007 und ersuchte das BM.I die bisherige Praxis des § 78 Abs 6 FPG in Verbindung mit § 53d VStG dahingehend zu evaluieren, dass erhoben wird, in welchen Fällen die Entscheidung über Haftunfähigkeit

zu einem Zeitpunkt getroffen worden ist, in dem der Zustand des Betroffenen nicht kritisch gewesen ist, und ob es Fälle gegeben hat, in denen die Entscheidung nicht so rechtzeitig getroffen worden ist, dass der Eintritt eines kritischen Zustandes erfolgt ist.

II.1.2.3. Einzelberichte

Die Kommissionen berichten dem MRB über jeden ihrer Dienststellenbesuche bzw. über alle Beobachtungen zu verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in einem vorstrukturierten Bericht. Die Berichte werden im jeweiligen Berichtszeitraum in einer Applikation via Internet eingegeben und sind jederzeit für alle Mitglieder des MRB, die Geschäftsstelle des MRB und die Kommissionen abrufbar.

II.1.2.4. Quartalsberichte

Ein Quartalsbericht umfasst eine schwerpunktmäßige Zusammenfassung aller von einer Kommission in einem Vierteljahr gemachten Beobachtungen. Wie die Einzelberichte werden auch die Quartalsberichte von den Kommissionen in einem einheitlichen Berichtsformular verfasst. Darin werden sowohl Dienststellenbesuche als auch Beobachtungen von Akten verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt angeführt. Im Anschluss daran wird eine „Analyse der Problemfelder“, eine „menschenrechtliche Beurteilung“, ein „unmittelbarer Handlungsbedarf“ und „langfristige Entwicklungsperspektiven“ erstellt.

Zum genauen Inhalt der Quartalsberichte wird auf den *Gemeinsamen Jahresbericht der Kommissionen* (siehe Anhang 1) verwiesen.

II.2. Gespräche von Mitgliedern der Kommissionen mit verschiedenen Behörden

Die Kommissionen des MRB haben im Berichtszeitraum Besprechungen mit LeiterInnen und BeamtInnen der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen und fallweise auch mit AmtsärztInnen geführt.

Gespräche von Mitgliedern der Kommission OLG Wien I und Wien II

Die Kommission OLG Wien 1 führte gemeinsam mit der Kommission OLG Wien II im Berichtszeitraum ein Vorbereitungsgespräch zur Opernballdemonstration.

Ebenso nahmen diese Kommissionen an einem Erfahrungsaustausch mit der BPD Wien teil, bei der Punkte, die bereits letztes Jahr diskutiert wurden, aber auch aktuelle Themen wie Ruheräume für Beamte in Pls oder die medizinische Betreuung in den PAZen, erörtert wurden.

Gespräche von Mitgliedern der Kommissionen OLG Wien II

Es fanden zwei Gespräche mit dem Menschenrechtskoordinator der Wiener Polizei statt, in denen die Kommission über die Aufgaben des Koordinators informiert und eine Kooperation zwischen Kommission und Koordinator vereinbart wurde.

Mit der Leitung des BKA wurden die Bereiche racial profiling, bessere Informationen der Kommissionen bei bevorstehenden Razzien, Kriterien der Gefahreinschätzung für Sonderkommissionen und Zeugenschutz thematisiert.

Ein Schwerpunkt im Jahr 2009 waren die Gespräche der Kommission OLG Wien II mit den Leitern des LVT und des BVT. Neben allgemeinen Fragen nach den Kompetenzen und Arbeitsweisen dieser Stellen, war die Ermordung eines tschetschenischen Asylwerbers zentrales Thema dieser Gespräche. Aufgrund seiner Vorgeschichte und den Umständen seiner Ermordung galt besonderes Interesse der Frage, nach welchen Kriterien jemand Personenschutz erhält.

Gespräche von Mitgliedern der Kommissionen OLG Wien III

Die Kommission OLG Wien III führte ein Informationsgespräch mit dem niederösterreichischen Sicherheitsdirektor, dem Leiter des LVT NÖ und dem stellvertretenden Landespolizeikommandanten von NÖ. Neben aktuellen Problemen wurde auch das Thema der Verfügbarkeit von AmtsärztInnen besprochen.

Gespräche von Mitgliedern der Kommission OLG Linz

Im Februar 2009 führte die Kommission OLG Linz eine Besprechung über die Umsetzung der Sanierung des PAZ Linz mit Vertreterinnen und Vertretern des BMI, BPD Linz, LPK OÖ und der Belegschaft des PAZ Linz. Dieses Gespräch war das Ergebnis der Arbeit der Kommission, die in den vergangenen Jahren immer wieder auf die Mängel betreffend den baulichen Zustand oder der personellen Situation im PAZ Linz aufmerksam machte und diesbezüglich einen Dringlichkeitsbericht verfasste, der eine Empfehlung durch den MRB und schließlich die Schließung eines Teiles des PAZ Linz zur Folge hatte.

In einem Gespräch mit VertreterInnen der SID Salzburg, BPD Salzburg, LPK Salzburg, PAZ Salzburg, SID OÖ, LPK OÖ, BPD Steyr, BPD Wels, BH Hallein und der BPD Linz wurden zahlreiche Kritikpunkte wie der Themenbereich Sicherungszellen oder personelle Unterbesetzung, diskutiert.

Weitere Gespräche wurden mit der BPK Gmunden im Zuge einer Recherche eines behaupteten Misshandlungsvorwurfes durch die Polizei oder über offene Punkte mit der Fremdenpolizeibehörde Vöcklabruck geführt.

Im Mai dieses Jahres fand eine Gesprächsrunde mit VertreterInnen des LPK, Ärzten und Patientenanzwaltschaft zur Frage der Unterbringung nach dem UbG statt. Dabei ging es insbesondere um die Koordination zwischen Bundespolizei, Amtsarzt, Sprengelarzt sowie Krankenhaus Schwarzach (psychiatrische Abteilung).

Gespräch von Mitgliedern der Kommission OLG Innsbruck

Die Kommission OLG Innsbruck führte im Berichtszeitraum Gespräche mit ErmittlerInnen der BIA, mit VertreterInnen des SPK Innsbruck, mit dem neu bestellten Landespolizeikommandanten sowie mit den Amtsärzten des PAZ Innsbruck.

Die Gespräche betrafen Themen wie die im PI Pradl bestehenden Missstände (unkorrekt durchgeführte Amtshandlungen, rassistisch motivierte Übergriffe), die Festnahmen von

Personen, die der Innsbrucker „Nordafrikaszene“ zuzurechnen sind, sowie die nicht nachvollziehbare Dokumentation der psychiatrischen Versorgung im PAZ Innsbruck.

In einem alljährlichen Austausch mit Sicherheitsdirektor, Landespolizeikommandant, Polizeiarzt, Caritas und Kommission wurden die Haftbedingungen sowie die personelle Situation im PAZ Bludenz erörtert.

Gespräche von Mitgliedern der Kommission OLG Graz

Mit VertreterInnen des LPK Kärnten, des SPK Klagenfurt und des PAZ Klagenfurt führte die Kommission OLG Graz ein Gespräch über wesentliche Fragen im Tätigkeitsbereich des LPK Kärnten, in dem es vor allem um die Verbesserung der internen Kommunikation zwischen polizeiärztlichem Dienst und BeamtInnen ging.

Thema eines „Round Table“ mit VertreterInnen der BPD Kärnten war die Einkesselung während der EURO 2008 sowie die strukturell mangelhafte Vorgehensweise bei psychischen Problemlagen.

Die problematische Anhaltung von zwei nigerianischen Schubhäftlingen im geschlossenen Vollzug im PAZ Klagenfurt war der Anlass für das Gespräch der Kommission OLG Graz mit VertreterInnen der BDP sowie des PAZ Klagenfurt.

III. Anhänge

Anhang 1: Gemeinsamer Jahresbericht der Kommissionen des MRB

**Gemeinsamer Jahresbericht der
Kommissionen des Menschenrechtsbeirates
Jahr 2009²¹**

²¹ Erstellt aus den Quartalsberichten der sechs Kommissionen des Menschenrechtsbeirates aus dem Jahr 2009;
redigiert von Mag. Christian Schmaus und Mag. Georg Bürstmayr

Zusammenfassung

Die insgesamt rund 600 Beobachtungen und Besuche der sechs Kommissionen des Menschenrechtsbeirates haben ein durchaus **differenziertes Bild** ergeben. Der menschenrechtliche Standard der Polizeiarbeit in Österreich ist generell hoch.

Die zentralen Probleme ergeben sich nach wie vor im Bereich der **Schubhaft**. Der **Vollzug der Schubhaft erscheint österreichweit mit Ausnahme von Vorarlberg menschenrechtlich bedenklich**, weil die damit verbundenen Einschränkungen deutlich zu intensiv sind, Häftlinge werden häufig bis zu 23 Stunden ohne jede adäquate Beschäftigung in geschlossenen Zellen angehalten und sind zum Teil sehr schlecht über ihre Lage und ihre Rechte informiert, können deshalb über weite Strecken nicht einmal die ihnen verfassungsrechtlich zustehenden Rechte (wie jenes auf Haftbeschwerden) wahrnehmen. Insbesondere die Gesundheitsversorgung der Häftlinge in den Polizeianhaltezentren wirft schwere Bedenken auf. Die Kommissionen haben in diesem Zusammenhang auch Fälle beobachtet, in denen mit dem Rechtsgut der persönlichen Freiheit geradezu sorglos umgegangen wurde. **Im Bereich der Schubhaft besteht dringender Handlungsbedarf.**

Die Kommissionen haben im Jahr 2009 besonders darauf geachtet, ob und wie weit polizeiliches Handeln (oder Nicht-Handeln) Hinweise auf unsachliche Motive liefert (Stichworte: **Rassismus und Ethnic profiling**). **Dies war zwar nur in wenigen, allerdings hervorstechenden Fällen anzunehmen.**

Großeinsätze anlässlich von Demonstrationen oder Sportveranstaltungen wurden von der Polizei **in aller Regel korrekt** und maßhaltend durchgeführt. Große menschenrechtliche **Probleme** bereitet allerdings die derzeit häufiger anzutreffende Praxis, Gruppen von Demonstranten von geschlossenen Beamtenkordons zu umringen und so für eine bestimmte Zeit festzuhalten („Kessel“).

Anhaltungen in Polizei-Inspektoraten erfolgen mit relativ wenigen Ausnahmen menschenrechtskonform und auf hohem Standard. Allerdings wurden streckenweise auch hier **Mängel bei der ersten medizinischen Versorgung bzw. Untersuchung** geboten, **vereinzelt** gab es deutliche **hygienische Mängel**.

Die **Situation der Polizeibeamten**, Mangel an Personal und überhohe Arbeitsbelastung gibt in manchen Fällen Anlass zur Besorgnis, dass übermüdete oder überforderte Beamte nicht mehr in der Lage sind, Menschenrechte zu beachten und in jeder Situation adäquat zu reagieren. Fallweise führen **Personalmangel oder Baumängel** zu fragwürdigen und menschenrechtlich bedenklichen Situationen.

Gespräche mit Untersuchungshäftlingen über ihre Behandlung durch die Polizei haben zwar in **einigen Fällen Hinweise auf mögliche Misshandlungen** oder inadäquates Verhalten einzelner Beamter ergeben, die Kommissionen haben aber weder die Aufgabe noch die Mittel, solche Vorwürfe lückenlos aufzuklären und können diese nur an die zuständigen staatlichen Stellen weiterleiten, sofern der Betroffene auf Anonymität verzichtet.

Sogenannte **Problemabschiebungen** führen manchmal zu menschenrechtlich und humanitär fragwürdigen Situationen, werden aber **überwiegend korrekt** abgewickelt.

Kritik üben die Kommissionen auch an sorglosem Umgang mit dem Rechtsgut der **persönlichen Freiheit in einzelnen Fällen** sowie an den Umständen der **Untersuchung** eines tödlichen **Schusswaffengebrauchs**.

Polizeianhaltezentren / Schubhaft

Besuche in den „PAZ“ stellen österreichweit einen Schwerpunkt der Kommissionstätigkeit dar. Hier kumulieren mehrere Problemfelder:

- nirgendwo sonst werden so viele Menschen von der Polizei in Haft gehalten:
 - o in den PAZ wird die Schubhaft vollzogen und
 - o in den PAZ wird (zahlenmäßig aber weitaus geringer) Verwaltungsstrafhaft vollzogen.
 - o zudem werden in PAZ auch Verwahrungshaften (von bis zu 48 h) vollzogen.
- die Bedingungen der Anhaltung in Schubhaft werden seit Jahren sowohl von den Kommissionen als auch von internationalen Besuchs- und Kontrolleinrichtungen als menschenrechtlich bedenklich oder als menschenrechtswidrig kritisiert.
- die Fortschritte in menschenrechtlicher Hinsicht sind auch im Jahr 2009 vereinzelt geblieben, die meisten Problemlagen sind unverändert.
- die Einschränkungen sind unverhältnismäßig, die soziale und medizinische Betreuung ist zum Teil völlig unzureichend, Häftlinge können mangels Mitteln, Sprachkenntnissen und Information nicht einmal ihre Grundrechte wahrnehmen, adäquate Beschäftigung in der Haft fehlt fast völlig.

a) allgemeine Anhaltebedingungen

Die Einschränkungen, die mit dem Vollzug der Schubhaft verbunden sind, sind unverhältnismäßig angesichts des Haftzweckes (Schubhaft ist nicht Strafe, sie dient nur der Sicherung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen) – sicher gestellt wird.

Häftlinge befinden sich bis zu 23 Stunden täglich in geschlossenen Zellen („geschlossener Vollzug“).

II QB 1:

Schubhäftlinge, (...), gaben an, am meisten darunter zu leiden, dass sie 23 Stunden am Tag eingesperrt seien und damit die Bedingungen der Anhaltung für die Verwaltungsübertretung der illegalen Einreise viel schlechter seien als für Kriminelle.

V QB 3:

Die Kommission bedauert, dass die Pläne für die Sanierung des PAZ Innsbruck nach wie vor den geschlossenen Bereich mit 23 Stunden Anhaltung ohne adäquates Beschäftigungsprogramm beinhalten.

Vereinzelt wurden Schubhäftlinge auch übermäßig lang in sogenannten „Sicherungszellen“ (Gummizellen) und / oder in Einzelhaft angehalten.

II QB 4:

Nach den der Kommission vorliegenden Informationen befand sich Hr. (...) mit Ausnahme der zwei Tage, während derer er sich zur Heilbehandlung in der JA befand, im gesamten Zeitraum vom 29.8.2009 bis zu seiner plötzlichen Entlassung am 24.11.2009 in Einzelhaft, da er sich gegenüber den Beamten und Ärzten aggressiv verhielt. (...)Angesichts des vorhandenen psychiatrischen Zustandsbilds,

insbesondere der ärztlich dokumentierten Wahnvorstellung, man würde versuchen ihn zu vergiften, ist die Aggressivität und Aufgebrachtheit des Hr. (...) aus seiner paranoiden Vorstellungswelt heraus nachvollziehbar und hätte als solche einer psychiatrischen Behandlung und nicht einer Sicherungsmaßnahme bedurft. (...) so hält die Kommission eine derartige Unterbringung über einen Zeitraum von insgesamt knapp drei Monaten im Hinblick auf den gesundheitlichen Zustand des Hr. (...) für unverhältnismäßig und im Lichte des Art. 3 EMRK für sehr bedenklich.

IV QB 4:

(...) wurde eine lang andauernde Anhaltung in einer Sicherungszelle ohne Bett und Sitzmöglichkeit, nur mit einer Matratze sowie die Anwendung von Hand- und Fußfesseln, festgestellt.

IV QB 1:

Schubhäftlinge werden im PAZ (...) bis zu 115 Stunden in den Sicherungszellen angehalten.

V QB 1:

Den im PAZ (...) befindlichen Marokkanern und Algeriern werden Feuerzeug und untertags das Bettzeug weggenommen. Sie werden alleine in der Zelle angehalten. (...) Der Hofgang erfolgt abgesondert, damit ihnen niemand etwas zustecken kann.

VI QB 2:

Ein Angehaltener aus Guinea Bissau, der sich zum Zeitpunkt des Kommissionsbesuches am 26.06.2009 seit 10 Tagen im Hungerstreik befand, wurde in Einzelhaft angehalten (...). Der Angehaltene beendete seinen Hungerstreik am 03.07.2009 und wurde bis zu diesem Zeitpunkt in Einzelhaft angehalten. Amtsarzt Dr. (...) hatte die Einzelhaft angeordnet und begründete diese Maßnahme in einem Telefonat mit der Kommission als „einzig mögliche 100%ige Kontrolle des Trinkverhaltens des im Hungerstreik befindlichen Angehaltenen“.

In vielen PAZ gibt es fast keine oder gar keine sinnvolle Beschäftigung für Häftlinge.

II QB 4:

Es besteht weiter großer Bedarf an mehr Beschäftigungsmöglichkeiten.

I QB 3:

Insbesondere wurde der Kommission gegenüber von Seiten der Angehaltenen zu Recht auf die so gut wie nicht vorhandenen Beschäftigungsmöglichkeiten verwiesen. Den größten Teil des Tages verbringen die Angehaltenen Ihre Zeit weggesperrt unter ungünstigeren Bedingungen als Strafgefangene

Bezeichnend ist, dass in einem der zwei größten PAZ in Österreich die angekündigte Erleichterung des Schubhaftvollzuges („offener Vollzug“) durch das ganze Jahr 2009 hinweg schließlich bis ins Jahr 2010 verschoben wurde, u.a. weil für nötige Malerarbeiten auf das Eintreffen von Verwaltungsstrahftätlingen gewartet wurde (werden musste?), die zu Malerarbeiten herangezogen hätten werden können.

I QB 3:

Nach wie vor ist die offene Station nicht in Betrieb gegangen. Der Zeitpunkt der Eröffnung war – wie der Kommission im Zuge eines Besuches (I – 99/2009) mitgeteilt wurde – mit abhängig von der Anhaltung entsprechend geschulter Insassen (Verwaltungsstraf- oder Schubhäftlinge), die als „Hausarbeiter“ die Malerarbeiten erledigen sollten; je eher entsprechend ausgebildete Häftlinge dem PAZ zugewiesen würden, desto eher werde die offene Station in Betrieb gehen können.

Erleichterungen, die anderswo in den letzten Jahren eingeführt wurden („offener Vollzug“) mussten zum Teil sogar aus Personalmangel wieder zurückgenommen werden.

VI QB 1:

Im PAZ (...) wird zwar in Übereinstimmung mit dem Erlass des BMI vom 7.10.2008, GZ: BMI-0A1320/0103-II/1b/2008 die offene Station nunmehr grundsätzlich durchgehend von 8:30 bis 22:00 Uhr geführt, sie musste jedoch insgesamt an sieben Tagen im Dezember (Bericht VI/1/2009) bzw. durchschnittlich an 4 bis 5 Tagen der Monate Jänner bis März (Bericht VI/11/2009) wegen Personalmangel vorzeitig geschlossen werden, weil trotz ausreichendem Personal dieses bei Schubfahrten abgezogen werden muss.

Einen desolaten Gebäudezustand fand die zuständige Kommission im PAZ vor. Die Anhaltung von Menschen unter derartigen Bedingungen erscheint in Hinblick auf Art. 3 EMRK bedenklich, aber auch für die dort tätigen Beamten erscheint die Situation unzumutbar.

IV QB 1:

Das PAZ Linz ist, wie bereits mehrmals dargestellt, in einem desolaten baulichen Zustand, womit insbesondere beachtliche hygienische Missstände verbunden sind, die für Häftlinge im Lichte des Art 3 EMRK kaum zumutbar erscheinen. Insofern hält die Kommission an ihrer bisherigen menschenrechtlichen Beurteilung fest. Es haben sich praktisch keine Änderungen betreffend der menschenrechtlichen Situation im PAZ Linz seit dem letzten Besuch ergeben. Zudem ist festzuhalten, dass insbesondere während der kalten Wintermonate auch die BeamtInnen des PAZ Linz mit ständig zugigen und dementsprechend kalten Rahmenbedingungen in ihren Arbeitsverhältnissen konfrontiert sind, welche sich unter Umständen auch auf ihre Gesundheit niederschlagen könnten.

b) Information der Angehaltenen

Schubhäftlinge sind über ihre tatsächliche und rechtliche Situation nach wie vor schlecht informiert. Dies hat sich zum Teil dadurch verschärft, dass fast in ganz Österreich die soziale Betreuung dieser Häftlinge durch einen einzigen, dem BM.I. nahe stehenden, Verein durchgeführt wird.

III QB 4:

Als Problemfeld wurde in diesem Quartal die Betreuung der Schubhäftlinge (Schubhaftbetreuung bzw. sog. Rückkehrberatung) wahrgenommen, die im PAZ Eisenstadt von MitarbeiterInnen des Vereins für Menschenrechte Österreichs (VMÖ)

durchgeführt wird. Auffallend war für die Kommission, dass die Schubhäftlinge, mit denen die Kommission sprach, das Gefühl hatten nicht über ihren Verfahrensstand Bescheid zu wissen. Auch wenn die Angehaltenen, was die Kommission nicht in allen Fällen nachprüfen konnte, per Form-Schreiben der Fremdenpolizeibehörde über ihren Verfahrensstand "informiert" worden waren, so scheint diese Information jedenfalls nicht verstanden worden zu sein. Auffallend war in diesem Zusammenhang auch, dass alle Schubhäftlinge angaben, entweder keinen oder zumindest keinen regelmäßigen Kontakt mit dem VMÖ zu haben und diesen jedenfalls nicht als eine Anlaufstelle z.B. bei Fragen zum Verfahrensstand anzusehen. Vielmehr schien das Gefühl vorzuherrschen, in einer Situation der Ungewissheit und ohne vertrauenswürdigen Ansprechpartner für eine für die Angehaltenen nicht absehbare Zeit inhaftiert zu sein.

Dieser Eindruck stand in auffälligem Kontrast zu den Informationen der Beamten, wonach die Schubhaftbetreuung zweimal pro Woche stattfindet, und, wie sich anhand eines Tätigkeitsberichtes zumindest für die Sitzung vom 29.9.2009 nachvollziehen ließ, offenbar zehn Tage vor dem Besuch der Kommission eine Betreuung von 11 Schubhäftlingen stattgefunden hatte. Unklar blieb allerdings, ob die Schubhaftbetreuung regelmäßig mit allen Schubhäftlingen spricht oder nur mit Neuankömmlingen, ob es ein funktionierendes System der Anmeldung für die Schubhaftbetreuung gibt (offenbar waren die Namenslisten nicht immer ausgefüllt) und ob die Angehaltenen von der Möglichkeit Kenntnis haben, die Schubhaftbetreuung auch im weiteren Verlauf der Anhaltung in Schubhaft in Anspruch nehmen zu können.

I QB 1:

Ein „Dauerbrenner“ ist der vielfach katastrophal schlechte Informationsstand der Angehaltenen. Einige Insassen zeigten der Kommission die in deutscher Sprache abgefassten Bescheide und beklagten, dass ihnen der Inhalt unbekannt sei. Auch verstünden sie nicht, warum manche der Angehaltenen das PAZ nach einigen Wochen verlassen könnten bzw. abgeschoben würden, während andere wiederum seit 5 Monaten in Schubhaft seien. (...) Teilweise äußerten Angehaltene, dass ihnen der Grund ihrer Inhaftierung unklar wäre. Sie gingen davon aus, dass – sofern sie über eine aufrechte Meldeadresse verfügen – sie nicht inhaftiert hätten werden dürfen (...).“

Auch im Zuge des Besuches am 28.03.2009 stellte die Kommission fest, dass jene Personen, mit denen gesprochen wurde, nach ihren Angaben keine Ahnung hatten, wie lange sie noch in Haft bleiben müssten und wie es mit ihnen weitergehen würde. Auch wussten sie nicht, weshalb sie festgenommen wurden.

Augenfällig war, dass die Angehaltenen die Schubhaft Betreuung nach wie vor als „Caritas“ bezeichnen und auch nur als solche kennen (dies obwohl die NGO Caritas seit Jahren im PAZ keine Schubhaftbetreuung mehr vornimmt bzw. vornehmen darf).

Auch anlässlich eines weiteren Besuches (I – 13/09) wurde seitens der Angehaltenen die unzureichende Information über den Verbleib im PAZ und das weitere (behördliche) Vorgehen angesprochen

I QB 2:

Bereits zum dritten Mal in Serie muss die Kommission feststellen, dass es sich bei dem – zum Teil auffallend - schlechten Informationsstand der Angehaltenen über ihre tatsächliche und vor allem ihre rechtliche Situation um ein weit verbreitetes Phänomen handelt.

Abermals musste die Kommission feststellen, dass die Angehaltenen in aller Regel über ihren Verfahrensstand kaum informiert sind. Auch ist ihnen nicht bekannt, wie lange sie voraussichtlich im Anhaltezentrum angehalten werden bzw. angehalten werden können. Auch die angetroffenen Jugendlichen waren nicht besser informiert (I – 64/09).

In einzelnen Haftanstalten war es mittellosen Häftlingen nicht einmal mehr möglich, Telefonate nach außen zu führen, weil ihnen keine Wertkarten o.ä. mehr zur Verfügung gestellt wurden (gem. § 19 Abs 2 der Anhalteordnung ist mittellosen Häftlingen aber das Führen der Telefongespräche zur Aufnahme des Kontaktes mit Angehörigen, Rechtsvertretern, Behörden u.a. so bald wie möglich zu gestatten):

VI QB 3:

Im Rahmen des Besuches wurde eine weitere Problemlage festgestellt. Mittellose Angehaltene, die während der Vorquartale von der damals mit der Schubhaftbetreuung beauftragten Diakonie Kärnten kostenlos mit Telefonwertkarten versorgt wurden, sind nun nicht mehr in der Lage, Telefongespräche zu führen. Es wurde seitens der Kommission angeregt, das Gespräch mit dem seit 01.07.2009 mit der Rückkehrberatung beauftragten Verein für Menschenrechte Österreich (VMÖ) zu suchen.

Schubhäftlinge wissen zum Teil nicht einmal darüber bescheid, dass sie das Recht hätten, gegen ihre Anhaltung Beschwerde einzulegen. Solcherart wird dieses Recht aber rein theoretisch. Dazu kommt, dass ohne Hilfe von außen Schubhäftlinge solche Beschwerden, die in deutscher Sprache eingebracht werden müssen, gar nicht verfassen können. Dadurch kann auch das verfassungsmäßig gewährleistete Grundrecht auf einen wirksamen Rechtsbehelf (Art 13 EMRK) in Frage gestellt sein.

I QB 3:

Der eben geschilderte Fall illustriert deutlich den von der Kommission mehrfach festgestellten Mangel in der Information der Angehaltenen. Gerade das wichtigste, wenn nicht einzige Rechtsschutzinstrument für Schubhäftlinge steht diesen im PAZ Hernals de facto nicht offen, wenn sie nicht schon vor Verhängung der Schubhaft anwaltlich (oder durch geschulte NGO-Mitarbeiter) vertreten waren. Die im PAZ Hernals tätige Betreuung (VMÖ) bietet keinerlei Informationen darüber an, dass, noch weniger wie eine solche Beschwerde möglich wäre.

Parteiliche Rechtsberatung und Vertretung (die jedem Strafgefangenen selbstverständlich zur Verfügung steht oder sogar – aus rechtsstaatlichen Erwägungen – von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellt wird), sollten auch allen Betroffenen eines fremdenrechtlichen Verfahrens, insbesondere aber Schubhäftlingen zur Verfügung stehen, weil sie anders den ihnen zustehenden Rechtsschutz nicht wahrnehmen können.

Die Kommission sieht in der Tatsache, dass Schubhäftlinge in Wien de facto keinen Zugang zur parteilichen Rechtsberatung haben, einen gravierenden strukturellen Mangel.

c) medizinische Betreuung

Der Staat erfüllt seine Aufgabe, die Gesundheit der von ihm angehaltenen Häftlinge zu wahren, gerade in Schubhaft nur mangelhaft bzw. in einzelnen Fällen gar nicht.

Zu dieser Frage hat es auch im Jahr 2009 mehrere Dringlichkeitsberichte von Kommissionen gegeben, mehrmals wurde die ernsthafte Sorge geäußert, dass die Mängel in der Gesundheitsversorgung ursächlich für (weitere) schwere Gesundheitsschäden der Häftlinge sein können.

Amtsärzte in Schubhaft verweigern häufig die Beiziehung von Dolmetschern, oft können sie sich mit den Häftlingen nicht verständigen. Vielfach wurde auch mangelhafte Dokumentation festgestellt, zum Teil sind die handschriftlichen Vermerke von Ärzten selbst für ihre Kollegen schlicht unlesbar:

I QB 1:

- *Die Erstanamnese wurde trotz festgehaltener „Sprachbarriere“ erwiesenermaßen ohne Dolmetsch durchgeführt.*
- *Ein Versuch, das Anamneseblatt mit Hilfe eines Dolmetschs auszufüllen (vermerkt ist ja, dass A. nach seinen Angaben nicht lesen und schreiben könne) ist nicht ersichtlich, und zwar weder am Tag der Eingangsuntersuchung noch sonst irgendwann oder irgendwo in der gesamten medizinischen Dokumentation. Die Kommission geht daher davon aus, dass es einen derartigen Versuch nicht gegeben hat.*
- *Das erste Gespräch eines Arztes/ einer Ärztin mit A. ist nach der Dokumentation erst 15 (fünfzehn) Tage nach seiner Einlieferung dokumentiert.*

Die beiden ÄrztInnen der Kommission OLG Wien 1 gehen davon aus, dass (...) der offenkundig ständige Verzicht auf das Beiziehen von sprachkundigen Personen oder Dolmetschern für Gespräche mit den Häftlingen – dazu führen kann, dass schwere Erkrankungen der Häftlinge (physischer, aber auch psychischer Natur, zB im Falle von Folterspuren) nicht erkannt werden.

II QB 3:

Die flächendeckende Beiziehung von Dolmetschern bei der ärztlichen Untersuchung ist weiterhin nicht gewährleistet. Nach Angaben des medizinischen Personals werden Dolmetschanfragen in dringenden Fällen an den VMÖ weitergeleitet; ansonsten behelfe man sich mit der Beiziehung von sprachkundigen Mithäftlingen. Der diensthabende Arzt war zudem der Meinung, Sprachbarrieren spielten an sich keine gewichtige Rolle, sondern ob die Angehaltenen kooperierten, "wenn ein Angehaltener nicht wolle, wolle er nicht". Weiters war der Arzt der Auffassung, er könne auch ohne sprachliche Verständigung herausfinden, ob die Betroffenen ein medizinisches Problem hätten und wofür sie eine medikamentöse Behandlung benötigten (z.B. durch Anzeigen einer schmerzenden Körperstelle mittels Handzeichen).

Immer wieder werden – auch schwere – Erkrankungen und Verletzungen nicht dokumentiert, sei dies, weil eine Kommunikation mit den Häftlingen nicht möglich ist, weil sie schlichtweg übersehen werden oder weil einzelne Ärzte ihre Dokumentation für unnötig halten.

II QB 3:

Bei der Durchsicht von Krankenakten fielen der Kommission z.T. erhebliche Mängel in der Dokumentation auf. So war auf einem Anamnesebogen eine medikamentenpflichtige Infektion vermerkt, die jedoch in der weiteren Krankengeschichte keine Erwähnung mehr fand. Weiters waren auf einem Anamnesebogen Operationen vermerkt, ohne dass aus der Dokumentation ersichtlich wurde um welche Operationen es sich handelte und wann diese stattgefunden hatten. Aus dem Gespräch mit dem diensthabenden Arzt wurde deutlich, dass die Dokumentation früherer Verletzungen für nicht relevant erachtet wird, sofern nicht eine unmittelbare Folgeversorgung notwendig ist. In einem anderen Fall wurde eine hoch dosierte, medikamentöse Einstellung zur Behandlung einer suizidgefährdeten Frau abgesetzt, ohne dass hierfür eine medizinische Begründung vermerkt war.

III QB 2:

Die Durchsicht von sechs fachärztlichen Dokumentationen ergab für die Kommission, dass in Fällen, in denen vom behandelnden Arzt in den Gutachten eine akute Belastungsreaktion angenommen wurde, die entsprechenden Kriterien laut ICD-10 (...) nicht oder nur bedingt ausgeführt waren. Weitere drei Gutachten, in denen eine "Haftreaktion" diagnostiziert worden war, beschränkten sich auf maximal 5 Zeilen, und Exploration und Anamnese waren kaum angeführt. In der Folge war die Diagnose kaum nachvollziehbar.

Besonders in Wien, wo mehr als 50% aller Schubhäftlinge in Österreich in zwei großen PAZ angehalten werden, wird die medizinische Betreuung generell kritisch beurteilt:

I QB 1:

Wenn und solange diese Standards nicht eingehalten werden, scheint die Gesundheit der Häftlinge im PAZ nicht ausreichend gewährleistet.

II QB 3:

Die Kommission nahm z.T. gravierende Mängel in der medizinischen Betreuung wahr, so dass erneut der Eindruck entstand, dass eine den medizinischen Standards und der ärztlichen Sorgfaltspflicht entsprechende ärztliche Betreuung zumindest in einigen Fällen nicht gewährleistet war.

d) zu rasche bis fahrlässige Verhängung der Schubhaft

In einzelnen Fällen stellte sich heraus, dass Schubhaft zu rasch, ohne genügende Prüfung der Rechtsgrundlagen einerseits oder der Haftfähigkeit (insb. auch bei psychisch kranken Personen) andererseits und damit letztlich rechtswidrig verhängt worden war, wie dies zum Teil später auch von unabhängigen Verwaltungssenaten bestätigt wurde (vgl. u.a: I QB 3):

I QB 3:

Hinsichtlich des Angehaltenen, der von seiner Familie getrennt und in weiterer Folge alleine nach Polen abgeschoben wurde, ist festzuhalten, dass es sich hierbei um einen weiteren Fall von zumindest fahrlässigen Umgang mit dem Rechtsgut persönlicher Freiheit durch die BDP Wien handelt. Wie vom UVS festgestellt, ist der Schubhaftbescheid in mehrfacher Hinsicht grob mangelhaft, verletzt den Angehaltenen in seinen Grundrechten. Im Übrigen schließt sich die Kommission den oben angeführten Ausführungen des UVS an.

II QB 4:

Während der Besuche vom 15.10 und 26.11. beschäftigte sich die Kommission mit dem Fall des Hr., Staatsbürgerschaft Litauen, der insgesamt 3 Monate in Schubhaft war, jedoch am 24.11.2009 plötzlich auf umgehende Verfügung der zuständigen BH (...) aus der Haft entlassen wurde, da laut aktenkundiger Email der BH Krems ein erstinstanzlicher Ausweisungsbescheid gar nicht vorgelegen hatte, jedoch "von der EAST Ost falsch ausgeschrieben" worden war. Zwei Tage nach seiner Entlassung war Hr. (...) am Sitz der Kommission am Boltzmann Institut für Menschenrechte aufgetaucht, wirkte sehr verzweifelt und gab an, seit seiner Entlassung auf der Strasse zu leben und keine Anlaufstelle zu kennen.

Hr. (...) war nach Entlassung aus der gerichtlichen Strafhaft der JA (...) unmittelbar anschließend in Schubhaft genommen worden. Eine Abschiebung nach (...) war bereits für den 26.8.2009 vorgesehen. Diese konnte jedoch wegen mangelnder Flugtauglichkeit nicht durchgeführt werden. Für die Fluguntauglichkeit maßgeblich war die ärztliche Diagnose einer paranoiden Persönlichkeit mit antriebsgesteigerter Aggressivität und Wahnvorstellungen. (...) Da eine Verbesserung des Zustandsbildes in Haft nicht zu erwarten war, konnte von einer Flugtauglichkeit auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausgegangen werden und musste damit aber auch der Zweck der Schubhaft (die Sicherung einer Abschiebung) nicht erreichbar erscheinen. Die Fortsetzung der Anhaltung von Hr. (...) nach der Feststellung seines psychiatrischen Zustandsbildes und daraus resultierender Fluguntauglichkeit erscheint daher nicht gerechtfertigt. Unabhängig von der Beurteilung der weiteren Haftfähigkeit – die aus Sicht der Kommission in Frage stand - steht Hr. (...) auf Grund des aktenkundigen behördlichen Fehlers bei der Verhängung der Schubhaft für die gesamte Haftdauer Anspruch auf eine angemessene Haftentschädigung zu.

Rassismus und „Ethnic profiling“

Die Kommissionen haben sich für das Jahr 2009 die Aufgabe gestellt, verstärkt zu beobachten, ob, wo und in welchem Ausmaß Handlungen von Polizeibeamten von ethnischen oder rassistischen Vorurteilen geprägt sind, oder ob bestimmte Maßnahmen ausschließlich an der Ethnie, Rasse oder Herkunft von Personen anknüpfen.

Über weite Strecken kann dies zwar verneint werden, in einzelnen Fällen liegen aber deutliche Anhaltspunkte für „Ethnic profiling“, wenn nicht für Rassismus vor:

Im PAZ Innsbruck wurden Häftlinge aus Nordafrika eine Zeit lang generell in Einzelhaft und unter Sonderbedingungen angehalten, weil zuvor in wenigen Fällen andere (!) Häftlinge aus Nordafrika verdächtig waren, Brände in ihren Zellen gelegt zu haben

V QB 1:

Wegen der Häufung der Brandstiftungen in den letzten Monaten, je zwei im Dezember und Jänner, wurden nachfolgende Maßnahmen verfügt (Bericht 25/09):

Den im PAZ Innsbruck befindlichen Marokkanern und Algeriern werden Feuerzeug und untertags das Bettzeug weggenommen. Sie werden alleine in der Zelle angehalten. Es wurden für sie feuerfeste Matratzen angeschafft. Zum Rauchen wurde ein eigener Raum geschaffen mit einer Bank und einem Aschenbecher. Sie werden beim Rauchen beobachtet. Der Hofgang erfolgt abgesondert, damit ihnen niemand etwas zustecken kann.

De facto werden Angehaltene allein auf Grund ihrer Nationalität bzw. ihrer Herkunft aus dem nordafrikanischen Raum in Einzelhaft genommen. Diese Schlechterstellung stellt nach Ansicht der Kommission eine Ungleichbehandlung ohne sachlich qualifizierte Begründung dar, da keiner in Einzelanhaltung einen Brand legte oder derart auch nur androhte. (...). Den „verdächtigen“ Personenkreis auf die nordafrikanische Herkunft zu beschränken, dürfte außerdem keine Garantie darstellen, dass es in Zukunft zu keinen weiteren Brandlegungen kommen kann. Ein Brand war im Erdgeschoss von einer Angehaltenen österreichischer Herkunft verursacht worden. Dies veranschaulicht, dass es sich bei Bränden keinesfalls um ein rein „Nordafrikanisches Phänomen“ handelt, und durch deren Einzelanhaltung Brände nicht zu verhindern sind.

Die Praxis, dass aufgrund der zuletzt gehäuft von nordafrikanischen Staatsbürgern gelegten Brände in den Zellen, nunmehr alle Personen aus diesen Staaten automatisch verschärften Haftbedingungen, nämlich Einzelhaft, unterworfen werden, stellt nach Ansicht der Kommission eine Ungleichbehandlung ohne sachlich gerechtfertigte Grundlage allein auf Grund der Abstammung dar, die durch die AnhO nicht gedeckt ist.

In Wien kam es im Zuge der Bekämpfung von Einbruchskriminalität zu einer groß angelegten Aktion, bei der alle in Wien gemeldeten Angehörigen zweier Nationen (Georgien u. Moldawien) ausnahmslos von Polizeibeamten kontaktiert wurden bzw. kontrolliert werden mussten. Die zuständige Kommission hat den Eindruck gewonnen, dass hier ein klarer Fall von Ethnic profiling vorlag, weil die Ausübung polizeilicher Befugnisse wie zB Personenkontrollen, das Betreten von Wohnungen, Identitätsfeststellungen ua ausschließlich an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Nation anknüpfte. Die BPD Wien hat dies allerdings – mit ausführlicher Begründung – bestritten. Über diese Frage hat ein intensiver Diskussionsprozess zwischen Kommissionen und der Polizei begonnen.

II QB 3:

(In einem) Schreiben des Leiters der Verwaltungspolizeilichen Abteilung der BPD Wien vom 19.5.2009, wurden im Auftrag des Behördenleiters alle bekannten Meldedaten von in Wien gemeldeten Georgiern und Moldawiern (...) mit der Weisung übermittelt, an diesen Unterkünften fremdenpolizeiliche Überprüfungen durchzuführen. Zum selben Datum erging durch die OEA der Auftrag an die PI Seitenhafenstrasse AGM, anhand der Meldedaten 480 Personen moldawischer und georgischer Staatsbürgerschaft in den Bezirken (...) fremdenpolizeilich zu überprüfen. Nach Angaben der Beamten hatten diese zum Zeitpunkt des Besuchs (2.9.2009) bei ca. zwei Drittel der Personen eine "fremdenpolizeiliche Überprüfung"

durchgeführt. Auf Grund des Umfangs sei die Schwerpunktaktion bis Oktober verlängert worden. Bisher habe es keine Festnahmen im Rahmen der Schwerpunktaktion und keinen Verdacht auf kriminellen Handlungen gegeben. Auf Grund des hohen Arbeitsaufwandes und der geringen Erfolgsquote wurde die Aktion auch kritisch bewertet. Laut den Beamten war dies die erste Schwerpunktaktion dieser Art, bei der sie aufgefordert, waren ohne konkreten Verdacht Angehörige bestimmter Nationalitäten fremdenpolizeilich zu überprüfen

Aus Sicht der Kommission handelt es sich bei der fremdenpolizeilichen Strategievereinbarung [zwischen dem BMI und der BPD Wien] und der in der Folge ergangene Weisung der BPD zur gezielten "fremdenpolizeilichen Überprüfung" aller Moldawier und Georgier um einen eindeutigen Fall von "Ethnic profiling" durch die Sicherheitsexekutive. "Ethnic profiling" stellt einen klaren Verstoß gegen das verfassungsrechtlich verankerte Diskriminierungsverbot (im Sinne der VN-Rassendiskriminierungskonvention) dar und steht im Widerspruch zum einfachgesetzlichen Verbot der diskriminierenden Vorgehensweise durch Organe der Sicherheitsexekutive gemäß § 31 Abs5 SPG und §5 der darauf beruhenden Richtlinien-Verordnung. Das mit der fremdenpolizeilichen Strategievereinbarung beschlossene Vorgehen verletzt damit verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Bestimmungen. Nach Ansicht der Kommission fehlt darüber hinaus für eine "fremdenpolizeiliche Überprüfung" als solche im FPG die gesetzliche Grundlage.

In einem PAZ in Oberösterreich stieß eine Kommission auf eine fragwürdige Anweisung an die Beamten:

IV QB 2:

(Die in einem PAZ in Oberösterreich vorgefundene Anweisung mit dem Wortlaut)

„Zu den beiden Slowaken (Bettler) keine österreichischen Strafverbüßer dazulegen!!“ findet die Kommission rassistisch und im Widerspruch zu § 5 RLV und Art 3 EMRK, wonach bei der Aufgabenerfüllung alles zu unterlassen ist, das geeignet ist, den Eindruck der Voreingenommenheit zu erwecken oder als Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, der Rasse oder Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft, (...) empfunden zu werden.

In Osttirol warf das Vorgehen der Polizei im Zusammenhang mit Übergriffe gegen eine durchreisende Gruppe von Roma Bedenken der Kommission auf:

V QB 4:

Die Kommission beschäftigte sich sehr ausführlich mit in der Presse berichteten Vorfällen in Lienz betreffend einer durchreisenden Gruppe von Roma.

Am Rande einer Konzertveranstaltung in (...) am 31.7.2009 kam es laut Presseberichten zu Ausschreitungen lokaler Jugendlicher gegenüber einer durchreisenden Roma-Gruppe, die sich auf einem angrenzenden Platz für die Nacht eingemietet hatte. Gegen Mitternacht ging ein Anruf bei der Polizei ein, dass unter anderem mit Stöcken gegen die Wohnwägen geschlagen wurde und ausländerfeindliche Parolen gerufen würden. Die Roma wurden daraufhin unter „Geleitschutz“ der Polizei (was vom Gesprächspartner bestritten, aus der Dokumentation aber ableitbar ist) von dem Gelände weggebracht. Erst zwei Wochen

nach dem Vorfall, nachdem dieser von den Medien aufgegriffen worden war und die Betroffenen längst abgereist waren, kam es zu ersten Einvernahmen verdächtiger Jugendlicher. Es wurden keinerlei Anstalten gemacht, die betroffenen Roma ausfindig zu machen, obgleich Adressen und Telefonnummern vorhanden waren.

Die Prüfung der Dokumentation ergab Widersprüche, verzögerte Erhebungen, bzw. offene Fragen, denen bei den Vernehmungen nicht nachgegangen wurde.

Nach Durchsicht des gesamten verfügbaren Aktenmaterials bleibt festzustellen, dass es einerseits in der Darstellung und Aufarbeitung des Vorfalles durch die Polizei zu etlichen Widersprüchen kommt, andererseits auch, dass entscheidenden Widersprüchen in den aufgenommenen Zeugenaussagen nicht nachgegangen wurde. Gravierend erscheint der Kommission, dass trotz des Vorhandenseins mehrerer Telefonnummern und auch einer Heimadresse des verantwortlichen Roma, keine Anstalten gemacht wurden, die betroffenen Personen zu einer Zeugenaussage zu erreichen und dass überdies gegenüber Medien und sich einbringenden Vereinen kommuniziert wurde, es seien überhaupt keine Kontaktdaten vorhanden. Es bleibt letztendlich der Eindruck, dass – wäre der Vorfall nicht durch die Medien gegangen – überhaupt nicht ermittelt worden wäre.

Fragwürdig schien auch die Praxis, Personen nordafrikanischer Herkunft aus einem Stadtpark weg zu weisen bzw. über sie Betretungsverbote zu erlassen, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob diese Personen eine Straftat begangen hätten oder einer Straftat aktuell überhaupt verdächtig wären.

V QB 4

In (...) erfolgten im Jahr 2009 Wegweisungen und Verhängung von Betretungsverböten gegenüber Personen aus Nordafrika, die der Kommission als aufklärungsbedürftig erschienen. Die Auswertung der ausgewählten Fälle führt zu dem Ergebnis, dass Personen nordafrikanischer Herkunft bereits dann weggewiesen werden und über diese ein Betretungsverbot erlassen wird, wenn sie sich in der Schutzzone aufhalten und bereits einen Eintrag im EKIS oder im KPA haben bzw. einmal in Begleitung einer Person angetroffen werden, die einen solchen Eintrag hat. Die Maßnahme wird unabhängig davon verhängt, ob sie Suchtmittel bei sich führen bzw. sich der Verdacht, dass sie sich bei Ansichtigwerden der Polizei des Suchtmittels entledigt haben, bestätigt oder nicht. Bei der Begründung wird nicht näher darauf eingegangen, wann diese Person bzw. ihr Begleiter welche Straftat begangen hat.

Bereits der von der BPD (...), an das SPK (...) betreffend Wegweisungen und Betretungsverböte gerichtete „Leitfaden“ für die Beamten bei Vollziehung der Schutzzeiten, wird dem vom Gesetzgeber geforderten strengen Maßstab bei der Annahme der bestimmten Tatsachen nicht gerecht.

Bei den übermittelten Begründungen der Juristen der BPD (...) wurde bei den von der Kommission überprüften Fällen aus der sogenannten „Nordafrikanerszene“ nicht näher darauf eingegangen, wann diese Person bzw. ihr Begleiter welche Straftat begangen hätten.

In der Überprüfung der Betretungsverböte durch die Juristen wird in keinem der eingesehenen Fälle auf die Dauer des Betretungsverbötes eingegangen. Diese wurden offenbar jedes Mal bis zur gesetzlichen Höchstgrenze erlassen.

Großeinsätze

Die große Mehrzahl der von den Kommissionen beobachteten Großeinsätze verlief menschenrechtlich unbedenklich, vielfach ist es der Polizei gelungen, die während der Euro 08 bekannt gewordene „3D-Strategie“ („Dialog, Deeskalation, Durchsetzen“) gut, fallweise sogar vorbildlich umzusetzen.

VI QB 1:

Die Beobachtungen der Ausübung von verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in 2 Fällen gaben im Wesentlichen im Ablauf und Organisation der Einsätze keinen Anlass zur Beanstandung seitens der jeweiligen Kommissionsdelegation. Die Einsätze wurden professionell und maßhaltend durchgeführt.

VI QB 2:

(...) wobei sämtliche beobachtete Einsätze professionell und maßhaltend durchgeführt wurden.

In einigen Fällen kam es im Zuge von Demonstrationen aber zu einer sogenannten „Einkesselung“ von Kundgebungsteilnehmern. Diese „Kessel“ werfen regelmäßig grund- und menschenrechtliche Bedenken auf, weil sie rasch dazu führen können, dass Menschen die persönliche Freiheit entzogen wird, ohne dass es dafür einen konkreten, individuellen Grund oder Verdacht gibt.

V QB 4:

Anlässlich eines mehrtägigen Treffens schlagender Burschenschafter in Innsbruck Mitte Juni waren breit angelegte Gegendemonstrationen angemeldet worden. In diesen Tagen wurden insgesamt ca. 1.000 Polizeibeamte aus ganz Österreich im Stadtgebiet von Innsbruck eingesetzt. (...)

Die Kommission sah noch Aufklärungsbedarf insbesondere hinsichtlich der Rechtsgrundlage für drei Einkesselungen von GegendemonstrantInnen im Zuge des Großeinsatzes. Nach einem Gespräch mit stellvertretenden Stadtpolizeikommandanten (79/09) wird zusammenfassend festgestellt:

Als Grund für die erste Einkesselung (vor der BPD.I) wird angegeben, dass einer der Gruppe einem Burschenschafter eine Kappe gestohlen habe und Stunden vor der Einkesselung ein Gebäude mit Farben besprüht worden sei.

Als Grund der zweiten Einkesselung (auf der gegenüberliegenden Straßenseite) wird die unangemeldete Gegendemonstration genannt, die aufgelöst wurde.

Die Kommission merkt an, dass bei einem Polizeiaufkommen von an die 1000 Personen, das Zusammenströmen der Gegendemonstranten im Vorfeld verhindert werden hätte können. Weiters, dass durch die Polizei das Abströmen von nicht radikalisierten Personen verhindert wurde, wodurch die Stimmung eskalierte.

Als Grund der dritten Einkesselung wird angegeben, dass nach Versammlungsauflösung mehrere Personen weiter demonstriert hätten.

Die Kommission war mit 4 Mitgliedern vor Ort, wovon eine, da Ruhe eingetreten war, den Einsatz beendete und genau in die Richtung nach Hause ging, in der die dritte Einkesselung danach stattfand. Wie bereits im Bericht 51/09 festgestellt, konnte kein

Kommissionsmitglied Wahrnehmungen machen, dass nach Versammlungsauflösung noch demonstriert wurde. Insofern weichen die Angaben der Polizei wesentlich von den Wahrnehmungen der Kommission ab.

Hinsichtlich der Einkesselung vor der BPD Innsbruck (Kessel 1): Die Begründung, dass Personen, die - wie aus den Akten hervorgeht - zuvor ein FPÖ-Gebäude besprüht hätten ausfindig gemacht werden sollten, steht absolut in keinem örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Einkesselung, zumal die Sprühaktion Stunden zuvor und in einem anderen Stadtteil passiert war. Die Begründung, dass eine „gestohlene Burschenschaftler-Kappe“ zur Ausforschung der Betreffenden eine Einkesselung notwendig machte, ist für die Kommission einstimmig als überschießend zu betrachten, stehen die „Tat“ und die Konsequenz in keinerlei Relation. Bei Güterabwägung und der auch nach der EURO geltenden 3 D Strategie wird diese Einkesselung von der Kommission zumindest als unangemessen, wenn nicht wegen mangelnder Grundlage rechtswidrig angesehen.

Ein weiteres Beispiel für diese „Taktik“ konnte von der Kommission IV beobachtet werden:

IV QB 2:

Eine Gruppe vornehmlich jugendlicher Teilnehmer und Teilnehmerinnen an der Demonstration am 1. Mai 2009 in Linz wurden aus nicht ersichtlichen Gründen vom vorderen Zugsteil abgeriegelt und eingekesselt. Die von der Polizei behauptete „Vermummung“ war bei keiner Person zu erkennen, sodass kein Grund für die Festhaltung erkennbar ist (BPD Linz Kriminalpolizei – 56. Bericht 2009).

Nach den eingesehen Videos ist eine Vermummung von DemonstrationsteilnehmerInnen, insbesondere der dann eingekreisten, nicht erkennbar, sodass der von Seiten der Polizei behauptete Grund für die Einkesselung nicht vorlag. Nach der Berichtslage war die Einkesselung einer Gruppe angeblich Vermummter der Anlass dafür, dass sich die übrigen Demonstrationsteilnehmer nicht in Bewegung setzten und dass es in der Folge zur Eskalation kam. Jedenfalls für das Primäreinschreiten (Einkesselung) sind aus dem Video keine Gründe erkennbar, sodass in Hinblick auf die vorgenommene Freiheitsentziehung die Amtshandlung menschenrechtlich nicht gedeckt erscheint. Auch für die in der Folge stattgefundenene Gewaltanwendung gegenüber Demonstrationen (Schlagstockeinsatz, Verhaftungen) bieten die eingesehenen Videoszenen keine Rechtfertigung. Die Gewaltanwendung ist daher weiterhin begründungsbedürftig.

In diesem Zusammenhang scheint es besonders bedenklich, dass es nach einem solchen „Kessel“, bei dem es auch zu Auseinandersetzungen mit Kundgebungsteilnehmern gekommen war, offenbar dazu gekommen ist, dass Polizeibeamte versucht haben, ihre Zeugenaussagen in folgenden Verfahren abzusprechen, Berichte gemeinsam verfassten oder einfach mit unterschrieben (statt individuell ihre Wahrnehmungen fest zu halten) und dabei auch Angaben bestätigten, die sie später bei ihrer Befragung als Zeugen nicht aufrecht erhalten konnten oder sogar widerrufen mussten.

IV QB 3:

Seit den Vorkommnissen bei einer Demonstration am 1. Mai 2009 in Linz ist die Kommission mit der Nachbearbeitung des Polizeieinsatzes beschäftigt. (...) ... hat die Kommission umfassend Informationen erhoben. (...) Aus Sicht der Kommission waren

die Einsatztaktik verfehlt und einzelne Zugriffe unverhältnismäßig. Äußerst besorgniserregend ist der interne Umgang mit den Vorfällen. Nachweislich (der E-Mail-Ausdruck liegt der Kommission vor) haben Beamte ihre gerichtlichen Zeugenaussagen abgesprochen. Kritikwürdig sind darüber hinaus die gemeinsam angefertigten Berichte über Amtshandlungen, weil sie der Wahrheitsfindung abträglich sind und im Ergebnis auf Zeugenabsprachen hinauslaufen. Wie sich im Verfahren vor Gericht herausgestellt hat, konnten die unterfertigenden Beamten ihre Angaben nicht aufrecht erhalten. Im Strafverfahren ist herausgekommen, dass Aktenvermerke mit unterzeichnet wurden, obwohl keine eigenen Wahrnehmungen zur betreffenden Sache gemacht wurden.

Exkurs: zur menschenrechtlichen Beurteilung von „Polizeikesseln“

Wichtig für die menschenrechtliche Beurteilung eines solchen „Kessels“ ist

- einerseits die Möglichkeit für die Betroffenen, diesen Ort (gegebenenfalls auch nur unter Offenlegung ihrer Identität) jederzeit freiwillig verlassen zu können. Die Polizei muss also Vorkehrungen dafür treffen, dass rasch auch eine größere Zahl von Personen auf ihre Identität überprüft werden kann. Geschieht dies nicht und kommt es deshalb dazu, dass Menschen längere Zeit (unter Umständen bis zu mehreren Stunden) darauf warten müssen, diesen „Kessel“ zu verlassen, läge eine verfassungswidrige Freiheitsentziehung vor, von der zudem auch völlig unbeteiligte Menschen betroffen sein können.
- andererseits, dass die Polizei den solcherart vorübergehend angehaltenen Menschen ständig und in verständlicher Form Information über ihre tatsächliche und rechtliche Lage gibt. Dazu ist es nötig, dass die Polizei nicht nur einfache Megaphone, sondern wenn möglich Lautsprecherwagen mit führt, über die solche Informationen für alle verständlich gegeben werden können. Geschieht dies nicht, entsteht rasch eine Situation, in der eine große Anzahl von Menschen (unter Umständen auch Unbeteiligte) über einen längeren Zeitraum eingekreist und förmlich hin- und hergetrieben werden, jedenfalls aber ohne Information über ihre konkrete Lage dazu verhalten werden, völlig passiv das Handeln der Polizei über sich ergehen zu lassen. Dies kann insgesamt eine Situation schaffen, die die Menschenwürde und in bestimmten Fällen das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht, nicht erniedrigend behandelt zu werden, verletzt.
- schließlich der behutsame Einsatz dieses taktischen Mittels: eine sogenannte Einkesselung schafft nicht nur Situationen, in denen Menschenrechte der Betroffenen – auch völlig unbeteiligter, zufällig anwesender Personen – rasch verletzt werden können, sondern führt auch fast zwangsläufig zu einer Konfrontation und Eskalation. Die Wahrscheinlichkeit gewaltsamer Auseinandersetzungen steigt nach den Beobachtungen der Kommissionen unmittelbar nach dem Aufziehen eines sogenannten Kessels deutlich an. Häufig scheint es polizeitaktisch klüger, Demonstrationen selbst dann, wenn sich gewaltbereite Menschen in diesen befinden, in Bewegung zu halten (Taktik des „Laufen-Lassens“).

Einzelne Polizei-Inspektionen (PIs) und Arrestbereiche

Die überwiegende Mehrzahl der besuchten Polizei-Inspektionen (PIs) und die dabei besonders kontrollierten Arrestbereiche wiesen einen hohen, menschenrechtlich unbedenklichen Standard auf. Sie waren sauber, den Häftlingen wurden die nötigen Informationen gegeben, die Dokumentation (ein sehr wichtiges Mittel, um Übergriffen jeder Art vorzubeugen) war über weite Strecken vollständig und gut nachvollziehbar.

I QB 3:

Abermals (wie schon im letzten Quartalsbericht, aber im Unterschied zu den vorherigen) ist in Hinblick auf den Zustand der Zellen ausschließlich Positives zu berichten: die Hafträume befanden sich durchgehend in ordentlichem, sauberem, teils sogar ausgezeichnetem Zustand (etwa I – 68/2009, I – 79/2009, I – 75/2009).

Vereinzelt fanden die Kommissionen aber zum Teil deutliche Abweichungen von diesem Standard vor.

VI QB 1:

In der PI (...) (Bericht VI/4/2009) waren zum Besuchszeitpunkt die Zellen in einem verwahrlosten Zustand. Der Boden war verschmutzt, die WC-Muscheln verdreckt und die Zellenwände teilweise verschimmelt. Es mangelt an einer ordnungsgemäßen Sanierung der Toiletten sowie an einer ordnungsgemäßen und regelmäßigen Reinigung der sanitären Einrichtungen. Die Zellen zeigten sich in einem noch schlechteren Zustand, weshalb davon auszugehen ist, dass Kritik und Anregungen der Kommission ignoriert werden.

Jeder Mensch in ganz Österreich hat das Recht, für den Fall seiner Verhaftung in sauberen, menschenwürdigen Zellen angehalten und korrekt behandelt zu werden. Dies muss zu jeder Zeit in ganz Österreich gewährleistet sein. Den Kommissionen geht es deshalb nicht darum, Schuldige für etwaige Mängel zu suchen, sondern diese Mängel im Interesse aller möglicher Betroffener aufzuzeigen und daran mitzuarbeiten, dass sie so rasch als möglich behoben werden.

Ein Beispiel für menschenrechtlich bedenkliche Konsequenzen aus schlichten baulichen Mängeln findet sich im

III QB 2

Die PIs (genannt werden insgesamt 5 in NÖ und Bgld) liegen im ersten Stock und verfügen über keinen Lift. Der Zugang ist folglich nicht behindertengerecht. Besonders in letzterer, erst im März 2003 neu eröffneten Dienststelle, äußerten sich auch die BeamtInnen darüber befremdet, dass der Einbau eines Liftes unterlassen wurde. Einvernahmen gehbehinderter Personen müssen daher in der Garage getätigt werden. Ein entsprechender, von den Beamten eingebrachter Antrag wurde vom Landespolizeikommando abgelehnt

Vereinzelt wird auch beobachtet, dass es in bestimmten PIs zu einer signifikanten Häufung von Misshandlungsvorwürfen kommt. Diese Vorwürfe können und sollen von den Kommissionen nicht bis zum Letzten untersucht werden. Wenn sich solche Vorwürfe häufen, sollten aber die vorgesetzten Dienststellen bis hin zum BM.I. dies zum Anlass für genauere Untersuchungen nehmen.

VI QB 1:

Im Rahmen des Besuches der PI (...) musste die Kommission allerdings feststellen, (Bericht VI/21/2009) dass Misshandlungsvorwürfe durchaus häufig sind (aktueller Misshandlungsvorwurf GZ (...), wobei der UVS in seinem Bescheid das Vorliegen einer erniedrigenden Behandlung feststellte).

Häufiger sind Beobachtungen, die auf strukturelle Mängel bei der medizinischen Erstuntersuchung bzw. –betreuung von Häftlingen hinweisen, gebietsweise sind Amtsärzte nicht verfügbar oder zu selten erreichbar:

II QB 2:

Bei Besuchen in Polizeiinspektionen wurde der Kommission in diesem Quartal von einer unzureichenden Erreichbarkeit von AmtsärztInnen außerhalb der Dienstzeit berichtet.

III QB 2:

Bei zahlreichen Besuchen in Polizeiinspektionen wurde der Kommission auch in diesem Quartal von einer unzureichenden bis hin zu nicht bestehender Erreichbarkeit von AmtsärztInnen (PI...): der örtliche Amtsarzt grundsätzlich berufe sich auf Zuständigkeitsprobleme), insb. außerhalb der Amtsstunden und in der Nacht berichtet

III QB 3

Bei zahlreichen Besuchen in Polizeiinspektionen wurde der Kommission auch in diesem Quartal von einer unzureichenden bis hin zu nicht bestehenden Erreichbarkeit von AmtsärztInnen, KreisärztInnen und GemeindeärztInnen, insbesondere außerhalb der Amtszeiten, berichtet.

IV QB 1:

Erhebliche Schwierigkeiten bereitet die Vollziehung des UbG, insbesondere die Erreichbarkeit von Ärzten zur Ausstellung von Pareren und zum Teil auch die gesetzlichen Regelungen, die – aus sachlich nicht nachvollziehbaren Gründen – einschlägigen Fachärzten die Ausstellung einer Parere verbieten (...).

Vereinzelt führen diese strukturellen Mängel in der Versorgung mit Amtsärzten zu durchaus gefährlichen Verzögerungen in der notwendigen Erstversorgung:

III QB4:

Bei dem Versuch, Hr. K. auf Grund seines weiterhin aggressiven Verhaltens in der Sicherheitszelle zu fixieren, hatte dieser zu hyperventilieren begonnen und es stellte sich nach Einschreiten der Rettung heraus, dass er an Klaustrophobie litt und die weitere Haftfähigkeit einer dringenden ärztlichen Abklärung bedurfte. Der örtliche Polizeiarzt Dr. (...) verweigerte jedoch sein Kommen, mit der Begründung er sei nicht zuständig da es sich um einen Häftling der PI (...) handelte, woraufhin der Sprengelarzt Dr. (...) verständigt werden musste, der sich bereit erklärte um 1:30 in der Früh nach Eisenstadt zu fahren, wo die Haftunfähigkeit festgestellt wurde.

Auch Beispiele für positive, nachahmenswerte Praxis in einzelnen PIs finden sich in den Berichten der Kommissionen:

II QB 4

Positiv fiel der Kommission die gute Gesprächskultur in einigen PIs auf, wo Überreaktionen von BeamtInnen gemeinsam mit den Dienstführenden besprochen werden um diese zukünftig zu vermeiden.

Situation der Polizeibeamten

Die Kommissionen des Menschenrechtsbeirates haben nicht die Aufgabe, die Gewerkschaft oder Personalvertretung von Polizeibeamten zu ergänzen oder gar zu ersetzen. Dennoch finden sich in ihren Berichten fallweise auch Hinweise darauf, dass in Einzelfällen die Arbeitssituation von Polizeibeamten – sehr hohe – Belastungen mit sich bringt. Grund für diese Feststellungen ist die Tatsache, dass Beamte, die durch solche Belastungen unter zusätzlichem hohen Stress stehen, Gefahr laufen, aus ihrer persönlichen Situation heraus die Menschenrechte nicht mehr beachten zu können und nicht mehr adäquat zu reagieren.

I QB 1:

Anlässlich eines Besuches (I – 36/09) wurden auch die Ruheräume der Beamten im Erdgeschoss und im Keller besichtigt. Besagte Räume sind angefüllt mit Umkleidekästen, sehr eng ausgestaltet und teilweise muffig. Insbesondere im Keller sind die Räume durchzogen mit zum Teil verrosteten Schläuchen und Kabeln, auch die Wände weisen stellenweise grobe Feuchtigkeitsschäden auf.

Hinzu kommt, dass die Beamte in ihrer Ruhezeit von den Kollegen, die sich evt. umkleiden wollen, naturgemäß gestört werden, da die Notliegen ohne jede Trennung an die Spinde anschließen. Die weiblichen Beamten verfügen nur über eine einzige Liegestelle; es wurde ihnen aber „ermöglicht“, im Bereich der Kriminalbeamtinnen eine Liegestelle mitzubeneützen, wobei sich diese faktisch im selben Raum befindet, wie die Dusche.

I QB 3:

In derselben PI sind die Ruhebetten der Frauen nicht getrennt von den Spinden. Dies hat im Ergebnis zur Folge, dass es de facto keine Ruheräume gibt.

Die Ruheräume der Männer befinden sich in einem abgewohnten und unzumutbaren Zustand.

Es ist davon auszugehen, dass in diesen Räumen kaum Ruhe und Entspannung gefunden werden kann.

Auch in einer anderen PI (I – 68/2009) befinden sich die Spinde in den Ruheräumen. Faktisch ziehen sich Beamte im Viertelstundentakt um, was den eigentlichen und der Bezeichnung „Ruheraum“ innewohnenden Bestimmungszweck desselben geradezu ausschließt.

II QB4:

Bei den Besuchen (...) war in diesem Quartal ein Schwerpunktthema in den Gesprächen mit den BeamtInnen die z.T. sehr hohe Arbeitsbelastung der BeamtInnen (z.T. bis zu 150 Überstunden pro Monat). Um den normalen Betrieb

sowie die Abstellung für Sondereinsätze und Schwerpunktaktionen sicherstellen zu können, würden BeamtInnen aus dem Hauptdienst häufig noch für Sondereinsätze eingeteilt, bzw. würden Nachtdienste vorgezogen etc. Dies führe z.T. zu bis zu 30-stündigen Dienstzeiten einschließlich Bereitschaftsdiensten. Die hohe Arbeitsbelastung bzw. die langen Dienstzeiten gingen auch zu Lasten eines normalen Privatlebens, oft würden Beziehungen in die Brüche gehen und die psychische Belastung der betroffenen BeamtInnen dadurch noch erhöht bzw. in einigen Fällen seien die Belastungsgrenzen erreicht. Das Thema wurde auch im Gespräch mit General (...) erörtert, der erläuterte, dass das Problem der Überstunden und 30-Stunden-Dienste struktureller Natur sei. Insgesamt liege das durchschnittliche Überstundenvolumen für BeamtInnen der Wiener Bezirke jedoch "nur" bei 35 Stunden pro Monat. Je nach Stadtpolizeikommando sei die Belastung allerdings sehr unterschiedlich. Um regionale Belastungsschwerpunkte zu erkennen und darauf angemessen reagieren zu können würden derzeit Belastungsanalysen durchgeführt. Es wurde vereinbart im 1. Quartal 2010 einen weiteren Gesprächstermin zu planen, um die Kommission über die Ergebnisse der Belastungsanalysen zu informieren.

Generell lässt sich beobachten, dass die personelle Situation in vielen Bereichen der Polizeiarbeit angespannt ist. In Einzelfällen führt dies zu extremen Situationen, die auch menschenrechtlich bedenklich sind:

V QB 2:

Die Zahl der Beamtinnen im Bezirk stagniert nicht nur auf unterstem Niveau, sondern ist sogar weiter im Abnehmen begriffen (...) wodurch demnächst im Bezirk überhaupt keine Beamtin mehr einsetzbar sein wird. Wenn eine weibliche Beamtin gebraucht wird, muss eine Kollegin aus Kärnten angefordert werden. Zur Not bedient man sich auch der Putzfrau.

Vereinzelt sehen sich Beamte sogar damit konfrontiert, dass sie aus anderen Bundesländern kurzfristig zum Dienst in Wien zugeteilt werden und sich in dieser kurzen Zeit selbst um irgendeine Unterkunft kümmern müssen:

I QB 1:

Der Kommission wurde in einem Zufallsgespräch von einem Beamten mitgeteilt (I – 13/09), dass immer wieder Beamte aus der Steiermark für drei Monate zum Dienst nach Wien zugeteilt werden, die auch in PAZ zum Einsatz kommen. Die Beamten müssen sich selbst um eine Unterkunft kümmern, es sind keine Personalwohnheime vorhanden und auf die familiäre Situation wird dabei nicht wirklich Rücksicht genommen. Es gibt zwar Beamte, die das gern tun, aber offenbar ein (größerer) Teil wird einfach zugeteilt. Außerdem erfolgte die Zuteilung äußerst kurzfristig.

Gespräche mit Untersuchungshäftlingen

Seit einigen Jahren besuchen die Kommissionen auch Menschen in Untersuchungshaft, um sie danach zu befragen, wie sich ihre Festnahme und Behandlung durch die Polizei gestaltet hat (für die Umstände in der gerichtlichen Untersuchungshaft sind die Kommissionen nicht zuständig).

Die überwiegende Zahl der Gesprächspartner in Untersuchungshaft berichtet zwar davon, dass die Behandlung durch die Polizei korrekt war:

I QB 2:

Aus den Angaben der Untersuchungshäftlinge ergaben sich keine konkreten menschenrechtlichen Bedenken.

Vereinzelt erhielten die Kommissionen aber auch Informationen, die bedenklich erschienen:

V QB 1

Bei Befragungen in der JA Innsbruck wurde unter anderem angegeben, dass der Wunsch nach einem Anwalt unter Verweis auf die JA und einem Verfahrenshelfer verhindert worden sei, weiters dass bei Einvernahmen Fotos anderer Personen vorgelegt würden und der Festgenommene im Rahmen der Verhörsituation dazu gebracht werde, andere Personen zu beschuldigen, wobei der psychische Druck derart sei, dass auch Angaben hinsichtlich Personen gemacht werden, die in diesem Zusammenhang keine Straftat gesetzt hätten.

III QB 4:

(...) ihm während der Einvernahme mit einer Ohrfeige gedroht; eine weitere Beschwerde betraf das Aufwecken mit Schlägen auf die Brust durch einen Beamten der PI Wiener Neustadt (...)

Im Gespräch mit MitarbeiterInnen des sozialen Dienstes der JA Eisenstadt äußerten diese die Beobachtung, dass Häftlinge immer wieder über Schläge und schlechte Behandlung bei der Festnahme berichten. Auch sei der Eindruck entstanden, dass dies verstärkt bei Randgruppen (Ausländer, Suchtgiftabhängige) vorkomme.

VI QB 3:

Eine 22-jährige österreichische Angehaltene, die aufgrund eines Suchtmitteldelikts inhaftiert ist, schildert, dass sowohl ihre Festnahme als auch ihre Einvernahme in der PI Paulustorgasse sowie im PAZ Graz überaus bedrohlich und einschüchternd gewesen wäre. Sie sei am Parkplatz vor ihrer Wohnung von 12 Beamten, die mit gezogener Pistole aufgetreten wären, gemeinsam mit ihrem Freund festgenommen worden. Auf der Dienststelle gab sie bekannt, dass sie sich in einem Drogensersatzprogramm befände und bat um Substitol. Dieses habe sie aber erst am nächsten Tag bekommen. Während der Einvernahme sei großer Druck auf sie ausgeübt worden, insbesondere darauf gerichtet, dass sie auch ihren Freund belasten sollte. Dieser habe jedoch mit dem Suchtmitteldelikt nichts zu tun gehabt.

Bedenklich erscheint insbesondere der geschilderte Fall der 22-jährigen Angehaltenen, die berichtet, massiv unter Druck gesetzt worden zu sein, indem ihr unter anderem die Verabreichung von Substitol verweigert worden sein. Aus ihrem Bericht ergibt sich der Verdacht, dass die Rückhaltung von Drogensatzmitteln als

Druckmittel angewandt wurde. Sollten diese Vorwürfe berechtigt sein, ist diese Vorgehensweise aus menschenrechtlicher Sicht klar zu verurteilen.

Ein rumänischer Häftling berichtet der Kommission, dass er vor einem Jahr in Graz zu Hause festgenommen wurde. Es waren viele BeamtInnen im Einsatz. Er versuchte mit einem Kollegen zu flüchten, wurde von einem Beamten verfolgt, der ihm Pfefferspray ins Gesicht sprühte, wobei er jedoch versucht weiterzulaufen. Er wurde von dem Beamten zu Boden gebracht, der Beamte versetzte ihm mehrere Faustschläge in die rechte Gesichtshälfte. Er lag ca. 20 Minuten am Boden, Hände am Rücken gefesselt, hatte Schmerzen in den Augen.

In der PI wurde immer wieder gesagt, er habe den Polizisten geschlagen, dies habe er aber nicht gemacht. Er habe im WC mit Wasser seine Augen gewaschen. Es sei ein Foto von seinem geschwollenen Gesicht gemacht worden. Es seien Hand- und Fußfesseln angelegt worden, und er sei während der Einvernahme von den Beamten gestoßen worden.

Beschwerden von Untersuchungshäftlingen über ihre Behandlung durch die Polizei betreffen verschiedenste Belange, wie eine Auflistung zeigt:

IV QB 1:

Beschimpfung durch Polizeibeamte

Autodurchsuchung ohne Angabe von Gründen

Festnahme ohne Angabe von Gründen

Verweigerung der Verständigung eines Rechtsanwaltes oder einer Vertrauensperson im Zuge der Einvernahme

Drohungen während der Einvernahme

Enge Stellen der Handfesseln während der Einvernahme

Duzen durch Polizeibeamte

Schlagen des Festgenommenen durch den Beamten gegen das Bein mit anschließendem Sturz über die Treppe

Unfreundliche Wortwahl

Übergriffe

Verletzung von Verständigungsrechten

Bedrohungen

Nötigungen

Ignorante Behandlung im PAZ

Keine Untersuchung durch eine/n Amtsarzt bzw. Amtsärztin

Erniedrigende Behandlung bei der Verhaftung (...) durch Zerreißen der Hose und Entkleidung, gewaltsames Zerren am Fuß auf dem Rasen und Eintauchen des Gesichtes in Hundekot und die Nicht-Ermöglichung der sofortigen Reinigung an der PI.

Kalte Zellen im PAZ Linz mit teilweise funktionsuntüchtigen Toiletten

Keine Polsterbezüge, kein Leintuch und keinen Bezug für die Decke in PAZ Linz

Spätes Eintreffen des Dolmetschers

Teils oberflächliche Übermittlung der Inhalte und ohne Rückfrage, ob alles verstanden wurde

Anschreien während der Einvernahme verbunden mit Unterstellungen

Unverhältnismäßige Härte bei Verhaftung, obwohl kein Widerstand geleistet worden sei

Folgende berichteten Punkte aus den Erzählungen der Häftlinge wurden zusätzlich von der Abordnung als problematisch befunden:

Versprechen der Freilassung bei Geständnis – Vorspiegelung falscher Tatsachen

Kein vollständiges Besteck im PAZ Linz (2x)

Mehr als 48-stündige Anhaltung im PAZ Linz

Festzuhalten ist, dass die Kommissionen weder die Aufgabe haben noch in der Lage dazu sind, derartige Vorwürfe lückenlos aufzuklären oder zu überprüfen. Glaubhafte Misshandlungsvorwürfe werden – sofern die Betroffenen dem zustimmen – an die zuständigen Stellen weiter geleitet. Diese Vorwürfe bleiben aber in der Minderzahl.

Problemabschiebungen

Seit dem Jahr 2008 beobachten die Kommissionen fallweise auch sogenannte Problemabschiebungen, dies sind Abschiebungen von Menschen, die sich einmal bereits einer Abschiebung widersetzt haben oder angekündigt haben, Widerstand zu leisten, oder bei denen die Behörde aus anderen Gründen damit rechnet, dass Schwierigkeiten auftreten könnten.

Das Verhalten der Polizeibeamten in diesem Zusammenhang wird durchaus differenziert beurteilt.

II QB 1:

Besonders positiv fiel der Kommission die freundliche Behandlung der abzuschiebenden Kinder auf, die z.B. Schokolade bekamen (4.3.2009). Weiters bemühte sich das Abschiebeteam besonders darum, dass die Frauen mit Babies mit ausreichend heißem Wasser versorgt sind, um unterwegs Babynahrung zubereiten zu können.

II QB 1:

Bei der Beobachtung eines Kontaktgespräches am 19.2.2009 musste die Kommission feststellen, dass die BeamtInnen offenbar nicht davon informiert waren, dass die abzuschiebende Person wegen Suizidgefahr in der Einzelzelle war, sondern gingen davon aus, dass er wegen der unmittelbar bevorstehenden Abschiebung in die Einzelzelle gekommen sei.

(...) Weiters wurde dem Betroffenen nicht gestattet, von seinen Eltern besucht zu werden; diese mussten Koffer und Geld einem PAZ-Beamten übergeben.

Die Kommission beurteilt die fehlende Kenntnis der Beamten um die Suizidgefährdung der abzuschiebenden Person als hoch problematisch, weil wirklich suizidgefährdete Menschen eine höhere Überwachungsichte benötigen.

(...) Aus menschenrechtlicher Sicht scheint problematisch, dass dem Abzuschiebenden kein Besuchskontakt zu seinen Eltern gestattet wurde, die ihm einen Koffer und Geld ins PAZ gebracht hatten.

II QB 2:

Herr (...) gab an, vom Beginn seiner Festnahme in Bad Vöslau an keinerlei Informationen erhalten zu haben. Er wäre vor der Abfahrt aus dem PAZ nur aufgefordert worden, in das Auto zu steigen. Am Flughafen habe er befürchtet, womöglich nach Gambia abgeschoben zu werden. Daher habe er begonnen, sich gegen die Abschiebung zu wehren.

Für die Kommission ist dieses Vorbringen sehr glaubwürdig. Denn laut medizinischem Akt wurde Herr (...) im Gespräch mit dem Dialog am 31.3.2009 von 13:00 bis 13:30 Uhr über die Dublin-Bestimmungen und die Intention informiert, ihn nach Madrid abzuschieben. Der Abzuschiebende habe „verstanden“ und sei „damit einverstanden. Man habe ihn vor Abschiebung nicht informiert, „darum Abwehr. (...) Eindeutig Deeskalation im Gespräch“.

Es zeigte sich bei den beobachteten Kontaktgesprächen wiederholt, dass Schubhäftlinge von der Behörde nicht ausreichend darüber informiert waren bzw. wurden, warum sie sich in Haft befinden und was mit ihnen geschehen werde. Dies stellt eine Verletzung von Art. 5 EMRK dar: Personen, die in Schubhaft genommen werden, sind über den Grund der Anhaltung zu informieren. Zeitige und umfassende Information von Abzuschiebenden ist für eine möglichst starke Entlastung der Betroffenen in dieser psychisch sehr fordernden Situation und in der Folge für ihre Kooperation unerlässlich.

Andere Problemfelder

Vereinzelt geraten auch individuelle Fälle, die jedoch besonders aussagekräftig in Hinblick auf strukturelle Mängel erscheinen, in den Fokus der Kommissionen, zwei Beispiele seien hierzu angeführt:

a) „Schieflage der Ermittlungsarbeit“ nach tödlichem Schusswaffengebrauch

Nach einem Polizeieinsatz in einem Supermarkt in Krems, bei dem ein Jugendlicher schwer verletzt und ein zweiter getötet wurden, kritisierte die Kommission Wien 2 Umstände der Ermittlungsarbeit der zuständigen Behörden:

II QB 3:

In der Beurteilung des Vorgehens der Ermittlungsbehörden in der Causa Schusswaffengebrauch/Krems steht für die Kommission die staatliche Pflicht zur

zügigen, unabhängigen und transparenten Untersuchung des Tatherganges im Vordergrund. Vor diesem Hintergrund ist die verzögerte Einvernahme der beschuldigten BeamtInnen menschenrechtlich bedenklich: während das jugendliche Opfer des Schusswaffengebrauchs bereits am 6.8.2009 noch im Krankenhaus zum Tathergang befragt wurde, fanden die Einvernahmen der beschuldigten BeamtInnen erst am dritten Tag nach dem Vorfall, am späteren Abend des 7. August statt. Zur Begründung wurde durch den Sprecher des LPK Niederösterreich bekannt gegeben, beide BeamtInnen seien schwer traumatisiert, befänden sich in psychologischer Behandlung und seien nicht vernehmungsfähig (ORF "Runder Tisch" vom 6.8.2009). Aus Sicht der Kommission ist es nachvollziehbar, dass die BeamtInnen durch den tragischen Ausgang des Schusswaffengebrauchs unter Schock standen; nicht nachvollziehbar ist allerdings die Entscheidung, mit der Ersteinvernahme drei Tage zu warten, ohne Vorkehrungen zu treffen, um eine Kontaktaufnahme der beiden BeamtInnen zu verhindern. Angesichts der Informationen über den psychischen Zustand der BeamtInnen ist für die Kommission auch nicht nachvollziehbar, dass die Einvernahmen schließlich am späteren Freitagabend stattfanden (zwischen 19:30 und 22:00 Uhr).

Für die Kommission ergibt sich daher das Bild, dass die Einvernahme der BeamtInnen bis zum maximal möglichen Zeitpunkt vor dem Wochenende verzögert wurde, wobei durch die bis dahin noch nicht vollzogene Übergabe des Aktes an die Staatsanwaltschaft Korneuburg ein Einschreiten der zuständigen Staatsanwaltschaft vor dem Wochenende nicht möglich war. Beide BeamtInnen hatten daher zumindest theoretisch die Möglichkeit miteinander Kontakt aufzunehmen, sowie die ersten Ermittlungsergebnisse und Aussagen des Herrn (...) abzuwarten und ihre eigenen Aussagen darauf abzustimmen. Es sei dahingestellt, ob es zu dieser Absprache tatsächlich gekommen ist; aus menschenrechtlicher Sicht problematisch ist, dass die Ermittlungsbehörden die theoretische Möglichkeit für eine solche Absprache schufen. Durch dieses Vorgehen der Ermittlungsbehörden ist der Eindruck einer "Schieflage" und Parteilichkeit bzw. eines Messens mit zweierlei Maß entstanden. Dies ist mit der staatlichen Verpflichtung zu einer zügigen, unparteilichen und transparenten Untersuchung des Vorfalls im Sinne des Artikels 2 EMRK nicht in Einklang zu bringen.

b) persönliche Freiheit und Schubhaft

I QB 3:

- *Im ersten Quartal dieses Jahres traf die Kommission im PAZ auf einen Mann, der seinen Angaben zu Folge vor seiner Verhaftung mit seiner Familie zusammen in Traiskirchen gewohnt hatte. Seine Frau und seine Kinder hätten sich nach wie vor in Traiskirchen befunden. Er hätte den Behörden gegenüber schon (dies auch vor der Verhängung der Schubhaft) angegeben, dass er rückkehrwillig, also bereit sei, freiwillig in seine Heimat zurückzugehen. Er sei dennoch bei der Philadelphiabrücke festgenommen worden. Er habe nicht gewusst, weshalb er trotz dieser Umstände und seinem Rückkehrwillen von seiner Familie getrennt wurde und in der Schubhaft angehalten werde.*

Zu diesem Fall wurden seitens der Kommission Unterlagen angefordert. Eine Sichtung derselben bestätigte die Angaben des Angehaltenen. Er wurde – so geht aus dem Akt hervor – in Wien beim Aussteigen aus der Badner-Bahn angetroffen, festgenommen und in weiterer Folge die Schubhaft über ihn verhängt (I – 103/2009).

Der fallbezogene Begründungsteil des Bescheides beschränkt sich auf insgesamt 7 Zeilen, deren wesentlicher Inhalt dahingehend lautet, dass der Familienvater ohne Unterstand und ohne Reisedokument angetroffen worden sei. Die Anhaltung in Schubhaft sei notwendig, da zu befürchten sei, dass er sich durch Untertauchen dem Verfahren zu entziehen suchen werde (warum dies zu befürchten sei, wurde nicht weiter dargelegt).

Der UVS erkannte die Verhängung der Schubhaft für rechtswidrig und führte insbesondere aus:

„Diese Begründung (Anm. jene des Schubhaftbescheides) ist untauglich; sie hält einer Überprüfung nicht stand.

Wie oben festgestellt und jederzeit dem Akt zu entnehmen, hat der Beschwerdeführer sein Reisedokument bei der Einreise mit sich geführt und anlässlich der Antragstellung der Behörde übergeben. Bei seinem Aufgriff war er mit einer Verfahrenskarte gemäß § 50 Asylgesetz ausgestattet. Es ist daher nicht ersichtlich, was er hätte noch tun können und müssen, um seine Identität als Fremder im Bundesgebiet jederzeit nachweisen zu können.

Was die angebliche Unterstandslosigkeit betrifft, so konnte diese nicht festgestellt werden. Angesichts des völligen Fehlens jeglicher Hinweise darauf kann die belangte Behörde die angebliche Unterstandslosigkeit nur aus dem Umstand erschlossen haben, dass der Beschwerdeführer beim Aussteigen aus der Badner-Bahn in Wien angetroffen wurde. Diese Schlussfolgerung ist jedoch unzulässig, war der Beschwerdeführer doch offenbar gerade erst in Wien angekommen, hatte keine einzige Nacht hier verbracht und war zu diesem Zeitpunkt noch aufrecht in Traiskirchen gemeldet.

Aus dem weiters angeführten Umstand, dass eine durchsetzbare Ausweisung gegen den Beschwerdeführer bestanden hat, kann keineswegs auf allfällige Ausreiseunwilligkeit oder gar die Absicht zum Untertauchen geschlossen werden, bestand doch die Ausweisung erst drei Tage und war noch nicht einmal die Rechtmittelfrist abgelaufen.

Völlig verfehlt ist schließlich die Ausführung in der Stellungnahme der belangten Behörde, wonach es „in der Vergangenheit in zahlreichen Fällen Usus war, dass sich zurückgewiesene Asylwerber (insbesondere aus Tschetschenien) kurz vor der Abschiebung von ihrer Familie trennten, um so drohende Einzelabschiebungen zu entgehen.“ Abgesehen davon, dass der Satz an sich unverständlich ist – ist eine Einzelabschiebung nicht vielmehr dann zu befürchten, wenn sich der zurückgewiesene Asylwerber vor der Abschiebung von der Familie trennt? – bleibt die belangte Behörde jegliche Begründung schuldig, weshalb vom Verhalten anderer zurückgewiesener Asylwerber derselben oder einer anderen Volkszugehörigkeit auf das künftige Verhalten des Beschwerdeführers geschlossen werden könnte, obwohl

dieser selbst noch nicht einschlägig in Erscheinung getreten ist. Auf Grund der österreichischen Gesetze ist ein Sicherheitsbedarf nicht nach ethnischen Gesichtspunkten zu beurteilen.“ (Hv.d.Kom.).

Am Tag der Entscheidung durch den UVS war um 08 Uhr 34 die Abschiebung des Herrn D. vollzogen worden. Seine Familie verblieb in Traiskirchen.

Ohne Einschreiten eines Rechtsanwaltes wäre es zu dieser Entscheidung nicht gekommen, der sprach- und rechtsunkundige Herr D. hätte auf sich allein gestellt keinerlei Chance gehabt, Beschwerde an den UVS zu erheben.

Hinsichtlich des Angehaltenen, der von seiner Familie getrennt und in weiterer Folge alleine nach Polen abgeschoben wurde, ist festzuhalten, dass es sich hierbei um einen weiteren Fall von zumindest fahrlässigen Umgang mit dem Rechtsgut persönliche Freiheit durch die BDP Wien handelt. Wie vom UVS festgestellt, ist der Schubhaftbescheid in mehrfacher Hinsicht grob mangelhaft, verletzt den Angehaltenen in seinen Grundrechten. Im Übrigen schließt sich die Kommission den oben angeführten Ausführungen des UVS an.

Anhang 2: Evaluierung 2009

Bericht der AG Evaluierung an den MRB zur Bereinigung des Empfehlungskatalogs

Die Arbeitsgruppe (AG) Evaluierung des Menschenrechtsbeirates (Beirat) ist seit dem Jahr 2003 permanent eingerichtet, um dem Beirat jährlich einen Evaluierungsbericht über die Umsetzung von Empfehlungen vorzulegen. Dieser Evaluierungsbericht wird im Jahresbericht des Menschenrechtsbeirates veröffentlicht.

Aufgrund der mittlerweile großen Zahl an Empfehlungen (346 - Stand Dezember 2009), die eine „Bereinigung“ im Sinne einer auch mengenmäßigen Abarbeitung nahe legt, hat sich die AG basierend auf Diskussionen im Beirat und auf Wunsch des **Büros des Menschenrechtsbeirates** (Büro) im Jahr **2009** vornehmlich der „**Bereinigung des Empfehlungskataloges**“ gewidmet. Dabei ging es um jene Empfehlungen, die das BM.I als „umgesetzt“ oder „nicht umsetzbar“ ansieht.

Einigkeit herrschte in der AG, dass eine derartige Überprüfung nie zu einer Streichung der betroffenen Empfehlungen führen könne, sondern lediglich zu der Beurteilung, dass die eine oder andere Empfehlung umgesetzt geworden sei.

In der AG wurde diskutiert, inwieweit Empfehlungen überhaupt abschließend evaluiert werden können. Es gibt beispielsweise Empfehlungen oder Teile von Empfehlungen, deren Umsetzung im Vollzugsalltag eine bestimmte Handlungsweise von Vollzugsorganen fordern. Diese Empfehlungen sind nicht abschließend evaluierbar, sondern bedürfen einer **laufenden Begleitung und Überprüfung** von Institutionen, die die Situation vor Ort beobachten, wie die **Kommissionen des Beirates** und/oder die Schubhaftbetreuungseinrichtungen²².

Ausgehend von den im Jahr 2003 festgelegten vier Kategorien des Umsetzungsstandes:

- **Umgesetzt:** aus Sicht des Beirates wurden seitens des BM.I die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlung gesetzt und finden auch in der Praxis Berücksichtigung.
- **Überwiegend umgesetzt:** aus Sicht des Beirates wurden seitens des BMI die erforderlichen Maßnahmen zum überwiegenden Teil gesetzt, in der Praxis werden allerdings noch Umsetzungsmängel geortet.
- **Überwiegend nicht umgesetzt:** aus Sicht des Beirates wurden seitens des BMI die erforderlichen Maßnahmen lediglich zu einem geringen Teil gesetzt, die nicht die intendierten Ergebnisse in der Praxis bewirken.
- **Nicht umgesetzt:** aus Sicht des Beirates wurden seitens des BMI nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlung gesetzt.

²² Vgl. dazu auch die Diskussion und die Vorarbeiten dieser AG zum Evaluierungsbericht 2007

empfiehlt die AG daher den **Zusatz**

- **begleitende Überprüfung durch die Kommissionen.**

Dieser Zusatz wird vor allem dann verwendet, wenn beispielsweise einer Empfehlung des Beirates zwar durch einen Erlass entsprochen wird, deren Umsetzung jedoch stark vom Handeln der VollzugsbeamtInnen anhängt. Damit wird klar gestellt, dass diese Empfehlung nie als „umgesetzt“ ad acta gelegt werden kann, sondern deren Umsetzung in der Praxis laufend bzw. in Schwerpunktaktionen beobachtet wird.

Einige Empfehlungen sind durch eine geänderte Rechtslage oder durch Wegfall des Anlassfalles, vor allem in Hinblick auf Einzelfallempfehlungen, gegenstandslos geworden. Aus diesem Grund wurde

- **gegenstandslos**

als neue Kategorie eingeführt.

Das Büro hat der AG im Namen des BM.I eine Liste mit 86 Empfehlungen zukommen lassen, die das BM.I als „umgesetzt“ oder als „nicht umsetzbar“ betrachtet.

In diesem Zusammenhang muss darauf verwiesen werden, dass das BM.I und der Beirat unterschiedliche Terminologien verwenden. Nichtsdestotrotz hält der Beirat an seinen durch die AG entwickelten und über Jahre bewährten Bewertungskriterien fest.

In der beiliegenden Übersicht werden die Bewertungen und die Begründungen des BM.I in einer eigenen Spalte jenen der AG gegenüber gestellt. Von den 86 übermittelten und vom BM.I als „umgesetzt“ bzw. „nicht umsetzbar“ bewerteten Empfehlungen, konnte sich der Beirat bei 75 Empfehlungen mit seinen Kriterien (*Umgesetzt, umgesetzt, begleitende Überprüfung durch die Kommissionen* oder *gegenstandslos*) nach umfassender Beratung anschließen. Von den übrigen elf Empfehlungen bewertete der Beirat sieben mit „überwiegend umgesetzt“, „überwiegend nicht umgesetzt“ bzw. „nicht umgesetzt“. Vier Empfehlungen konnte der Beirat nicht bewerten, da diese entweder weitergehende Beratungen im Beirat und/oder die Einholung zusätzlicher Informationen bedürfen. Diese elf Empfehlungen werden auch nicht in die Übersicht aufgenommen.

Festzuhalten bleibt nochmals, dass keine der als umgesetzt oder als gegenstandslos bewerteten Empfehlungen aus dem Empfehlungskatalog gestrichen werden, sondern als umgesetzt/gegenstandslos bewertet werden, aber jederzeit wieder aktivierbar sind, um sie im Anlassfall wieder anders zu bewerten.

Umgesetzte/gegenstandslose Empfehlungen

Bericht zu "Problemabschiebungen", Okt. 1999					
Nr.	Empfehlung	Kat.	Stellungnahme/Begründung BM.I (Juni 2009)	Bewertung des MRB	Anmerkungen
10	Der Beirat empfiehlt, im Besonderen die Schubhaftbetreuer und –betreuerinnen durch die zuständigen Beamtinnen und Beamten des Polizeigefangenenhauses oder gerichtlichen Gefangenenhauses unverzüglich vom Termin der Abholung informieren zu lassen.	2b	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Die Behörden sind verpflichtet, den jeweiligen Schubhaftbetreuer rechtzeitig von der bestehenden Rückführung des Fremden zu verständigen.	umgesetzt begleitende Überprüfung durch die Kommissionen	Die Empfehlung stellt auf Problemabschiebungen ab. Die Information vom Termin der Abholung soll SchubhaftbetreuerInnen die Möglichkeit geben, bei der ersten Kontaktaufnahme der Begleitbeamten und –beamtinnen mit der abzuschiebenden Person anwesend zu sein, da dies einen wichtigen Beitrag zur Beruhigung und Deeskalation der Situation bilden würde. Die normative Umsetzung erfolgte durch Erlass 31.200/119-III/16/00. Nach Auskunft einer Schubhaftbetreuungsorganisation erfolgt die Information und Beiziehung der Schubhaftbetreuung gemäß den MRB-Empfehlung und dem BMI-Erlass.
11	Der Beirat empfiehlt, den „Laufzettel“ um eine Rubrik zu erweitern, in der relevante Wahrnehmungen und Erkenntnisse aus dem Bereich der Schubhaftbetreuung aufscheinen. Zur konkreten Festlegung der Inhalte für den Laufzettel sollten mit Vertretern und Vertreterinnen der Schubhaftbetreuungsorganisationen Gespräche geführt werden.	2b	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Der Laufzettel wurde um die Rubrik "Wahrnehmungen und Erkenntnisse der Schubhaftbetreuung" erweitert. Die Behörden haben in dieser Rubrik sowohl allfällige schriftliche Informationen der Schubhaftbetreuer als auch relevante Ergebnisse aus den Gesprächen mit diesen einzutragen.	umgesetzt, begleitende Überprüfung durch die Kommissionen	Die Rubrik wurde gemäß der Empfehlung in den Laufzettel aufgenommen (Zl.31.200/119-III/16/00 und Schubhaftbetreuungsverträge). Da die Eintragungen entsprechend dem Erlass auch tatsächlich erfolgen sollten, unterliegt die Empfehlung weiterhin der laufenden Überprüfung durch die Kommissionen.
22	Der Beirat empfiehlt, Flugstrecken zu wählen, die eine möglichst geringe Anzahl von Zwischenstopps und Transitaufenthalten bedingen und schon deshalb zu einer Verringerung der Belastung aller Beteiligten führen.	2b	Diese Empfehlung ist umgesetzt/nicht umsetzbar. Das BM.I hat bei Abschiebungen auf dem Luftwege in erster Linie nach wirtschaftlichen Gegebenheiten zu agieren. Weiters sind Fragen der notwendigen Begleitung durch besonders geschulte Organe der Sicherheitsexekutive und Fragen bestehender Durchbeförderungsabkommen zu berücksichtigen. Schließlich ist die Kooperation mancher Fluglinien unzureichend. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte ist es nicht immer mögliche, die kürzeste Flugstrecke zu verwirklichen.	umgesetzt	Es finden vermehrt Charterabschiebungen (auch gesamteuropäische Charterflüge im Rahmen von FRONTEX) statt, Bei Linienflügen scheint nach Möglichkeit die kürzeste Flugstrecke gewählt zu werden (vgl. auch Begründung BM.I).

23	Der Beirat empfiehlt, Flugstrecken über Transitländer zu wählen, mit denen Durchbeförderungsübereinkommen bestehen.	2b	Diese Empfehlung ist umgesetzt/nicht umsetzbar. Das Vorliegen von Durchbeförderungsübereinkommen wird neben wirtschaftlichen Gesichtspunkten bei der Auswahl der Flugstrecken berücksichtigt. Siehe Empfehlung 22.	umgesetzt	Begründung siehe Empfehlung 22.
30	Der Beirat empfiehlt, die einschlägigen Erlässe erstmals im März 2000 systematisch zu überprüfen und zu evaluieren; dabei sollte insbesondere auf die Erfahrungen der Begleitbeamten und –beamtinnen und der Vertreter und Vertreterinnen der nicht staatlichen Organisationen Bedacht genommen werden.	1	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Es findet eine stetige Überprüfung und Evaluierung der im Bereich „Problemabschiebungen“ einschlägigen Erlässe statt. Es werden auch die gemachten Erfahrungen von Begleitbeamten und NGOs berücksichtigt.	umgesetzt	Zur Frage, in welcher Art und Weise die Überprüfung und Evaluierung in der Praxis stattfindet, hält das BMI fest, dass die Problemabschiebungen grundsätzlich mit Erlass geregelt sind. Die Erfahrungen der BegleitbeamtInnen fließen bei den jährlichen Schulungen ein. Die Erfahrungen der NGOs werden anhand der schriftlichen Eingaben berücksichtigt.
Bericht zu "Problemabschiebungen", Okt. 1999					
31	Der Beirat empfiehlt, die für die Organe der Sicherheitsexekutive und die Behörden relevanten Entscheidungen der UVS, der Höchstgerichte und des EGMR zentral, systematisch und regelmäßig auszuwerten und dafür Sorge zu tragen, dass sich die Praxis der Sicherheitsexekutive danach richtet.	1	Die Empfehlung ist umgesetzt. Die relevanten Entscheidungen von UVS, Höchstgerichten und EGMR werden fachspezifisch gesammelt, im Rahmen der einschlägigen Schulungen thematisiert und falls erforderlich in Erlässen vermittelt.	umgesetzt, begleitende Überprüfung durch die Kommissionen	<p>Das BM.I hält <u>ergänzend</u> fest, dass die relevanten Entscheidungen von UVS, Höchstgerichten und EGMR fachspezifisch gesammelt werden. Diese Sammlung wird gegenüber der zentralen Sammlung der Vorzug gegeben, da so sichergestellt ist, dass die Bedeutung und Bewertung der Entscheidungen mit dem jeweiligen Fachwissen und Fachbezug beurteilt werden. Die Vermittlung erfolgt im Rahmen von einschlägigen Schulungen und falls erforderlich in Erlässen. Die Kontrolle der faktischen Umsetzung erfolgt durch den Rechtsmittelweg und die Fach- und Dienstaufsicht.</p> <p>Nach <u>Ansicht des Beirates</u> ist diese Vorgangsweise ausreichend, weil damit der Empfehlung entsprochen wird. Der Umstand der fachspezifischen Sammlung widerspricht nicht der Empfehlung.</p> <p>Es ist Angelegenheit des BM.I, in welcher Art und Weise sie für die Informationsübermittlung sorgt. Ob sich die Sicherheitsexekutive in der Praxis danach richtet, wird weiterhin von den Kommissionen beobachtet werden.</p>

Bericht zu "Minderjährige in Schubhaft", Juli 2000

37	Der Beirat empfiehlt, dass bis zur Angleichung der Bestimmungen über die Handlungsfähigkeit im Fremden- und Asylgesetz – und der Bestimmung des Jugendwohlfahrtsträgers zum gesetzlichen Vertreter – die Fremdenbehörde unbegleitete Minderjährige ab 16 Jahren auch im fremdenrechtlichen Verfahren besonders darauf hinweist, dass sie gemäß § 95 Abs. 1 FrG zur mündlichen Verhandlung „eine an der Sache nicht beteiligte Person ihres Vertrauens“ beiziehen können. Sofern der/die betroffene Minderjährige keine derartige Person namhaft machen kann, soll ihm regelmäßig die Möglichkeit eröffnet werden, dass (vorbehaltlich seiner Zustimmung) der Jugendwohlfahrtsträger von seiner Einvernahme in Kenntnis gesetzt wird und er/sie einen Vertreter/eine Vertreterin als beizuziehende Vertrauensperson namhaft machen kann.	2a	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Die Fremdenpolizeibehörden haben unbegleitete Minderjährige ab 16 Jahren auch im fremdenrechtlichen Verfahren besonders darauf hinzuweisen, dass sie gemäß § 95 Abs.1 FrG (nunmehr § 12 Abs 1 FPG) zur mündlichen Verhandlung „eine an der Sache nicht beteiligte Person ihres Vertrauens“ beiziehen können. Sofern der betroffene Minderjährige keine derartige Person namhaft machen kann, soll ihm die Möglichkeit eröffnet werden, dass der Jugendwohlfahrtsträger von der Einvernahme in Kenntnis gesetzt wird und einen Vertreter als beizuziehende Vertrauensperson namhaft machen kann. Voraussetzung dafür ist freilich die Zustimmung des Minderjährigen zu dieser Vorgehensweise.	umgesetzt begleitende Überprüfung durch die Kommissionen	Die Harmonisierung der Handlungsfähigkeit im fremdenrechtlichen Verfahren ist bisher nicht erfolgt: 18 Jahre nach § 16 Abs 1 AsylG, 16 Jahre nach § 12 Abs 1 FPG. <u>Laut BM.I</u> ist darüber hinaus vorgesehen, dass bei Einvernahmen eines „unbegleitete minderjährigen Flüchtlings“ vom zuständigen Sachbearbeiter der Fremdenpolizeibehörde ein Vertreter des zuständigen JWT zuzuziehen ist. Der Amtsleiter der zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörde ist vom Einvernahmetermin zumeist telefonisch zu informieren. Dadurch wird eine zeitnahe Information, die eine Kontaktaufnahme und darüber hinaus eine Vertretung des Minderjährigen soweit diese gewünscht ist, sichergestellt. Nach Information einer <u>NGO</u> erfolgt die Beiziehung einer Vertrauensperson (gegebenenfalls des JWT) bei der Einvernahme nicht generell. Fallweise erfolgt eine Information des JWT über die Anhaltung von Minderjährigen, erst wenn diese in Schubhaft sind. Eine <u>Schubhaftbetreuungsorganisation</u> bestätigt die Angaben des BM.I. Über Jugendliche allerdings, die in das gelindere Mittel kommen oder die fremdenpolizeilich einvernommen werden und nicht in Schubhaft kommen, kann keine Antwort gegeben werden, weil die Schubhaftbetreuung davon nicht informiert wird.
59	Der Beirat empfiehlt, im Falle der Vorführung eines/einer in Schubhaft befindlichen Minderjährigen an eine andere Behörde, etwa das Bundesasylamt, diesem im Rahmen der von der ersuchenden Behörde vorzunehmenden Amtshandlung (Einvernahme, Befragung, Untersuchung, etc.) eine menschenwürdige Behandlung zukommen zu lassen, insbesondere auch durch Abnahme der Handfesseln.	2b	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Weder aus Berichten der Kommissionen noch der Schubhaftbetreuung sind Fälle bekannt, in denen Vorführungen unter Verwendung von Handfesseln durchgeführt werden. Auch sonst sind keine Berichte über menschenunwürdige Behandlungen bei Ausführungen zu Einvernahmen bekannt.	umgesetzt, begleitende Überprüfung durch die Kommissionen	Derzeit sind keine Fälle bekannt, in denen Vorführungen unter Verwendung von Handfesseln durchgeführt werden würden, auch sonst gibt es gegenwärtig keine Berichte über menschenunwürdige Behandlungen bei Ausführungen zu Einvernahmen. Da die Empfehlung auf das Handeln der Vollzugsbeamtinnen und -beamten abzielt, unterliegt sie weiterhin der laufenden Überprüfung durch die Kommissionen.
60	Der Beirat empfiehlt, einen Erfahrungsaustausch der PGH-KommandantInnen sowie Schulungen aller damit befassten BeamtInnen über internationale Haftstandards zu institutionalisieren.	2b	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Im Mai und Dezember 2002 wurde ein Erfahrungsaustausch aller PAZ Kommandanten abgehalten. Im Jahr 2003 fand auf Grund geänderter Geschäftseinteilung keine entsprechende Veranstaltung statt. Seit 2004 erfolgte eine Wiederaufnahme dieser Treffen und es werden regelmäßig durchgeführt.	umgesetzt, begleitende Überprüfung durch die Kommissionen	Lt. <u>BM.I</u> finden Treffen der Kommandanten der PAZen grundsätzlich zwei Mal jährlich, im Anlassfall öfter. Bislang wurde anlässlich dieser Treffen noch keine Diskussion des MRB-Haftstandardkataloges geführt. Die Empfehlung des MRB wird jedoch aufgegriffen. Weiters informiert das BM. I, dass spezielle Schulungen der PAZ-BeamtInnen stattfinden. Zurzeit liege der Schwerpunkt auf Themen wie psychische Auffälligkeiten, Konfliktmanagement, Aggressionsminimierung bis hin zur Burn-out-Prophylaxe. Außerdem werde dem Brandschutz ebenso wie dem PAZ-spezifischen Einsatztraining breiter Raum eingeräumt.

68	Der Beirat empfiehlt, den jeweiligen Jugendwohlfahrtsträger so rechtzeitig von der bevorstehenden Entlassung eines Minderjährigen aus der Schubhaft in Kenntnis zu setzen, dass für eine geeignete Unterbringung und Abholung des betreffenden Minderjährigen gesorgt werden kann.	2b	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Vor dem Hintergrund der im Fremden-gesetz verankerten Sonderbestimmungen für Minderjährige ist sicherzustellen, dass bei Fremden, die ihre Minderjährigkeit angeben jedenfalls der gesetzliche Vertreter, bei unbegleiteten Minderjährigen der Jugendwohlfahrtsträger informiert und in das Verfahren einbezogen wird. Wenn ein unbegleiteter minderjähriger Fremder aufgegriffen wird, trifft die zuständige Fremdenpolizei-behörde die Verpflichtung, unverzüglich, längstens innerhalb von 12 Stunden, den Jugendwohlfahrtsträger zu informieren und zunächst die Zuweisung in eine Clearingstelle zu betreiben, ohne ein im FrG vorgesehenes Sicherungsmittel (gelinderes Mittel, Schubhaft) anzuordnen.	umgesetzt begleitende Überprüfung durch die Kommissionen	Nach Auskunft einer NGO erfolgt bei „unbegleitet minderjährigen Flüchtlingen“, die während des Zulassungsverfahrens entlassen wurden (überwiegende Mehrzahl der Fälle) diese Verständigung des JWT nicht. In einigen der Organisation bekannten Fällen werden die Jugendlichen von der Polizei in die EAST gebracht. Laut BM.I werden fremdenpolizeiliche Maßnahmen gegen unbegleitete Jugendliche (14-18 Jahre, keine volljährigen Verwandten in Österreich), wie insbesondere die Verhängung der Schubhaft, Vorfälle (z.B. Hungerstreik, gesundheitliche Probleme) und die Entlassung aus der Schubhaft der Jugendwohlfahrt im Rahmen der Amtsstunden gemeldet. Außerhalb der Amtsstunden können die in den Landeshauptstädten vorhandenen Krisenzentren eingebunden werden. Den bereits aus der Schubhaft entlassenen Jugendlichen wird die Möglichkeit angeboten, bis zur Abholung im PAZ zu warten. Sollte ein Jugendlicher das PAZ verlassen wollen, darf er dabei nicht gehindert werden. Erfahrungen der JWT in mehreren Bundesländern bestätigen, dass die Informationsweitergabe an die JWT funktioniert.
69	Der Beirat empfiehlt, im Schubhaftmanagement des BMI dafür Sorge zu tragen, dass im Fall der Familientrennung unter Anwendung des gelinderen Mittels für den einen Familienteil der Vollzug der Schubhaft für die restliche Familie in der nächstgelegenen Haftanstalt, bei der Anhaltung von Minderjährigen in altersgemäßen Hafträumlichkeiten jedenfalls aber im selben Bundesland möglich wird.	2b	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Die BeamtInnen des Permanenzdienstes 4 (Schubhaftjournal) werden im Rahmen von Dienstbesprechungen regelmäßig auf diese Situation hingewiesen.	umgesetzt begleitende Überprüfung durch die Kommissionen	Der Empfehlung wird im Wesentlichen nachgekommen. Die Frage wird von den Kommissionen aktuell nicht thematisiert. Insbesondere in den kleineren PAZ würde es auffallen, wenn Familienangehörige der Angehaltenen weit entfernt untergebracht wären. Die Problematik könnte sich allerdings bei Errichtung des Schubhaftzentrums Vordernberg neu stellen. Eine NGO bestätigt die Umsetzung der Empfehlung. Sie hält allerdings ergänzend fest, dass altersgemäße Hafträume bis heute nicht zur Verfügung stehen (Ausnahme PAZ Rossauerlände, wo es „familiengerechte“ Zellen gibt).
70	Der Beirat empfiehlt, dass Familienangehörige – sofern Schubhaft verhängt wird – jedenfalls in derselben Haftanstalt angehalten werden.	2b	Diese Empfehlung wird kontinuierlich umgesetzt. Das Schubhaftmanagement der Gruppe II/A wird „in perpetuum“ auf diesen Umstand hingewiesen.	umgesetzt begleitende Überprüfung durch die Kommissionen	Der Empfehlung wird im Großen und Ganzen nachgekommen. Gelegentlich kommt es in kleineren PAZ wie Wr. Neustadt oder Eisenstadt, in denen keine Frauen angehalten werden, zu kurzfristigen Familientrennungen.

73	Der Beirat empfiehlt, umgehend unter Berücksichtigung bereits bestehender Pläne ein Konzept für die Errichtung von Unterbringungs- und Betreuungsstellen für unbegleitete minderjährige AsylwerberInnen zu erstellen.	1	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Die Betreuung von UMF stellt auf Grund des besonderen Schutzbedürfnisses für die Betreuungsstellen des Bundes eine zentrale Aufgabe dar. Um allen UMF die gleichen Aufnahmebedingungen gewährleisten zu können, erfolgt ihre Unterbringung und Versorgung ausschließlich in der BS Ost. Das „Jugendprojekt Traiskirchen“ (eine Weiterentwicklung der ehemaligen Clearingstelle Traiskirchen) in Kooperation mit dem Verein menschen.leben erlaubt dabei die 24-Stunden-Betreuung zu einem hohen Betreuungsschlüssel von ca. 15 spezialisierten Mitarbeitern (Betreuer, Pädagogen, Sozialarbeiter, ...) für 78 Mj. Es ist darauf hinzuweisen, dass auch die für die allgemeine Betreuung in der BS zuständige Firma European Homecare kontinuierlich Maßnahmen zur Verbesserung der Betreuung von UMF setzt, etwa durch den Einsatz von zusätzlichen Sozialarbeitern in Zeiten steigender UMF Asylantragszahlen. Im Rahmen der BS Ost ist ein nächtlicher Journaldienst installiert, der jederzeit für notwendige Belange zur Verfügung steht.	umgesetzt	Mit der Einrichtung der Clearingstellen war diese Empfehlung umgesetzt. Aufgaben der Clearingstellen (vgl. MRB-Bericht zu Minderjährigen in Schubhaft) waren neben der Unterbringung und der Verpflegung vor allem die Ausforschung von Verwandten in der Heimat, sowie die Klärung der familiären Verhältnisse. Dabei galt es den fremden- bzw. asylrechtlichen Status des Fremden in einem „Clearingverfahren rasch zu klären und je nach Ausgang dieses Verfahrens die notwendigen Schritte für eine Integration bzw. für die Rückkehr in den Herkunftsstaat zu veranlassen. Seit Einführung der Grundversorgung 2004 gibt es die Clearingstellen als solche (mit Ausnahme des Hauses in Salzburg) nicht mehr. „unbegleitet minderjährigen Flüchtlinge“, die zum Asylverfahren zugelassen sind, werden nunmehr in speziellen Unterbringungs- und Betreuungsstellen im Rahmen der Grundversorgung aufgenommen. Österreichweit sind dies rund 15 Einrichtungen mit ca. 400 Plätzen. Die Empfehlung kann als im Rahmen der Grundversorgung umgesetzt angesehen werden. Allerdings gibt es nach Mitteilung einer NGO seit Mitte 2007 einen Mangel an geeigneten Unterbringungsplätzen für „unbegleitet minderjährigen Flüchtlinge“. Dadurch werden „unbegleitet minderjährigen Flüchtlinge“ vermehrt auch in Erwachsenenrichtungen untergebracht bzw. müssen weit über den gesetzlich vorgesehen Zeitraum in der EAST verbleiben.
74	Der Beirat empfiehlt, der Bundesminister für Inneres möge die Bundesländer zu Verhandlungen einladen, in deren Rahmen insbesondere organisatorische und finanzielle Fragen zur rascheren Realisierung von Clearingstellen erörtert werden sollen.	1	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Die Clearingstellen wurden errichtet.	umgesetzt	Siehe Empfehlung Nr. 73. Die Empfehlung ist durch die Grundversorgungsvereinbarungen mit den Ländern umgesetzt.
75	Der Beirat empfiehlt, nicht staatliche Organisationen in die Erarbeitung und Umsetzung des Konzeptes für die Errichtung von Unterbringungs- und Betreuungsstellen für unbegleitete minderjährige AsylwerberInnen einzubeziehen.	1	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Siehe Empfehlung 73.	umgesetzt	Durch die Ausschreibung von Grundversorgungsplätzen für „unbegleitet minderjährigen Flüchtlinge“ bestand für NGOs die Möglichkeit, im Rahmen dieser Vorgaben Betreuungskonzepte einzubringen. Eine Liste der Organisationen, die Betreuungs- und Unterbringungsstellen für „unbegleitet minderjährigen Flüchtlinge“ im Rahmen der Grundversorgung betreiben, liegt auf.

Bericht zu "Minderjährige in Schubhaft – Anhang I", Juli 2000					
77	Der Beirat empfiehlt, die Erforderlichkeit der Gitterstäbe der Zwischengitter in den Zellen des PGH Eisenstadt, das direkt in der Sicherheitsdirektion untergebracht ist, zu überprüfen und allenfalls die Beseitigung zu veranlassen.	4	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Im Zuge der Sanierungsarbeiten im PAZ im Jahre 2005 wurden die Gitterstäbe in den Zellen entfernt.	umgesetzt	Die Zwischengitter wurden entfernt.
78	Der Beirat empfiehlt, die erforderlichen Mittel für die Anschaffung der Videokamera für die Inbetriebnahme der „Offenen Station“ im PGH Linz bereit zu stellen.	4	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Die Installation der Videoanlage wurde 2000 abgeschlossen, die Kosten wurden vom Land Oberösterreich übernommen.	umgesetzt	Die offene Station ist seit 02.10.2000 in Betrieb. Zum desolaten baulichen Zustand und den damit einhergehenden hygienischen Missständen im PAZ Linz siehe jedoch Empfehlung 329.
79	Der Beirat empfiehlt, sobald die „Offene Station“ in Linz ihren Betrieb aufgenommen hat, die praktischen Erfahrungen begleitend zu evaluieren und binnen Jahresfrist die Ergebnisse in einem Bericht zusammenzufassen, der auch den Leitern der anderen PGHs und dem MRB zur Verfügung gestellt werden sollte.	4	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Die offene Station Linz ist seit 02.10.2000 in Betrieb. Die hiebei gewonnenen praktischen Erfahrungen wurden von der Gruppe II/A erhoben und auftragsgemäß dem KBM übermittelt. Mittlerweile gibt es bereits in 10 PAZen offene Stationen bzw. temporäre Haftraumöffnungen. Es ist beabsichtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kreditmittel weitere zu realisieren.	umgesetzt	Der Erfahrungsbericht zu den „offenen Stationen“ in Linz, Bludenz und Innsbruck wurde im April 2002 vorgelegt.
Bericht zu "Diskriminierender Sprachgebrauch der Sicherheitsexekutive", Feber 2000					
80	Der Beirat empfiehlt, in den Beurteilungsprozess des Aufnahmeverfahrens einen psychologischen Test, in dem die charakterlichen Eigenschaften und Grundhaltungen der AufnahmewerberInnen geprüft werden sollen sowie ein dementsprechendes Gespräch einzubeziehen.	1	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Das Aufnahmeverfahren für den Exekutivdienst wurde einer Neuregelung unterzogen. Im Rahmen dieses Aufnahmeverfahrens ist ua. ein besonderes Gespräch vorgesehen, welches von zwei auf psychologischem Gebiet versierten Testleitern geführt wird und in dessen Rahmen charakterliche Eigenschaften und Grundhaltungen der Aufnahmewerber ausgelotet und bewertet werden.	umgesetzt	Im Zuge des Aufnahmeverfahrens werden ein psychologischer Test sowie ein Explorationsgespräch abgehalten und in die Bewertung einbezogen.

82	Der Beirat empfiehlt, dass bei polizeilichen Großeinsätzen künftig Mitglieder des Menschenrechtsbeirates als Beobachter beigezogen werden sollen.	2b	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Bei Großrazzien und Großveranstaltungen sollen auch Beirats- und Kommissionsmitglieder als Beobachter beigezogen werden, um eine objektive und unabhängige Darstellung der Ereignisse zu ermöglichen.	umgesetzt begleitende Überprüfung durch die Kommissionen	Die Umsetzung der Empfehlung erfolgte durch den Erlass 51.099/537-II/2/04 (Modifizierung des Erlasses 63.500/612-II/20/01). Dieser regelt die Teilnahme von Mitgliedern der Kommissionen bzw. des MRB bei sicherheits-, kriminal- und/oder fremdenpolizeilichen Schwerpunktaktionen, Großrazzien und Großveranstaltungen, sowie die entsprechenden Verständigungspflichten. Ausschlaggebend für die Pflicht zur Verständigung ist die Zahl der eingesetzten Beamten bzw. die zu erwartende Zahl an Festnahmen. Die <u>Wiener Kommissionen des MRB</u> werden über Demonstrationen oder Fußballspiele regelmäßig informiert. Über andere Schwerpunktaktionen, insb. Razzien (fremdenpolizeiliche Einsätze, Prostitution und Suchtgiftschwerpunkte) wird die Kommission (zumeist) nicht informiert, bzw. erfahren sie oft erst aus den Medien. Die <u>Kommissionen aus den anderen Bundesländern</u> berichten von teilweise sehr guter, teilweise mäßiger Informationsübermittlung.
Bericht zu "Besuch PGH Wr. Neustadt", September 2000					
84	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, über diesen konkreten Fall hinaus generelle Maßnahmen zu setzen, die geeignet sind, solche Umstände insbesondere im Hinblick auf die Anhaltung von Frauen und auftretender Probleme während der Durchführung baulicher Maßnahmen hintanzuhalten und ersucht innerhalb angemessener Zeit um Information, welche Maßnahmen aufgrund dieser Empfehlungen gesetzt wurden.	4	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Es wurde verfügt, dem PGH Wr. Neustadt für die Dauer der dort in Gang befindlichen Bauarbeiten keine Schubhäftlinge mehr zuzuweisen (die in der AnhO vorgesehene Bewegung im Freien in Bezug auf sonstige Angehaltene ist gewährleistet). Es wurde angeordnet, dass in den betroffenen Zellen nur mehr ein Insasse untergebracht wird, sodass der Toilettenbereich von niemand anderem mehr eingesehen werden kann. Der Schubhaft-Journaldienst wurde angewiesen, weibliche Schubhäftlinge nach Tunlichkeit in solche PGH einzuweisen, in denen eine größtmögliche Betreuung durch weibliche Beamte sichergestellt scheint (PGH bei den BPDionen Wien, Linz, Graz, Salzburg und Innsbruck).	umgesetzt	Seitens der <u>Kommissionen</u> wurden trotz der zahlreichen Umbauarbeiten an verschiedenen PAZ keine gravierenden Beanstandungen mehr vorgebracht. Die im Zusammenhang mit dem Umbau des PAZ Wr. Neustadt stehenden festgestellten Beeinträchtigungen wurden nach Urgenz des MRB behoben.
Bericht zu "Schubhäftlinge im Hungerstreik", Oktober 2000					
87	Der Beirat empfiehlt, dafür Sorge zu tragen, dass die Rechte der Schubhäftlinge im „Hungerstreik“ nur in den in der AnhO genannten Fällen beschränkt werden.	2b	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Disziplinierungsmaßnahmen werden nur nach Maßgabe der Anhalteordnung gesetzt. Hungerstreikbehandlung wurde in berufsbegleitenden Fortbildungen und Schulungen als Schwerpunkt aufgenommen. Von der Thematik betroffene Bedienstete in den PAZn werden laufend informiert.	umgesetzt begleitende Überprüfung durch die Kommissionen	Legistisch umgesetzt im Zuge der Überarbeitung der AnhO im Jahr 2005. Zur Vollzugspraxis vgl. aber auch die Anmerkungen zu Empfehlung Nr. 200. Es wird betont, dass die AmtsärztInnen die, in der AnhO vorbehaltenen Maßnahmen, nur in medizinisch begründeten Einzelfällen verhängen dürfen.

88	Der Beirat empfiehlt, die medizinische Betreuung der Schubhäftlinge im „Hungerstreik“ zu überprüfen und zu vereinheitlichen.	2b	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Ab der Meldung eines Hungerstreiks ist täglich eine klinische Untersuchung mit Dokumentation aller Parameter entsprechend dem Hungerstreikformular des chefärztlichen Dienstes und zusätzlich auch eine tägliche Erhebung der Pulsoxymetrie verpflichtend. Durch die Erlässe und wiederholten Schulungen ist die Betreuung vereinheitlicht und es besteht ein regelmäßiger Austausch.	umgesetzt begleitende Überprüfung durch die Kommissionen	Mit Erlass 50.590/189-II/A/3/02 wurde die medizinische Betreuung in Bezug auf Hungerstreik vereinheitlicht. In der Praxis ist eine einheitliche Vorgangsweise jedoch fraglich (vgl. dazu immer regelmäßig Berichte der Kommissionen). Ein Problem stellt nach wie vor die unregelmäßige oder gänzlich fehlende medizinische Befunderhebung bei Hungerstreikenden im PAZ dar. Wie die Kommissionen des MRB wiederholt angeregt haben, sollten regelmäßig Harn- und Blutzuckertests durchgeführt werden, die jedoch in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht oder nur am ersten Tag stattfinden. Obwohl lt. Anstaltsleitung die Ärzte angewiesen sind, diese Untersuchungen anzubieten, sind sie nach Angaben vieler Amtsärzte entweder nicht regelmäßig erforderlich oder auf Grund der mangelnden Kooperation der PatientInnen nicht durchführbar (z.B. Harnstest). Die Krankenakten haben jedenfalls regelmäßig den Eintrag „nicht möglich“ oder „verweigert“. In den Gesprächen mit Häftlingen ergibt sich der Eindruck, dass diese nicht über die Notwendigkeit regelmäßiger Tests informiert worden sind. Da die Empfehlung auf das Handeln der Vollzugsbeamtinnen und -beamten abzielt und die tägliche Praxis - wie oben beschrieben - nach wie vor uneinheitlich scheint, unterliegt sie weiterhin der laufenden Überprüfung durch die Kommissionen.
Bericht zu "Menschenrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Anhaltung von Frauen durch Organe der Sicherheitsexekutive", Juli 2001					
102	Der Beirat empfiehlt, die Aufnahmetests im Hinblick auf Kriterien, die von Frauen auf Grund der Sozialisationsunterschiede möglicherweise schwerer erfüllt werden können, nachweislich laufend kritisch zu überprüfen.	1	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Die Überprüfung der Tests ist erfolgt. Außerdem wurde das Aufnahmeverfahren durch Explorationsgespräche ergänzt.	umgesetzt	Siehe Begründung BM.I. Der MRB geht davon aus, dass eine laufende Evaluierung der Tests im Hinblick auf die genannten Kriterien erfolgt.
103	Der Beirat empfiehlt eine „Versetzungsbörse“ einzurichten. Als Sofortmaßnahme sollten hiefür bereits im Dienst stehende weibliche Exekutivbeamten aktiv gesucht werden, die ihrer Versetzung in eine Region, in der keine Frauen eingesetzt oder Frauen stark unterrepräsentiert sind, zustimmen.	1	Diese Empfehlung ist umgesetzt/nicht umsetzbar. Mitte 2009 wird die flexible Bedarfsverwendung für den Exekutivdienst (Flexi- und Karenz-Pool) umgesetzt. Polizistinnen und Polizisten werden flexibel dort eingesetzt, wo der größte Bedarf herrscht.	umgesetzt	Der Flexi- und Karenz-Pool wurde nach <u>Auskunft des BM.I</u> mit Juni 2009 umgesetzt. Den Kommissionen wird regelmäßig berichtet, dass es auch für Dienststellen, an denen keine Frauen Dienst versehen, weibliche BeamtInnen innerhalb kurzer Zeit verfügbar sind. Vgl. auch Erl. 50.590/36-II/A/3/01 vom 6.3.2001, der verfügt, nach Tunlichkeit Frauen in (Schub)Haft in jenen PAZ unterzubringen, in denen regelmäßig weibliche Bedienstete Dienst versehen.

104	Der Beirat empfiehlt eine aktive Handhabung der vorrangigen Einstellung und Beförderung von Frauen bei gleicher Qualifikation (§§ 42 und 43 B-GBG), insbesondere auch wegen der positiven Signalwirkung auf künftige Bewerberinnen.	1	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Sie entspricht dem geltenden Recht.	umgesetzt	<p>Der Empfehlung wird durch Ausschreibungen und tatsächliche Aufnahmen entsprochen. Siehe auch den Frauenförderungsplan 2009, BGBl. II Nr. 303/2009.</p> <p>Das <u>BM.I</u> betont, dass besonders im Bereich des Exekutivdienstes eine fortwährende Steigerung der Aufnahmezahlen an weiblichen Bediensteten zu verzeichnen ist. (Anzahl 2000: Gesamt 26.848 davon 1.573 weiblich; 2009: Gesamt 25.588 davon 2.394 weiblich). Für den Bereich der Verwaltung muss gesagt werden, dass hier ein Überhang an weiblichen Bediensteten im Verhältnis 55 zu 45 besteht. Hinsichtlich des Begriffes Beförderung ist zu sagen, dass die Beförderung von Bediensteten gleich welchen Geschlechts durch die Einführung des neuen Besoldungsschemas 1996 kaum mehr zum Tragen kommt. Nahezu 99% der Bediensteten des BM.I befinden sich besoldungsrechtlich in diesem System.</p> <p>Anmerkung: Die Einrichtungen der Gleichbehandlungskommission sowie der Gleichbehandlungsbeauftragten sind geeignet, zu einer positiven Signalwirkung bei BewerberInnen und angestellten BeamtInnen beizutragen.</p>
Bericht zu "Anhaltung von Schubhäftlingen in Justizanstalten", Dezember 2001					
124	Der Beirat empfiehlt, die Ausnahmeregelung des § 67 Abs. 1 FrG in Bezug auf die sogenannte "reine Schubhaft" nur insoweit anzuwenden, als absolut keine andere Unterbringungsmöglichkeit im Vollzugsbereich des BMI besteht. Insbesondere ist Gewähr dafür zu bieten, dass die Fremdenbehörden die tatsächlich vorhandenen Kapazitäten des BMI nachweislich über das zentrale Schubhaftmanagement überprüft haben.	2a	Diese Empfehlung ist umgesetzt. In aller Regel wird die Schubhaft in einem gerichtliches Gefangenenhaus nur in unmittelbaren Anschluss an eine gerichtliche Freiheitsstrafe vollzogen. Diese so genannten „Anschlusschubhaften“ werden durch eine Reihe von Maßnahmen so kurz wie möglich gehalten bzw. nach Möglichkeit ganz vermieden.	umgesetzt	<p>Die Ausnahmeregelung findet sich nunmehr in § 78 Abs. 2 FPG.</p> <p>Das BM.I hält fest, dass statistische Daten über den Vollzug der Schubhaft in einem gerichtlichen Gefangenenhaus in unmittelbaren Anschluss an eine gerichtliche Freiheitsstrafe nicht erhoben werden. In der Schubhaftstatistik wird allerdings nachvollzogen, wie viele Häftlinge in der Justizanstalt in Schubhaft angehalten werden. Der Anhaltung in der Justizanstalt kann eine praktisch seltene Anschlusschubhaft, aber auch eine ebenso seltene Überstellung zur medizinischen Heilbehandlung zu Grunde liegen.</p> <p>Daraus ergebe sich folgendes Datenmaterial: 2007: 52 2008: 49 2009 (Stand 31.7.): 23</p>

127	Der Beirat empfiehlt, (allenfalls durch Gespräche mit dem BMJ) darauf hinzuwirken, - dass Schubhäftlinge ausreichende Informationen über den Stand des aufenthaltsbeendenden Verfahrens erhalten - dass Schubhäftlingen bei längerer Anhaltung - ähnlich wie in der Justizanstalt Ried/Innkreis - die Möglichkeit geboten wird, einer Arbeit mit Entgeltanspruch nachzugehen - dass die BeamtInnen in den Justizanstalten verstärkt über den Unterschied des Wesens der Schubhaft im Vergleich zur Strafhaft informiert werden.	2a	Es ist nach wie vor möglich, Schubhäftlinge in Justizanstalten anzuhalten, wird aber auf Grund der zurückgegangenen Schubhaftzahlen und freien Kapazitäten aber praktisch nicht mehr genutzt.	gegenstandslos	Der Empfehlung kommt derzeit keine praktische Relevanz zu, weil keine Schubhäftlinge in Justizanstalten angehalten werden.
129	Die von der Kommission OLG Wien 1 in ihrem Dringlichkeitsbericht I-22 vom 19.04.2001 sowie im aktuellen Dringlichkeitsbericht I-43 vom 15.12.2001 über den Besuch im PGH Wien-OST berichteten Mängel bewertet der MRB in ihrer Gesamtheit als menschenrechtswidrige Anhaltebedingungen. Für die Dauer der umbaubedingten Mängel empfiehlt der MRB von einer weiteren Anhaltung von Personen im PGH – Ost Abstand zu nehmen und für alternative, menschenrechtskonforme Unterbringungen Sorge zu tragen.	4	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Umbaubedingte Mängel behoben.	umgesetzt	Wie die zuständige Kommission bei ihren Folgebesuchen festgestellt hat, wurden die einzelnen umbaubedingten Mängel behoben, so dass wieder von einer menschenrechtskonformen Anhaltung ausgegangen werden kann.
Bericht zu "Information von angehaltenen Personen", März 2002					
155	Der Beirat empfiehlt Angehaltenen, die in den PAZ auf die Ersteinvernahme durch die Asylbehörde warten, spätestens bei der Mitteilung über die Einvernahme das Merkblatt über Rechte und Pflichten von AsylwerberInnen gem. § 26 Asylgesetz in der entsprechenden Sprachversion auszuhändigen. Die jeweiligen PAZ sollten die Verteilung selbst organisieren.	2b	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Mit der Einführung von Erstaufnahmezentren durch die AsylG-Novelle 2003 ist die Empfehlung dahingehend zu interpretieren, dass die Verteilung direkt im Erstaufnahmezentrum zu erfolgen hat. § 17 Abs 9 AsylG bestimmt, dass das BM.I. ein Merkblatt über die einem Asylwerber obliegenden Pflichten und zustehenden Rechte aufzulegen hat. Dieses ist spätestens bei Antragseinbringung in der EAST in einer dem Asylwerber verständlichen Sprache zu übergeben.	umgesetzt begleitende Überprüfung durch die Kommissionen	Die <u>RechtsberaterInnen einer Erstaufnahmestelle</u> stellen fest, dass fast alle Asylwerber die Informationsblätter in einer ihnen verständlichen Sprache erhalten haben dürften. Diejenigen, die angaben, keine Informationen erhalten zu haben, erinnerten sich bei näherem Nachfragen meistens daran, sie doch bekommen zu haben Es kommt jedoch vor, dass die Mitteilungen nach § 29/3 nur auf deutsch ausgegeben werden bzw. Analphabeten die Informationsblätter nicht erklärt werden. Zur Frage, ob die Betroffenen das Infoblatt auch erhalten, wenn sie beispielsweise im PAZ einen Asylantrag stellen, ergab eine Anfrage bei einer <u>Schubhaftbetreuung</u> , dass das Infoblatt im PAZ elektronisch verfügbar ist. Wird Asyl beantragt, so ist bei der Einvernahme ein Dolmetsch anwesend, der die Betroffenen über das Infoblatt in Kenntnis setzt. <u>Laut BM.I</u> wird das Merkblatt für AsylwerberInnen im Rahmen der Einvernahme ausgefolgt. Die Ausfolgung wird mitprotokolliert.

156	Der Beirat empfiehlt, das vom PAZ Wien initiierte Konzept hinsichtlich der Möglichkeit des elektronischen Zugriffs auf Daten über Schubhäftlinge in den PAZ seitens der Fremdenpolizei voranzutreiben sowie dessen Zweckmäßigkeit und insbesondere die datenschutzrechtlichen Grundlagen zu überprüfen; weiters sollten die technischen Voraussetzungen für die edv-mäßige Einbindung der Bezirkshauptmannschaften als fremdenpolizeilichen Behörden geschaffen werden.	1	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Alle Fremdenbehörden können auf alle Daten der Schubhäftlinge via Anhaltedatei-Vollzugsverwaltung zugreifen.	umgesetzt	Durch die Einführung der Anhaltedatei im Jahr 2008 ist die Empfehlung umgesetzt.
159	Der Beirat empfiehlt, das BMI möge den fremdenpolizeilichen Behörden Listen über sämtliche in Österreich tätige Schubhaftbetreuungsorganisationen, ihre Adressen, ihre Erreichbarkeit und die Namen der VertreterInnen übermitteln um den Schubhaftbetreuungsorganisationen eine rasche Kontaktaufnahme mit Behörden in anderen Bundesländern zu ermöglichen.	1	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Den fremdenpolizeilichen Behörden werden regelmäßig aktualisierte Listen über sämtliche in Österreich tätige Vertragspartner des BMI in der Rückkehrvorbereitung übermittelt.	umgesetzt	Vgl. Begründung des BM.I.
161	Der Beirat empfiehlt den Schubhaftbetreuungsorganisationen für ihre Tätigkeit geeignete Räume zur Verfügung zu stellen.	2b	Diese Empfehlung ist umgesetzt. In allen PAZen stehen für die Schubhaftbetreuungsorganisationen entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung.	umgesetzt begleitende Überprüfung durch die Kommissionen	Nach Rückfrage bei den Kommissionen des Menschenrechtsbeirates und bei den Schubhaftbetreuungsorganisationen kann abschließend festgehalten werden, dass den Schubhaftbetreuungsorganisationen grundsätzlich Räume zu Verfügung stehen. In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass der Raum beispielsweise aufgrund einer fremdenpolizeilichen Einvernahmen kurzfristig nicht benutzt werden kann.
162	Der Beirat empfiehlt, alle in diesem Bericht ergangenen Empfehlungen zum Gegenstand von Schulungen für all jene BeamtInnen zu machen, die den Inhalt der Empfehlungen im Zuge ihrer Tätigkeit praktisch umzusetzen haben.	1	Diese Empfehlung ist umgesetzt/nicht umsetzbar. Derzeit werden keine derartigen Schulungen durchgeführt, der MRB wird allgemein in der Grundausbildung thematisiert.	umgesetzt, begleitende Überprüfung durch die Kommissionen	<u>Laut BM.I</u> hatte das Thema „Information der Angehaltenen“ insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung der Anhaltedatei einen besonderen Stellenwert und wurde von speziellen Trainern und Trainerinnen allen Angehörigen der Polizeianhaltezentren geschult. Die einzelnen Empfehlungen zu diesem Themenkomplex werden durch den MRB gesondert evaluiert.

Bericht zu "Medizinische Betreuung von Angehaltenen", Mai 2002

164	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, im Rahmen einer Neufassung der AnhO die Ausübung der kurativen Tätigkeit durch PolizeiamtsärztInnen im Ausmaß ihres Erkenntnis-, Wissens- und Erfahrungsstandes und nach den im jeweiligen PAZ vorhandenen Möglichkeiten, jedenfalls aber nach Art einer hausärztlichen Tätigkeit, rechtlich zu verankern.	2a	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Siehe § 10 Abs. 1 AnhO neu, in Kraft seit 01.01.2006: "Die notwendige ärztliche Betreuung der Häftlinge ist durch Amtsärzte oder sonst durch Vorsorge dafür sicherzustellen, dass erforderlichenfalls ohne unnötigen Aufschub ein Arzt einschreiten kann. Hierbei kann für minderschwere Anlässe auf die Betreuung der Häftlinge durch Sanitäter Bedacht genommen werden." Die Konkretisierung erfolgt in den Richtlinien für den polizeiärztlichen Dienst, wo auf das Ausmaß und den Umfang der Tätigkeit entsprechend eingegangen wird.	umgesetzt	Die Umsetzung der Empfehlung im Rahmen der Neufassung der AnhO ist zwar nicht erfolgt, es sind aber in den "Richtlinien für den polizeiärztlichen Dienst" entsprechende Bestimmungen enthalten. Ein Problem, auf das der MRB seit Jahren hinweist, besteht in der mangelnden Trennung von kurativer und gutachterlicher Tätigkeit. Diese Frage ist weiterhin offen. (siehe beispielsweise auch den Bericht des MRB zu "Gesundheitsversorgung in Schubhaft" aus dem Jahr 2007)
169	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, jährlich Folgeschulungen für SanitäterInnen abzuhalten, dazu medizinisches Fachpersonal als externe ReferentInnen beizuziehen, sowie zu fördern, dass SanitäterInnen Praktika in Spitälern, Ambulanzen oder anderen geeigneten Einrichtungen absolvieren.	1	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Laut dem Sanitätergesetz (in Kraft getreten am 1.7.2002) sind Nachschulungen verpflichtend vorgesehen; Innerhalb von 2 Jahren müssen mindestens 16 Std. Fortbildung (+ Zertifizierung bzw. Rezertifizierung am halbautomatischen Defibrillator) absolviert werden. Der Chefarzt des BM.I ermöglicht den Sanitätern die Teilnahme an zahlreichen externen Schulungen und Praktika.	umgesetzt	Vgl. die Begründung des BM.I Die <u>Kommissionen</u> berichten, dass aufgrund des Sanitätermangels Sanitäter oft zu anderen Zwecken eingesetzt werden. Es bestehen daher gewisse Bedenken, ob eine Teilnahme an externen Schulungen bzw. Praktika in dem von der Empfehlung intendierten Ausmaß tatsächlich möglich ist. Initiativen der SanitäterInnen zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen sollten jedenfalls gefördert werden, um eine entsprechende Qualität in der medizinischen Betreuung sicherzustellen.
170	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, dass neben PolizeiamtsärztInnen auch zu SanitäterInnen ausgebildete SicherheitswachebeamtInnen - während der Unterstützungsleistungen für PolizeiamtsärztInnen - nicht eine Uniform, sondern einen weißen Mantel tragen sollen, der sie als medizinisches Hilfspersonal erkenntlich macht.	2b	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Es wurde angeordnet, dass die zu SanitäterInnen ausgebildeten ExekutivbeamtInnen – während der Unterstützungsleistung für PolizeiarztInnen – einen weißen Mantel zu tragen haben. Für den Zeitraum einer anderen Dienstverrichtung (z.B. als stv. dienstführender SWB, etc.) braucht der weiße Mantel nicht getragen werden.	umgesetzt, begleitende Überprüfung durch die Kommissionen.	Vgl. die Erlässe 50.590/154-II/A/3/02 und OA1390/0004-II/1/d/2007. Die <u>Kommissionen</u> berichten gelegentlich über ihre Beobachtung bzw. Berichte von Angehaltenen, wonach der weiße Mantel nur fallweise getragen wird (vgl. I-16/2006 und I-53/2007 zum PAZ Hernalser Gürtel, II-17 und 18/2006 zum PAZ Rossauer Lände und V-70/2007 zu PAZ Innsbruck). Da die Empfehlung auf das Vollzugshandeln abstellt, unterliegt sie weiterhin der begleitenden Kontrolle durch die Kommissionen. Davon abgesehen stellt sich generell das Problem der fehlenden Sanitäterplanstellen, oftmals stehen keine oder zu wenige Sanitäter zur Unterstützung der Ärzte zur Verfügung (vgl. Kommissionsberichte VI-39/2008, 57/2008 und 92/2008 zum PAZ Graz, VI-88/2008 zum PAZ Leoben, IV-88/2008 zum PAZ Steyr, IV-110/2008 PAZ Linz)

171	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, geeignete Maßnahmen (beispielsweise vertragliche Regelungen) zu ergreifen, dass in allen PAZ bei Bedarf FachärztInnen zur Verfügung stehen. In PAZ, in denen Frauen angehalten werden, soll eine regelmäßige Untersuchung durch FachärztInnen aus dem Bereich der Frauenheilkunde angeboten werden.	2b	Diese Empfehlung ist teilweise umgesetzt/nicht umsetzbar. Teilweise gibt es Untersuchungen von FachärztInnen in den PAZen/Pls. Erforderlichenfalls erfolgen Ausführungen zu niedergelassenen FrauenärztInnen oder in ein Krankenhaus.	umgesetzt	2-teilige Empfehlung. 1. Bei Bedarf stehen für alle PAZ FachärztInnen bereit; wenn nicht im PAZ, dann erfolgen Ausführungen. 2. Der Wortlaut der Empfehlung zielt zwar über die Ausführung im konkreten Bedarfsfall hinaus auf ein regelmäßiges Angebot ab, der Telos der Empfehlung erscheint jedoch erfüllt: Im Rahmen der Evaluierung 2008 (JB 2008, S. 91 MRB-JB) wurde festgestellt, dass regelmäßige gynäkologische Untersuchungen nicht stattfinden, es Frauen jedoch in allen PAZen bei Bedarf ermöglicht wird, zu einem Gynäkologen oder in ein Krankenhaus ausgeführt zu werden. Die Möglichkeit der ärztlichen Versorgung durch einen Amtsarzt bleibt davon unberührt. Darüber hinaus bietet in Wien die MA 15 weiblichen Schubhäftlingen freiwillige gynäkologische Untersuchungen im Hinblick auf ansteckende Krankheiten an.
174	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die vereinbarte Anwesenheit der AmtsärztInnen in den PAZ in geeigneter Weise zu dokumentieren und zu überprüfen.	2b	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Die Zeiterfassung für die AmtsärztInnen erfolgt elektronisch durch An- und Abmeldung im EDV-System (JAZ-Erfassung).	umgesetzt	siehe die Begründung des BMI. Die <u>Kommissionen des MRB</u> stellen unisono fest, dass die Verfügbarkeit von AmtsärztInnen gewährleistet ist. In einigen PAZ ist die Dokumentation allerdings lückenhaft, ein Problem ist z.T. die Qualität der Betreuung, wobei dies stark von den Personen abhängt.
175	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, SanitäterInnen mit der regelmäßigen Kontrolle des Ablaufdatums aufbewahrter Medikamente zu beauftragen.	2b	Diese Empfehlung ist umgesetzt. In Erlässen wird auf die regelmäßige Überwachung von Ablaufdaten hingewiesen.	umgesetzt begleitende Überprüfung durch die Kommissionen	Die SanitäterInnen werden in den entsprechenden Erlässen auf die regelmäßige Überwachung von Ablaufdaten hingewiesen.
176	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, regelmäßige Besprechungen des polizeiärztlichen Dienstes mit HonorarärztInnen und SanitäterInnen zum Zwecke des Meinungs- und Erfahrungsaustausches sowie zur Qualitätssicherung der medizinischen Betreuung im jeweiligen PAZ durchzuführen.	2b	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Regelmäßige Besprechungen des polizeiärztlichen Dienstes mit HonorarärztInnen und SanitäterInnen zum Zwecke des Meinungs- und Erfahrungsaustausches sowie zur Qualitätssicherung finden grundsätzlich an allen PAZ statt.	umgesetzt begleitende Überprüfung durch die Kommissionen	Besprechungen bzw. ein Informationsaustausch des polizeiärztlichen Dienstes mit HonorarärztInnen und SanitäterInnen (soweit SanitäterInnen im Einsatz sind) finden in allen PAZ statt.

179	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die Verantwortung für die kurative Tätigkeit bei Beiziehung eines Vertrauensarztes/einer Vertrauensärztin zu klären.	2a	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Die Zuständigkeit für kurative Tätigkeiten eines Vertrauensarztes/Vertrauensärztin ist insofern klar, da dieser/e nur beratende Tätigkeit haben kann und einen Patienten nur im Sinne dieses Konsiliums mit dem betreuenden Amtsarzt des PAZ betreuen kann.	umgesetzt	Die Klärung durch das BM.I ist erfolgt (siehe die Begründung des BM.I).
182	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, TBC-Reihenuntersuchungen für alle angehaltenen Schubhäftlinge anzubieten und entsprechende Verhandlungen mit jenen Bundesländern anzustreben, die den Erlass des vormaligen Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz mit der GZ 21.730/17-II/D/2/94 in ihrem Wirkungsbereich noch nicht umgesetzt haben.	2a,2b	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Im Sinne § 6 TuberkuloseG hat die Bezirksverwaltungsbehörde alle erforderlichen Erhebungen und Untersuchungen zur Feststellung der Krankheit oder einer Infektionsquelle sowie die nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft erforderlichen Untersuchungen des durch die Krankheit gefährdeten Personenkreises zu veranlassen. Als exponierte Personengruppe i. S. des TuberkuloseG können neben infizierten Angehaltenen selbst insbesondere mitangehaltene InsassInnen von Haftanstalten und Polizeianhaltezentren, Bedienstete der Sicherheitsexekutive und der Angehörige, Flüchtlinge, Asylwerber, Vertriebene, Obdachlose und Bewohner von Obdachlosenunterkünften und – herbergen sein.	umgesetzt	TBC-Reihenuntersuchungen werden in den Landessanitätsdirektionen angeboten. Die Angehaltenen werden ausgeführt oder in Röntgenbussen untersucht. Seit Mai 2009 wird von einer Schubhaftbetreuungsorganisation im PAZ Wien in Kooperation mit dem Magistrat Wien ein von der MA 15 in 27 Sprachen zur Verfügung gestelltes Informationsblatt zur Tuberkulose und der Wichtigkeit eines Lungenröntgens an die Neuzugänge in der Betreuung ausgeben.
184	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, den derzeit in Anwendung befindlichen Anamnesebögen in der vom Menschenrechtsbeirat überarbeiteten Fassung zu erweitern/abzuändern (siehe Bericht zur „Medizinischen Betreuung von angehaltenen Personen“, 40 f).	2b	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Es wurden neue Anamnesebögen unter Akkordierung mit Dr. Mirzaei erstellt. Die Anamnesebögen wurden in 37 Fremdsprachen übersetzt und sind EDV-unterstützt im Intranet jederzeit abrufbar. Der MRB wurde und wird bei Neuerstellungen regelmäßig mit einbezogen.	umgesetzt begleitende Überprüfung durch die Kommissionen	Die Überarbeitung ist erfolgt. Der Beirat geht davon aus, dass die medizinischen Experten der Kommissionen auch zu künftigen Überarbeitungen des Anamnesebogens beigezogen werden.
187	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, den Schubhäftlingen auf Wunsch gemäß den allgemeinen PatientInnenrechten die Befunde zu den sie betreffenden Untersuchungen in Kopie auszuhändigen und - angesichts der regelmäßigen Mittellosigkeit angehaltener Personen – auf einen Kostenersatz zu verzichten.	2b	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Auf Wunsch werden Kopien der Befunde ausgehändigt.	umgesetzt begleitende Überprüfung durch Kommissionen	Auf Wunsch werden Kopien der Befunde ausgehändigt, entsprechende Ersuchen werden aber sehr selten bzw. gar nicht geäußert. Kostenersatz ist nicht zu leisten

192	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, Anamnesebögen in der durch diesen Bericht vorgeschlagenen Fassung an allen PAZ in den erforderlichen Sprachen aufzulegen bzw. EDV-unterstützt abrufbar zu machen und deren tatsächliche Verwendung in der Praxis zu kontrollieren.	2b	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Der Anamnesebogen zur amtsärztlichen Untersuchung wurde im Zuge der Umsetzungsgruppe „Gesundheitsversorgung in Schubhaft“ in Absprache mit dem MRB erneut aktualisiert und überarbeitet (Juli 2007). Der Bogen ist im Intranet in Deutsch sowie in 37 Fremdsprachen zum Download verfügbar. Bei Überarbeitungen des Anamnesebogens werden die medizinischen Experten der Kommissionen kontinuierlich beigezogen.	umgesetzt begleitende Überprüfung durch die Kommissionen	Der Einsatz der neuen Bögen wird von den Kommissionen weiterhin laufend überprüft.
195	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die lokale Einrichtung der Schubhaftbetreuung von der Ankündigung oder dem Beginn eines Hungerstreiks ehestmöglich zu informieren.	2b	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Eine Verständigungspflicht ist in den Schubhaftbetreuungsverträgen vorgesehen.	umgesetzt begleitende Überprüfung durch Kommissionen	An den PAZ wird im Fall von Hungerstreik eine Verständigungskette in Gang gesetzt, die ausgehend von den StockwerksbeamtlInnen die Information der sonstigen zuständigen BeamtInnen sowie der AmtsärztInnen und Schubhaftbetreuung umfasst. Da die Empfehlung auf das Handeln der Vollzugsbeamtinnen und -beamten abzielt, unterliegt sie weiterhin der begleitenden Überprüfung durch die Kommissionen.
199	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die die Schubhaft vollziehenden Behörden darauf hinzuweisen, dass eine Beschränkung oder Verhinderung der Bewegung im Freien als disziplinierende Maßnahme gegenüber Hungerstreikenden nicht rechtskonform ist.	2a	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Gemäß § 17 AnhO ist Schubhäftlingen und Verwaltungsstrafhäftlingen, die länger als 24 Stunden angehalten werden, täglich mindestens eine Stunde Gelegenheit zur Bewegung im Freien zu geben. Ist dies aus Witterungs- oder sonstigen Gründen nicht möglich, so ist auf andere Weise für körperlichen Ausgleich zu sorgen.	umgesetzt begleitende Überprüfung durch die Kommissionen	Einschränkungen der Bewegung im Freien unter der in der AnhO vorgeschriebenen Mindestdauer sind derzeit nicht bekannt bzw. werden von den Kommissionen nicht berichtet. Da die Empfehlung auf das Handeln der Vollzugsbeamtinnen und -beamten abzielt, unterliegt sie jedoch weiterhin der laufenden Überprüfung durch die Kommissionen.
200	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, (auch im Rahmen einer allfälligen Neufassung der AnhO) von Maßnahmen wie Sanktionierungen oder Einschränkungen der Rechte von Angehaltenen allein auf Grund eines Hungerstreiks Abstand zu nehmen, soweit solche Maßnahmen nicht – wie nach § 10 Abs. 4 AnhO – medizinisch begründet sind und im Einzelfall vom zuständigen Arzt ausgesprochen werden.	2b	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Disziplinierungsmaßnahmen werden nur nach Maßgabe der Anhalteordnung gesetzt. Hungerstreikbehandlung wurde in berufsbegleitenden Fortbildungen und Schulungen als Schwerpunkt aufgenommen. Von der Thematik betroffene Bedienstete in den PAZn werden laufend informiert.	umgesetzt begleitende Überprüfung durch die Kommissionen	Umgesetzt im Zuge der Überarbeitung der AnhO im Jahr 2005. Die <u>Kommissionen des MRB</u> berichten, dass nur in Einzelfällen Hungerstreikende in Einzelzellen angehalten werden. Grundsätzlich sind Sanktionierungen nicht üblich. Zur Anordnung im PAZ Eisenstadt, wonach Hungerstreikende wegen Sturzgefahr nicht in den offenen Vollzug zu lassen, sondern im Zellenbereich zu verwahren sind, hat der Beirat in seiner Sitzung am 03. Dezember 2009 folgende Empfehlung (344) beschlossen: <i>Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt von Anweisungen abzusehen, die vorsehen, Hungerstreikenden die Aufnahme und den Verbleib in offenen Stationen eines PAZ zu verbieten. Allfällige bisher getroffene einschlägige Anordnungen wären zu überprüfen.</i>

Bericht zu "Einsatz polizeilicher Zwangsgewalt - Risikominimierung in Problemsituationen", April 2004

230	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, hinsichtlich der genannten Bestimmungen des Entwurfs den Art. 3 und 13 EMRK sowie dem 6. Zusatzprotokoll zur EMRK Rechnung zu tragen und drohende Lücken im Refoulement-Schutz zu schließen.	3	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Das BM.I ist der Ansicht, dass die beschlossene AsylG-Novelle im Einklang mit der Bundesverfassung, einschließlich der EMRK, steht.	gegenstandslos	geänderte Rechtslage Eine Evaluierung von Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen kann genau genommen nur in der Weise erfolgen, dass überprüft wird, welche Empfehlungen in der Regierungsvorlage übernommen worden sind; der Gesetzesbeschluss selbst liegt hingegen im Verantwortungsbereich des Parlaments und nicht mehr des Ministers/der Ministerin. Durch die Umsetzung der Statusrichtlinie und des darauffolgenden Fremdenrechtspaketes 2005, trägt der § 8 AsylG (Status des subsidiär Schutzberechtigten) dieser Empfehlung Rechnung.
231	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die vorgeschlagenen verfahrensrechtlichen Sonderbestimmungen unter den Gesichtspunkten der Grundrechtskonformität und der Vereinbarkeit mit Art. 11 Abs. 2 B-VG zu überprüfen und zu modifizieren.	3	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Das BM.I ist der Ansicht, dass die beschlossene AsylG-Novelle im Einklang mit der Bundesverfassung, einschließlich der EMRK, steht.	gegenstandslos	Siehe die allgemeinen Erwägungen zur Empfehlung 230. Seit dem AsylG 2005 (§§ 28,29 AsylG) finden alle Verfahren nach den Vorschriften des AVG statt.
232	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt eine Überarbeitung des § 6 des Entwurfes sowie eine Beibehaltung der Pflicht der Behörde, auch „sonstige Hinweise auf Verfolgungsgefahr im Herkunftsstaat“ zu prüfen.	3	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Auch wenn die Voraussetzungen des §6 Abs 1 Z 1 bis 4 AsylG vorliegen, ist davon auszugehen, dass die Asylbehörden ein „Normalverfahren“ zu führen haben, wenn es einen begründeten Hinweis auf eine Flüchtlingseigenschaft oder das Vorliegen subsidiärer Schutzgründe gibt.	gegenstandslos	Siehe die allgemeinen Erwägungen zur Empfehlung 230. In Konsequenz der Umsetzung der Asylverfahrensrichtlinie gibt es im AsylG keine Bestimmung mehr betreffend eines "offensichtlich unbegründeten Antrages".

Bericht zu "Sondersitzung zum Todesfall von Cheibani W."

238	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt daher, durch entsprechende organisatorische Maßnahmen sicher zu stellen, dass ihm und seinen Kommissionen in alle für seine Tätigkeit relevanten Aktenunterlagen der dem BMI untergeordneten Behörden und Dienststellen – insbesondere auch in die Akten des Büros für Interne Angelegenheiten (BIA) - auf Basis der geltenden Rechtslage (§15c i.V.m. §15a SPG) Akteneinsicht gewährt wird. Für den Fall, dass eine gesetzliche Klarstellung für erforderlich gehalten wird, sollten im Zusammenwirken mit dem BMJ umgehend entsprechende legislative Maßnahmen eingeleitet werden.	2a, 2b	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Eine im Zusammenwirken mit dem Justizministerium erarbeitete erlassmäßige Klarstellung über Akteneinsicht und Unterstützungspflicht durch die Sicherheitsexekutive wurde getroffen.	umgesetzt	Bis zum 11. Dezember 2009 war der Erlass GZ.: 61.183/499-II/1/03 vom 22.01.2004 in Kraft, der grundsätzlich keine Beschränkungen vorsah. Mit dem Erlass GZ: BMI-LR1600/0138-II/1/2009 vom 11. Dezember 2009 ersetzte dieser Erlass den oben genannten.
-----	--	-----------	--	------------------	---

Bericht zu "GÜP Gmünd", Oktober 2003				
243	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, geeignete Schritte einzuleiten, um sicher zu stellen, dass Flüchtlinge, die sich im Besitz von Barmitteln befinden, nicht dazu herangezogen werden dürfen, für andere aufgegriffene Personen, für die sie nicht unterhaltspflichtig sind, die Verpflegung zu bezahlen.	2b, 4	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Derartige Heranziehungen wurden und werden nur im Rahmen tatsächlich bestehender Unterhaltsverpflichtungen getätigt.	gegenstandslos Einzelfall- bzw. anlassbezogene Empfehlung.
Bericht zu "Situation hilfsbedürftiger AsylwerberInnen", Dezember 2003				
244	Der Menschenrechtsbeirat begrüßt, dass durch die mit den Landeshauptleuten akkordierte Artikel 15a B-VG - Vereinbarung in Zukunft die Bereitstellung von Unterkunft, Verpflegung und medizinischer Versorgung für alle schutz- und hilfsbedürftigen Fremden gewährleistet sein soll. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt aber im Hinblick auf die derzeit kritische Situation und kalte Jahreszeit, unverzüglich alle hilfsbedürftigen AsylwerberInnen in die Bundesbetreuung aufzunehmen	2b,3	Diese Empfehlung ist nicht umsetzbar/sonstige. Zu der Empfehlung, unverzüglich alle hilfsbedürftigen Asylwerber in die Bundesbetreuung aufzunehmen, wird festgestellt, dass das BM.I an die gesetzlichen Vorgaben des GVG-Bund gebunden ist. Die Aufnahme eines Asylwerbers in Bundesbetreuung, der die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, ist daher nicht möglich. Es wird darüber hinaus auf die nunmehrige Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich und das auf dieser Grundlage normierte Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 bzw. auf die 9 Grundversorgungsgesetze der Länder verwiesen.	gegenstandslos geänderte Rechtslage siehe Begründung des BM.I
251	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt sicherzustellen, dass bei kontroversiellen Beschwerdeinhalten Darstellungen und Argumenten beider Parteien im gleichen Ausmaß und in gleicher Form Raum gegeben wird. Persönliche Beurteilungen von vorgesetzten BeamtInnen sollten klar als solche gekennzeichnet sein.	2b	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Die korrekte Darstellung kontroversieller Inhalte und die Erkennbarkeit persönlicher Beurteilungen ist nicht nur in Beschwerdefällen, sondern insgesamt eine unverzichtbare Forderung für objektive Sachverhaltsdarstellungen im Vollziehungshandeln der Sicherheitsexekutive. Auf ihre Einhaltung wird in der gesamten Ausbildung gedrungen, die psychologischen Hintergründe werden insbesondere in Themenbereich "Angewandte Psychologie" ausführlich behandelt.	umgesetzt begleitende Überprüfung durch die Kommissionen Den Erfahrungen der letzten Jahre zufolge wird die Empfehlung als umgesetzt bewertet. Allerdings ist eine begleitende Beobachtung sinnvoll.

Bericht zu "Einsatz polizeilicher Zwangsgewalt - Risikominimierung in Problemsituationen", April 2004

255	<p>Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt weiters, wegen der großen menschenrechtlichen Relevanz, welche dem Handeln der Exekutive gegenüber sozialen Randgruppen zukommt, neben neigungs- bzw. interessenorientierten Fortbildungen auch Seminare mit verpflichtender Teilnahme durchzuführen. Neben der Entsendung von Einzelpersonen sollte auch die Teilnahme größerer Teile von Dienstgruppen, Einheiten oder Streifenteams überlegt werden, um möglichen Widerständen gegen „Neues“ innerhalb der Gruppe entgegenzuwirken.</p>	1	<p>Diese Empfehlung ist umgesetzt/nicht umsetzbar. Die Teilnahme an AwoD-Seminaren (A World of Difference) ist verpflichtend. Die Beschickung durch die Organisationseinheiten erfolgt nach einem Aufteilungsschlüssel, sodass eine möglichst gleichmäßige Belastung zu erwarten ist. Pro Seminar ist eine TeilnehmerInnen-Zahl von 20 vorgesehen, diese Quote wird überwiegend ausgeschöpft. Ziel ist die „Durchschulung“, somit ist die Anzahl der erreichten BeamtInnen nicht begrenzt. In der Grundausbildung ist die Teilnahme seit 2004 ebenfalls verpflichtend. Bei Teilnahme von größeren Teilen von Dienstgruppen oder Organisationseinheiten wäre eine Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes nicht mehr möglich. (Bsp einer PI in Wien: zwischen 4-8 BeamtInnen pro Dienstgruppe, 4 sind zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes absolutes Minimum – ohne mögliche Sonderdienste.)</p>	<p>umgesetzt begleitende Überprüfung durch die Kommissionen</p>	<p>Der Begründung des BM.I wird gefolgt.</p>
258	<p>Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt eine verstärkte Sensibilisierung der BeamtInnen dafür, dass heftige und unkontrollierte Abwehrreaktionen durch am Boden und in Bauchlage fixierte Personen nicht als Widerstand missverstanden werden, sondern oft schon Gefährdungszeichen eines lagebedingten Erstickungstodes sind. Die regelmäßige Überprüfung der Vitalfunktionen insbesondere fixierter Personen ist stets sicherzustellen. In diesem Zusammenhang empfiehlt sich eine koordinierte, abgesprochene Vorgehensweise der einschreitenden BeamtInnen, bei der die Aufgabe der Kontrolle der Vitalfunktionen klar einer Person zugeordnet ist. Auch Hinweisen von nicht in die körperliche Auseinandersetzung involvierten KollegInnen und umstehenden Personen ist Beachtung zu schenken.</p>	2b	<p>Diese Empfehlung ist umgesetzt. Der „lagebedingte Erstickungstod“ ist regelmäßig wiederkehrend in der Grund- und in der Weiterbildung zu schulen. Laut diesem Erlass ist, falls eine Fixierung in Bauchlage für die Überwältigung einer Widerstand leistenden Person notwendig, diese so kurz wie möglich durchzuführen. Bei jeder Fixierung in Bauchlage müssen die Vitalfunktionen ständig überprüft werden. Die Person ist ständig anzusprechen und zu Reaktionen aufzufordern. Warnhinweisen von anderen Exekutivbediensteten oder umstehenden Personen ist Beachtung zu schenken. Bei Wahrnehmung von Gefährdungszeichen ist die Fixierung zu lockern und erforderlichenfalls aufzuheben. Nach Beendigung einer Fixierung in Bauchlage ist die Person im Bezug auf die Vitalfunktionen solange als erforderlich bzw. bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes zu kontrollieren. Diese Verpflichtung trifft alle Exekutivbediensteten, die die Zwangsmaßnahme gesetzt haben.</p>	<p>umgesetzt, begleitende Überprüfung durch die Kommissionen</p>	<p>Der Schulungserlass BMI-EE1233/0001-II/2/b/2006 regelt umfassend die Thematik des Lagebedingten Erstickungstodes. Ergänzend dazu wurde ein Schulungsvideo zu der Thematik produziert, welches den einzelnen Dienststellen (einschließlich dem MRB) nach einem speziellen Verteilungsschlüssel übermittelt wurde und bereits in Verwendung steht. Lt. BM.I ist die Kontrolle der Vitalfunktionen sowohl Gegenstand des Einsatztrainings als auch der Schulung der lebensrettenden Sofortmaßnahmen sei. Was Hinweise von Außenstehenden anlangt, so wird in den einzelnen Fachmodulen die „Umgebungskontrolle“ geschult und im Rahmen des Szenarietrainings überprüft. Die BeamtInnen lernen, in Stresssituationen auf Zurufe und dgl. adäquat zu reagieren.</p> <p>Dass sich die Zuordnung der Verpflichtung zur Kontrolle der Vitalfunktionen immer am Einzelfall orientieren muss, erscheint dem MRB offensichtlich. Es wird darauf hingewiesen, dass das entscheidende Kriterium die tatsächliche Absprache der Beteiligten vor Ort ist.</p>

260	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, zukünftig die maßgeblichen Umstände von durchgeführten Fixierungen in Bauchlage sorgfältig und ausführlich zu dokumentieren. Insbesondere sollte in Fällen einer nicht bloß ganz kurzen Fixierung die Dauer der Maßnahme angegeben werden.	2b	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Jede Fixierung in Bauchlage entsprechend genau zu dokumentieren und hat insbesondere die maßgeblichen Umstände als auch die ungefähre Dauer der Fixierung zu umfassen. Im Zuge von Waffengebräuchen gesetzte Fixierungen in Bauchlage werden durch das WaffenGebrauchsAnalyseVerfahren WGAV statistisch erfasst.	umgesetzt, begleitende Überprüfung durch die Kommissionen	Erlass BMI-EE1233/0001-II/2/b/2006 legt unter Pkt. 5 eine Dokumentationsverpflichtung fest: demnach ist jede Fixierung in Bauchlage entsprechend genau zu dokumentieren und hat insbesondere die maßgeblichen Umstände als auch die ungefähre Dauer der Fixierung zu umfassen. Der Beirat weist darauf hin, dass der Begriff „ungefähre Dauer“ ein recht vager sei. Die Dauer der Maßnahme soll den Umständen nach möglichst genau angegeben werden.
261	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt daher, dass der psychologische Dienst bzw. die Betreuer nach Schusswaffengebräuchen und traumatischen Ereignissen intensiv daran arbeiten, die Akzeptanz bzw. die Inanspruchnahme der Betreuung weiter anzuheben. Jedenfalls sollten allfällige Defizite in der Akzeptanz nicht als Argument dafür dienen, Betreuungsangebote nicht weiter auszubauen. Um eine verstärkte Inanspruchnahme sicher zu stellen, könnte daran gedacht werden, nach traumatischen Ereignissen ein (vertrauliches) Erstgespräch verpflichtend vorzusehen. Die fortgesetzte Betreuung sollte dann auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhen. In diesem Zusammenhang befürwortet der MRB eine entsprechende Stärkung des psychologischen Dienstes im Bundesministerium für Inneres.	1	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Die Betreuung wurde ausgebaut. Das Betreuungsmodell setzt sich aus vier Betreuungsebenen zusammen: 1: Informationen über Stress- und Belastungsreaktionen an alle Exekutivbediensteten. 2: Information der Vorgesetzten über den richtigen Umgang mit betroffenen Exekutivbediensteten. 3: Einzel- oder Gruppengespräche mit den betroffenen Exekutivbediensteten. 4: Beratendes Gespräch der betroffenen Kolleginnen und Kollegen mit PsychologInnen aus dem Betreuungsteam. Der „Peer Support“ ist eine interne Einrichtung zur psychosozialen Beratung und Betreuung nach belastenden Ereignissen im Dienst. Diese Ebene stellt das wichtigste Element dar. Durch eine direkte und schnelle Unterstützung von Exekutivbediensteten in der kritischen Phase sollen die Aufarbeitung des Ereignisses erleichtert und Reaktionen normalisiert und gemildert werden. Die Peers sind verpflichtet, das erste und zweite Gespräch von sich aus anzubieten, wobei dieses Angebot persönlich zu erfolgen hat. Das dritte und weitere Gespräche sind über Wunsch des/der Betroffenen zu führen.	umgesetzt, begleitende Überprüfung durch die Kommissionen	Ein verpflichtendes Erstgespräch wird vom psychologischen Dienst als nicht zweckmäßig erachtet, da ein solches in den meisten Fällen ohnehin freiwillig stattfindet. Die Verpflichtung besteht lediglich für die Betreuer, die mit den Betroffenen Kontakt aufnehmen und ein Gespräch anbieten müssten. Nur in Einzelfällen wird jeglicher Kontakt zu einem Betreuer abgelehnt. Es wird jedoch daran gedacht, nach einer sehr schwierigen und potentiell belastenden Amtshandlung eine verpflichtende psychologische Einsatznachbesprechung in Form eines Gruppengesprächs einzuführen. Einzelberatungen wären darüber hinaus immer möglich. Nach Auffassung des MRB scheint insgesamt die Bewertung „umgesetzt“ am Platz, da eine, wenn auch bescheidene, Stärkung des psychologischen Dienstes erfolgt sei und Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz der Betreuung gesetzt wurden. Der Intention der Empfehlung, dass jedenfalls ein Erstgespräch stattfinden und die weitere Betreuung nach dem Prinzip der Freiwilligkeit erfolgen sollte, ist Rechnung getragen worden.

Bericht zu "Erarbeitung eines Konzepts für Mindeststandards von Anhaltebedingungen", Juni 2004

269	<p>Der MRB stellt fest, dass mit der Verwahrungsvorschrift im Bereich der Gendarmerie ein Erlass in Verwendung ist, der teilweise mit der Anhalteordnung (BGBl. II Nr. 128/1999) nicht übereinstimmt. Der MRB erachtet es daher als umso dringlicher, die Bemühungen um eine Novellierung der AnhO (auf der Grundlage eines Gesamtkonzepts für Haftstandards) zu forcieren.</p> <p>Der MRB empfiehlt daher die baldige Einrichtung einer gemischten Arbeitsgruppe, deren Aufgabe es sein soll, ein Konzept für Mindeststandards von Anhaltebedingungen zu erarbeiten, das die unterschiedliche rechtliche Grundlage und Dauer der Anhaltung entsprechend berücksichtigt. Dieses Konzept soll die juristische Ausgestaltung der „Anhalteordnung neu“ vorbereiten. Der MRB erklärt seine Bereitschaft, an einer derartigen Arbeitsgruppe mitzuwirken.</p> <p>Außerdem weist der MRB darauf hin, dass aufgrund seiner Anregungen bei der nächsten Budgetverhandlung bauliche Änderungen zu berücksichtigen sind, die finanzielle Mittel vonnöten machen werden.</p>	4	<p>Diese Empfehlung ist umgesetzt.</p> <p>Mit der Schaffung der AnhO neu wurden die Vorschriften für den ehemaligen Bereich der Gendarmerie außer Kraft gesetzt und somit in einem Gesamtkonzept vereinigt. In den Überarbeitungsprozess wurde der MRB wunschgemäß zeitgerecht einbezogen.</p>	umgesetzt	<p>Mit der AnhO neu aus dem Jahr 2005 wurden die Vorschriften für den ehemaligen Bereich der Gendarmerie außer Kraft gesetzt und somit in einem Gesamtkonzept vereinigt. In den Überarbeitungsprozess wurde der MRB einbezogen. Die Zusammenarbeit zwischen Beirat und dem BM.I im Rahmen dieses Überarbeitungsprozesses kann als vorbildhaft bezeichnet werden. Der Dialog über die Anhaltstandards sollte insbesondere im Hinblick auf die Errichtung eines Schubhaftzentrums in dieser Form fortgesetzt werden, um laufende Verbesserungen zu erzielen.</p>
-----	--	---	--	-----------	--

Bericht zu " Reaktion auf sicherheitsbehördliche Ermittlungen gegen Mitglieder des Beirates bzw. der Kommissionen "

276	<p>Der Menschenrechtsbeirat hat mit Freude zur Kenntnis genommen, dass der Bundesminister für Inneres, Dr. Strasser, am 29. November 2004 mit Wirksamkeit von 1. Jänner 2005 sämtliche vom Beirat vorgeschlagenen LeiterInnen und Mitglieder der sechs Kommissionen bestellt hat.</p> <p>Um in Zukunft Missverständnisse hintan zu halten, empfiehlt der Beirat dem Bundesminister für Inneres, für den Fall der Einleitung von sicherheitsbehördlichen Ermittlungen gegen Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates oder gegen LeiterInnen und Mitglieder der Kommissionen den Vorsitzenden des Beirates zu verständigen.</p>	4	<p>Diese Empfehlung ist umgesetzt.</p> <p>In diesen Fällen wurde größtmögliche Transparenz zugesichert, auf bestehende rechtliche Schranken bei der Befugnis zur Weiterleitung derartiger Daten wurde hingewiesen.</p>	gegenstandslos	<p>Einzelfall- bzw. anlassbezogene Empfehlung. Der 2. Teil der Empfehlung bedarf allerdings laufender Beobachtung</p>
-----	---	---	--	----------------	---

Bericht zu "Anhaltung in Einzelhaft", April 2005

278	Das BMI möge auf geeignete Weise sicherstellen, dass arbeitsmedizinisch vertretbare zeitliche Obergrenzen für den anspruchsvollen Dienst des Wachpersonals in den PAZ eingeführt und / oder wirksam überwacht werden.	2a,2b	Diese Empfehlung ist nicht umsetzbar. Die Dienstzeitsysteme wurden im Rahmen der Wachkörperzusammenlegung gemäß den bestehenden EU-Richtlinien und dem BDG den dienstlichen Anforderungen und den berechtigten sozialen Interessen der Bediensteten erarbeitet. Das neue Dienstzeitmanagement, das den individuellen Anforderungen spezieller Organisationseinheiten durch zusätzliche flexible Elemente und der psychischen Belastbarkeit der Bediensteten entsprechend Rechnung trägt, wurde mit den Personalvertretungsorganen abgehandelt. Die Implementierung unverrückbarer zeitlicher Obergrenzen könnte insbesondere die Kontinuität des Dienstbetriebes gefährden.	umgesetzt, begleitende Überprüfung durch die Kommissionen	Ausgangspunkt dieser Empfehlung waren die Wiener PAZen. Es sollte bzw. soll verhindert werden, dass es aufgrund mehrerer aufeinander folgender Schichten zu einer Überbelastung der BeamtInnen kommt, die sich auf die Betreuung der Schubhäftlinge auswirken könnte. Nach den Aussagen von zwei Gewerkschaftsvertretern im Gespräch mit der AG Evaluierung wird der Empfehlung entsprochen.
-----	---	-------	---	--	--

Bericht zu "MenschenrechtsverteidigerInnen", Juli 2005

279	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt dem Bundesminister/der Bundesministerin für Inneres, Vorkehrungen zu treffen, dass Ermittlungen gegen MenschenrechtsverteidigerInnen, im Besonderen gegen Mitglieder des Beirates oder seiner Kommissionen, nur dann eingeleitet und fortgesetzt werden, wenn den einschlägigen Standards entsprochen wird. Vor allem wäre darauf zu achten, dass solche Ermittlungen frei von Willkür und auch ohne jeden Anschein von Willkür geführt werden.	4	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Die §§ 24 iVm 84 StPO (§ 78 Abs. 1 StPO neu) normieren eine Verpflichtung der Sicherheitsorgane, bei Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung Anzeige an die StA zu erstatten (§ 78 Abs. 1 StPO neu ermöglicht auch die Anzeige bei der Kriminalpolizei). Eine Missachtung dieser Verpflichtung kann sogar für die Organe der Sicherheitsbehörden straf- und disziplinarrechtliche Folgen nach sich ziehen. Als rechtsverbindliche Standards bestehen die Regelungen des § 3 StPO, wonach alle im Strafverfahren tätigen Behörden die zur Belastung und die zur Verteidigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu berücksichtigen haben und verpflichtet sind, den Beschuldigten, auch wo es nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, über seine Rechte zu belehren. Weiters sind die Regelungen der §§ 5 und 6 der Richtlinien-Verordnung zu beachten	gegenstandslos	Einzelfall- bzw. anlassbezogene Empfehlung.
-----	--	---	---	-----------------------	---

Bericht zu "Menschenrechtsbildung in der Sicherheitsexekutive", Juli 2005

287	<p>Im Sinne der kontextuellen und praxisorientierten Vermittlung von Menschenrechten empfiehlt der MRB durch Train-the-Trainer Seminare sicherzustellen, dass LehrerInnen der „klassischen“ Ausbildungsbereiche (z.B. Einsatztraining, Kriminalistik) zwischen den Menschenrechten und ihrem Fachgebiet die wesentlichen Bezüge herstellen und vermitteln können.</p>	1	<p>Diese Empfehlung ist umgesetzt. Im Rahmen der Aus- und Fortbildung der Exekutivbediensteten und Bediensteten der Sicherheitsverwaltung wird dem Thema Menschenrechte eine breite Basis von Inhalten eingeräumt. Es wird eine laufende Evaluierung vorgenommen. Maßnahmen sind fächerübergreifendes Arbeiten sowie Vernetzung von Rechtsfächern mit Menschenrechten im Rahmen der akademischen Lehrerausbildung. Beispielsweise ist bei der Fortbildung der Einsatztrainer jährlich ein Schwerpunkt dem Themenbereich Menschenrechte gewidmet. Einer der Bundeseinsatztrainer ist auch Menschenrechtstrainer und trägt dafür Sorge, dass menschenrechtlichen Themen die entsprechende Bedeutung beim Einsatztraining zukommt.</p>	umgesetzt	<p>Das BM.I verweist auf menschenrechtliche Bezüge in der Ausbildung der LehrerInnen, u.A. auch im Rahmen der Lehrausbildung LUC (Lehrausbildung mit universitärem Charakter), eine Fachhochschule. Zudem wird darauf Rücksicht genommen, dass TrainerInnen in unterschiedlichen Inhalten, wie (u.a. Menschenrechte, Ethik, Polizeiliches Handeln in einer multikulturellen Gesellschaft, Fremd bei uns, Umgang mit Randgruppen, Exekutive und Holocaust) geschult werden. Diese Lehrveranstaltungen sind an das von Mag. Süntinger entwickelte Menschenrechtshandbuch angelehnt.</p>
-----	---	---	---	-----------	---

Bericht zu "Tod eines Schubhäftlings nach Messerstichen durch einen Mithäftling", Oktober 2005

289	<p>Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt aus Anlass des Todes von Andrzej GALAZ• die BeamtInnen in den Polizeianhaltezentren insbesondere mit ausreichenden „passiven“ Mitteln wie Schutzkleidung, Helmen, Schildern, Distanzstangen auszustatten, um bei der Abwehr von gefährlichen Angriffen von Häftlingen, sei es gegen die BeamtInnen selbst oder gegen Mithäftlinge, entsprechend einschreiten zu können; • sicherzustellen, dass möglichst alle in den PAZ Dienst tuenden BeamtInnen in der Anwendung dieser Mittel ausreichend und laufend geschult werden undbis dahin unverzüglich sicherzustellen, dass in PAZ mit mehr als hundert Haftplätzen jedenfalls ständig mindestens zwei BeamtInnen anwesend sind, die im Umgang mit derartigen Situationen, besonders in der Abwehr derartiger Angriffe, besonders geschult sind.</p>	1,2b	<p>Diese Empfehlung ist umgesetzt. Es findet ein Einsatztraining (ET) für alle Einsatzbeamten, auch für alle MitarbeiterInnen der PAZen, über 20 Stunden/Jahr statt. Für die MitarbeiterInnen der PAZen gibt es PAZ-spezifische Übungen. Das ET wird von besonders ausgebildeten EinsatztrainerInnen durchgeführt. Es wird laufend evaluiert, und in realen Trainingsumgebungen werden verschiedenste Situationen durchlaufen. Es sind ausreichend „passive“ Mittel vorhanden.</p>	umgesetzt begleitende Überprüfung durch die Kommissionen	<p>Siehe Begründung BM.I. Den Beobachtungen der Kommissionen zufolge, sind ausreichend „passive“ Mittel vorhanden.</p>
-----	---	------	--	--	--

Bericht zu "Auswirkungen des Fremdenrechtspakets 2005", Juni 2006					
292	<p>Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt sicherzustellen, dass die bisherigen Empfehlungen im Bericht zum Problem „Minderjährige in Schubhaft“, insbesondere Nr. 20[1], den Fremdenpolizeibehörden zur Kenntnis gebracht werden.</p> <p>Zur Sicherung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Judikatur des VwGH, wonach Schubhaft keine Beugehaft ist, empfiehlt der Menschenrechtsbeirat, verstärktes Augenmerk auf eine gesetzeskonforme Vollziehung des § 80 Abs. 2 FPG, wonach die Schubhaft nur so lange aufrechterhalten werden darf, bis der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist oder ihr Ziel nicht mehr erreicht werden kann, zu legen.</p>	3	<p>Diese Empfehlung ist umgesetzt.</p> <p>Die Empfehlungen zu den „Mj. in Schubhaft“ wurden bereits 2000 in Erlassform den Fremdenpolizeibehörden zu Kenntnis gebracht und haben daher dementsprechend Beachtung zu finden. Der Inhalt der Empfehlung ist auch in einem Erlass, der sich derzeit in Anwendung findet, enthalten und als Maßstab bei Abwägungen durch die Fremdenpolizeibehörden heranzuziehen. Die Umsetzung des FPG durch die Fremdenpolizeibehörden unterliegt einer laufenden Evaluierung. Als Unterstützung für die Fremdenpolizeibehörden bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung werden allgemeine Anordnungen und Informationen zur Verfügung gestellt. Bei Unvereinbarkeiten wird in Einzelfällen interveniert, und bei bekannt gewordenen Häufigkeiten wird erlassmäßig reagiert. Die Behörden wirken darauf hin, dass die Schubhaft so kurz wie möglich dauert. In allen Fällen der bescheidmäßigen Verhängung der Schubhaft ist die Nichtanwendung des gelinderen Mittels zu prüfen und entsprechend zu begründen.</p>	<p>umgesetzt begleitende Überprüfung durch die Kommissionen</p>	<p>Im Grunde ist der Argumentation des BM.I zu folgen. In Einzelfällen gibt es immer wieder Kritik an der Verhängung der Schubhaft, weshalb eine Kontrolle notwendig bleibt.</p>
Bericht zu "Umgang staatlicher Institutionen mit Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsexekutive", Jänner 2007					
303	<p>Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, im Fall von Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsexekutive, eine Kopie des - laut Erlass des BM.I 64.000/231-II/20/00 vom 10. November 2000 - an die Staatsanwaltschaft bzw. an das BIA (93.000/112-V/2/01) zu übermittelnden Berichtes gleichzeitig auch an die örtlich zuständige Kommission des Menschenrechtsbeirats zu übersenden.</p>	2b	<p>Diese Empfehlung ist umgesetzt.</p> <p>Wenn gegen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Vorwürfe einer Misshandlung, Körperverletzung und dergleichen erhoben werden oder sich sonst Anhaltspunkte einer solchen ergeben, ist der zuständigen Staatsanwaltschaft unverzüglich – möglichst binnen 24 Stunden - ein Anfallsbericht gemäß § 100 Abs. 2 Abs. 1 zu übermitteln. Zusätzlich ist ein solcher Misshandlungsvorwurf durch Übermittlung einer Abschrift dieses Berichts per E-Mail der Geschäftsstelle des MRB zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>umgesetzt begleitende Überprüfung durch die Kommissionen</p>	<p>Die Empfehlung ist durch Erlass OA1000/0070-II/1/b/2008 umgesetzt. Die Verständigung des Menschenrechtsbeirates funktioniert im Wesentlichen.</p> <p>Wenn ein Misshandlungsvorwurf erst im Zuge eines Strafverfahrens geäußert wird, erfolgt idR eine Verständigung des BIA, nicht aber der Geschäftsstelle/der Kommissionen.</p>

Bericht zu "Gesundheitsversorgung in Schubhaft - Bericht und Empfehlungen des Menschenrechtsbeirats anlässlich des Todes von Yankuba Ceesay im PAZ Linz", Feber 2007					
306	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, sicherzustellen, dass PolizeiamtsärztInnen und SanitäterInnen sowie als Verwaltungshelfer einschreitenden ÄrztInnen die rechtlichen Grundlagen für ihr Einschreiten gegenüber in Schubhaft angehaltenen Personen – wie sie im vorliegenden Bericht des MRB in den einzelnen Abschnitten dargelegt werden - kennen.	1	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Es wurde ein neues Kompendium der rechtlichen Grundlagen erstellt und diese bei einer Tagung der Polizeiamts- und HonorarärztInnen vorgestellt, diskutiert und zur Verfügung gestellt.	umgesetzt, begleitende Überprüfung durch die Kommissionen	Siehe Begründung BM.I. Eine Ausgabe des Kompendiums (7 Bände, 2007) wurde im Zuge der Ärztetagung im Rahmen der Umsetzungsgruppe medizinische Betreuung übergeben und ist dem Beirat zugänglich.
309	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt sicherzustellen, dass Schubhäftlinge, bei denen die Voraussetzungen für die Überstellung in die medizinische Einrichtung des gerichtlichen Gefängnisses Wien (§ 78 Abs. 6 FPG) nicht vorliegen oder die sich einer Untersuchung, Behandlung oder Ernährung verweigern, vor Eintritt einer zu befürchtenden schweren Gesundheitsbeeinträchtigung aus der Haft entlassen werden und die Nachbetreuung behördlich gewährleistet ist.	2b	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Die Empfehlung gibt den gesetzlichen Auftrag wieder, dem vollinhaltlich gefolgt wird.	umgesetzt begleitende Überprüfung durch die Kommissionen	Die gesetzliche Grundlage der behördlichen Gewährleistung der Nachbetreuung ergibt sich aus der Sicht des BM.I. aus der staatlichen Fürsorgepflicht und aus dem Prinzip der Gewährleistung von Grundrechten (internationaler Standard von respect-protect-fulfill), hier des Rechts auf Leben. Bei der Entlassung wegen Haftunfähigkeit wird laut BM.I. grundsätzlich wie folgt vorgegangen: - falls notwendig, wird die Person der Rettung übergeben und in ein Krankenhaus gebracht, - ein Verwandter oder Bekannter wird verständigt oder - die Person wird durch Rückkehrvorbereitungen abgeholt oder - sie wird an eine karitative Einrichtung verwiesen (sie bekommt einen Zettel mit der Adresse und eventuell einen Stadtplan). In den Förderverträgen zur Rückkehrvorbereitung ist auch vorgesehen, dass bei Bedarf im Einzelfall Hilfestellung nach Entlassung aus der Schubhaft durch die NGO gewährt wird. Die AG kommt überein, dass die Praxis aufgrund der Beobachtung der Kommissionen unterschiedlich ist. Daher ist zwar die beschriebene Vorgangsweise grundsätzlich zufriedenstellend, allerdings eine begleitende Überprüfung durch die Kommissionen erforderlich, um zu gewährleisten, dass sich die Vollzugspraxis <u>immer</u> nach dem beschriebenen Handlungskatalog richtet.
312	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt sicherzustellen, dass der amtsärztliche Dienst von allen Fällen der Verbringung eines Schubhäftlings in eine Sicherungszelle unverzüglich in Kenntnis gesetzt wird, damit dieser seine Verpflichtungen gemäß § 5b Abs. 3 AnhO wahrnehmen kann.	2b	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Bei jeder Verlegung in eine Sicherungszelle hat eine Verständigung zu erfolgen. Die Kommandanten werden zusätzlich regelmäßig sensibilisiert.	umgesetzt begleitende Überprüfung durch die Kommissionen	Die Empfehlung ist durch Erlass OA1320/0032-II/1/b/2009 umgesetzt. Dokumentations- und Berichtspflichten sollen eine durchgängige und nachvollziehbare Dokumentation garantieren. Es ist sicherzustellen, dass bei Anhaltungen in der besonders gesicherten Zelle unverzüglich sowie für die Dauer der Maßnahme in regelmäßigen Abständen ein Arzt zugezogen wird. Die Einhaltung des Erlasses unterliegt der laufenden Überprüfung durch die Kommissionen.

Bericht zu "Fremden- und Asylrecht", Juli 2007					
318	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, auf der Grundlage des Fremdenrechtspakets 2005 in Fällen, in denen die Verhängung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen oder ihre Durchsetzung eine Grundrechtsverletzung verwirklichen würde, einer Anregung zur Erteilung einer humanitären Aufenthaltsbewilligung durch die sachlich und örtlich zuständige Aufenthaltsbehörde die Zustimmung zu erteilen;	2b	Diese Empfehlung ist nicht umsetzbar. Die vorübergehende Unmöglichkeit der Durchführung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen stellt nach der höchstgerichtlichen Judikatur keinen humanitären Grund iSd §§ 72 ff NAG dar. Der Empfehlung des MRB kann, insoweit sie Rechtslage und Rechtssprechung widerspricht, nicht gefolgt werden.	gegenstandslos	geänderte Rechtslage Vgl. das VfGH-Erk. G 246/07 ua vom 27.06.2008 und die darauffolgende Novellierung der entsprechenden Bestimmungen des NAG, die einen humanitären Aufenthalt regeln. (am 1.4.2009 in Kraft getreten)
321	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, im Bereich des Fremdenrechts die legislatische Vorbereitungen dafür zu treffen, dass durch die Regelung von Schnittstellen zwischen Asyl- und Niederlassungsrecht, die Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) von integrierten Drittstaatsangehörigen gewährleistet ist;	2a	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Art. 8 EMRK ist bereits nach derzeit geltender Rechtslage sowohl im NAG als auch AsylG (sowie im FPG) verankert.	umgesetzt begleitende Überprüfung durch die Kommissionen	Auf legislatischer Ebene findet eine Berücksichtigung von Art. 8 statt: in den Materialien zum Niederlassungsrecht und Asylrecht ist die Mitberücksichtigung des Art. 8 häufig zu finden, vor allem seit Neuregelung des humanitären Aufenthaltsrechts mit 1.4. 2009 Die Berücksichtigung in der Praxis muss jedoch weiter beobachtet werden.
322	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, im Bereich des Fremdenrechts die legislatische Vorbereitungen dafür zu treffen, dass der Schutz des Privat- und Familienlebens gemäß § 66 Abs. 2 FPG auf alle Fälle der Ausweisung, insbesondere auch auf die Fälle des § 53 FPG, explizit ausgeweitet wird;	2a	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Im Zuge der Novelle, BGBl I Nr. 29/2009, wurden in § 66 Abs 2 FPG jene Kriterien, die bei der Interessensabwägung im Zuge der Prüfung von Art 8 MRK jedenfalls zu beachten sind, in Form einer demonstrativen Liste aufgezählt. Dabei wird nicht zwischen Ausweisungen gemäß §§ 53-54 FPG unterschieden, sodass die Empfehlung als umgesetzt anzusehen ist. Darüber hinaus sind selbstverständlich die Entwicklungen in der Rechtssprechung zu beachten, über welche die Fremdenpolizeibehörden gegebenenfalls durch das BM.I entsprechend informiert werden.	umgesetzt begleitende Überprüfung durch die Kommissionen	vgl. die Erwägungen zu Empfehlung 321.
Dringlichkeitsbericht Allam YASIN; Juli 2007					
326	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, im Fall des sudanesischen Staatsangehörigen Allem YASIN, die Souveränitätsklausel der Dublin II-VO in Anspruch zu nehmen und den Antrag des Allem YASIN auf internationalen Schutz von den österreichischen Asylbehörde prüfen zu lassen.	4	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Der Asylantrag von Allem YASIN wurde zugelassen.	umgesetzt	Siehe Begründung des BM.I

Erläuterung Kategorien

1: organisatorische/Strukturelle Maßnahmen

2a: Formelle Akte (Rechtsakt – Erlässe – Weisung)

2b: Materielle Akte (Handlungsmaximen der Vollzugsbeamten)

3: Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen

4: Einzelfallbezogene Empfehlung

Anhang 3: Aufstellung der von den Kommissionen des MRB im Jahr 2009 besuchten Dienststellen und beobachteten Orte verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

Wien 1	
12.01.2009	BP Kommissariat 1120 Wien-Meidling, Hohenbergstraße
	1060 Wien BP Kommissariat Kopernikusg.
14.01.2009	PI 1160 Wien
20.01.2009	PI 1060 Wien
28.01.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände
05.02.2009	PI 1100 Wien, Van der Nüll G.
10.02.2009	PI 1160 Wien, Wattgasse
11.02.2009	PI 1150 Wien, Tannengasse
	PI 1140 Wien, Leyserstraße
	PI 1190 Wien
13.02.2009	PI 1030 Juchgasse
	PI 1110 Wien, Enkplatz
19.02.2009	1010 Wien, Opernring, Beobachtung Demonstration
23.02.2009	PI 1080 Wien
24.02.2009	1100 Wien, JA Simmering
25.02.2009	1100 Wien - Bruck/Mur USG/AGM
02.03.2009	1080 Wien, PAZ Hernals
	PI 1120 Wien, Hohenberggasse
04.03.2009	PI 1070 Wien
11.03.2009	PI 1070 Wien Kandlgasse
	PI 1060 Wien Apollogasse
26.03.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände
27.03.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände
28.03.2009	1060 Wien Mariahilferstr.-Parlament, Beobachtung Demonstration
	1080 Wien, PAZ Hernals
02.04.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände
03.04.2009	1220 Wien, Wagramerstr und Umgebung, Beobachtung Razzia

Wien 1	
06.04.2009	1080 Wien PAZ
07.04.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände
08.04.2009	1090 Wien PAZ Roßauer Lände 7-9, Objekt 800, Flughafen Wien Schwechat Beobachtung Flugabschiebung
	1090 Wien PAZ Roßauer Lände
10.04.2009	PI 1140 Wien
16.04.2009	1090 Wien PAZ Roßauer Lände 7-9, Objekt 800, Flughafen Wien Schwechat Beobachtung Flugabschiebung
21.04.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände
	PI 1060 Wien Kopernikusgasse
	PI 1070 Wien Kandlgasse
22.04.2009	PI 1170 Wien Rötzergergasse
26.04.2009	1010 Wien Karlsplatz bis Hanappi Stadion; Beobachtung Großveranstaltung
27.04.2009	PI 1160 Wien Wattgasse
01.05.2009	1060 Wien Babenbergerstr., Mariahilferstr., Beobachtung Demonstration
04.05.2009	PI 1080 Wien Fuhrmannngasse
	BP Kommissariat 1160 Wien Wattgasse
06.05.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände BP Kommissariat 1190 Wien
08.05.2009	1010 Wien Mülkerbastei-Schreyvoglegasse-Heldenplatz-Florianigasse; Beobachtung Demonstration
11.05.2009	1080 Wien PAZ Hernalsergürtel
14.05.2009	1080 Wien PAZ Hernalsergürtel
26.05.2009	1010 Parlament Rennerring; Beobachtung Demonstration
26.05.2009	PI 1070 Wien
01.06.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände
02.06.2009	1090 Wien PAZ Roßauer Lände Beobachtung Abschiebung 9 Nigerianer
04.06.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände
	1100 Wien Viktor Adler Markt (Platz); Beobachtung Demonstration

Wien 1	
05.06.2009	PI 1160 Wien Wattgasse
	PI 1070 Wien Kandlgasse
10.06.2009	1100 Wien, JA Simmering
12.06.2009	1120 Wien, Jägerhausgasse; Beobachtung Razzia
16.06.2009	1010 Wien Heldenplatz bis Reisnergasse (1030 Wien); Beobachtung Demonstration
20.06.2009	1080 Wien PAZ Hernalsergürtel
22.06.2009	PI 1110 Wien
	PI 1030 Wien
24.06.2009	PI 1160 Wien
	PI 1140 Wien
25.06.2009	1080 Wien PAZ Hernalsergürtel
28.06.2009	1080 Wien PAZ Hernalsergürtel
01.07.2009	PI 1060 Wien, Kopernikugasse
	PI 1070 Wien, Kandlgasse
02.07.2009	PI 1100 Wien, Van der Nüllgasse
	PI 1120 Wien, Reinthalgasse
11.07.2009	1140 Wien Hanappi Stadion (Wien); Beobachtung Großveranstaltung
19.07.2009	1020 Ernst Happel Stadion und Umgebung (Wien); Beobachtung Großveranstaltung
	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände
22.07.2009	1080 Wien PAZ Hernalsergürtel
27.07.2009	PI 1120 Wien, Hohenbergstr. 1
28.07.2009	PI 1100 Wien
29.07.2009	1080 Wien PAZ Hernalsergürtel
30.07.2009	1080 Wien PAZ Hernalsergürtel
03.08.2009	PI 1150 Wien Tannengasse 8-10
05.08.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände
	1080 Wien PAZ Hernalsergürtel
11.08.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände
12.08.2009	PI 1080 Wien
13.08.2009	1110 Wien, Kaiserebersdorferstr.
14.08.2009	1080 Wien PAZ Hernalsergürtel
30.08.2009	1100 Wien Favoriten, Horr-Stadion; Beobachtung Großveranstaltung (Fußballmatch)

Wien 1	
01.09.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände
	PI 1190 Wien
	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände
02.09.2009	PI 1230 Wien Liesing
03.09.2009	1010 Wien Rathaus und Umgebung; Beobachtung Demonstration
07.09.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände
11.09.2009	1080 Wien PAZ Hernalsergürtel
13.09.2009	1140 Wien Hanappi Stadion (Wien); Beobachtung Großveranstaltung
15.09.2009	1080 Wien PAZ Hernalsergürtel
17.09.2009	1020 Ernst Happel Stadion und Umgebung (Wien); Beobachtung Großveranstaltung
22.09.2009	1080 Wien PAZ Hernalsergürtel
26.09.2009	1070 Wien Mariahilferstr-Ring- Parlament; Beobachtung Demonstration
30.09.2009	1080 Wien PAZ Hernalsergürtel
12.10.2009	1080 Wien PAZ Hernalsergürtel
13.10.2009	PI 1060 Wien, Kopernikug.
22.10.2009	1100 Horrstadion; Beobachtung Großveranstaltung
28.10.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände
30.10.2009	PI 1160 Wien, Wattgasse
05.11.2009	1110 Wien JA Kaiser Ebersdorf
11.11.2009	1080 Wien PAZ Hernalsergürtel
19.11.2009	PI 1030 Wien, Juchgasse
	PI 1100 Wien, Van der Nüll G.
22.11.2009	PI 1140 Wien
23.11.2009	PI 1070 Wien, Kandlgasse
25.11.2009	1140 Wien Hanappi Stadion (Wien); Beobachtung Großveranstaltung
01.12.2009	PI 1150 Wien, Tannengasse
17.12.2009	1020 Wien
20.12.2009	1080 Wien PAZ Hernalsergürtel
	1090 Schwechat SPK Nö. (Beobachtung Problemabschiebung)
21.12.2009	1090 Wien, Universität
23.12.2009	1080 Wien PAZ Hernalsergürtel

Wien 2	
13.01.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände 7-9
15.01.2009	PI 1010 Wien, Deutschmeisterplatz 3 1090 Wien, PAZ Roßauer Lände 7-9
28.01.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände 7-9
10.02.2009	PI 1082 Wickenburgg. 18-20
18.02.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände 7-9
19.02.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände 7-9 1010 Wien, Opernring; Beobachtung Demonstration
04.03.2009	Beobachtung Flugabschiebung Wien Schwechat
11.03.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände 7-9 PI 1010 Kärntnertorpassage Karlsplatz PI 1010 Deutschmeisterplatz 3
16.03.2009	PI 1020 Leopoldsgasse 18 PI 1200 Pappenheimgasse 33
18.03.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände 7-9
28.03.2009	1060 Wien Mariahilferstr - Parlament; Beobachtung Demonstration
03.04.2009	1220 Wien Wagramer Straße und Umgebung; Beobachtung Razzia
07.04.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände 7-9
15.04.2009	PI 1082 Wien, Wickenburgg. 18-20
22.04.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände 7-9; Buscharter nach Polen
01.05.2009	1060 Wien Babenbergerstraße Mariahilferstraße; Beobachtung Demonstration
05.05.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände 7-9
08.05.2009	1010 Wien Mülkerbastei-Schreyvogelgasse-Heldenplatz-Florianigasse; Beobachtung Demonstration
15.05.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände 7-9
20.05.2009	PI 1220 Wagramer Straße 89 PI 1210 Hermann Bahr-Straße 3
26.05.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände 7-9 PI 1010 Laurenzerberg 2 PI 1010 Brandstätte 4 PI 1010 Kärntnertorpassage (Karlsplatz)

Wien 2	
02.06.2009	1090 Wien PAZ Roßauer Lände Beobachtung Abschiebung 9 Nigerianer
04.06.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände 7-9
09.06.2009	PI 3500 Krems/Donau Rechte Kremszeile 56 PI 3580 Horn Prager Str. 32 PI 2020 Hollabrunn Josef Weisleinstr. 21 PI 2000 Stockerau Wienerstr. 36 PI 2000 Stockerau Donaustr. 3
17.06.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände 7-9
24.06.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände 7-9
14.07.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände 7-9
15.07.2009	Charterabschiebung nach Nigeria; Beobachtung Flugabschiebung
21.07.2009	PI 1220 Rosenbergstr. 37 PI 1220 Rudolf-Nurejew Promenade 1 PI 1220 Lange Allee 13
24.07.2009	PI 1010 Deutschmeisterplatz 3 PI 1200 Pappenheimgasse 33
27.07.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände 7-9
28.07.2009	Charterabschiebung nach Pristina/Kosovo; Beobachtung Flugabschiebung
06.08.2009	PI 1080 Wien, Wickenburggasse 18-20
12.08.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände 7-9
13.08.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände 7-9
14.08.2009	PI 3500 Krems Rechte Kremszeile 56 PI 3500 Krems Kasernenstraße 9
20.08.2009	PI 3500 Krems Kasernenstraße 9
30.08.2009	1100 Wien Favoriten, Horr-Stadion; Beobachtung Großveranstaltung
02.09.2009	PI 1020 Seitenhafenstraße
16.09.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände 7-9
16.09.2009	1200 Wien U-Bahn Spittelau bis U-Bahn Dresdnerstrasse Suchtmittel-Einsatzschwerpunkt Wiener U-Bahn; Beobachtung AGM/USG
22.09.2009	Flugabschiebung nach Georgien; Beobachtung Flugabschiebung
24.09.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände 7-9

Wien 2	
15.10.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände 7-9
03.11.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände 7-9
04.11.2009	PI 1020 Wien, Leopoldgasse
	PI 1020 Wien, Ausstellungsstr.
12.11.2009	PI 1080 Wien, Wickenburggasse 18-20
17.11.2009	1090 Wien Rossauer Lände 7-9 - Flughafen (Wien); Beobachtung Flugabschiebung
26.11.2009	PI 1010 Wien, Deutschmeisterplatz
	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände 7-9
08.12.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände 7-9
09.12.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände 7-9
11.12.2009	PI 1010 Wien, Kärntnertorpassage
21.12.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände 7-9

Wien 3	
20.02.2009	1090 Wien Rossauer Lände 7-9; Objekt 800, Flughafen Schwechat (Wien); Beobachtung Flugabschiebung
20.02.2009	PI 2500 Baden Hildegardgasse 6
20.02.2009	PI 2500 Baden Conrad v. Hötzendorfplatz 6
25.02.2009	Beobachtung Flugabschiebung
26.02.2009	PI 2500 Baden Conrad v. Hötzendorfplatz 6
26.02.2009	PI 2514 Traiskirchen Otto Glöckelstr. 20
26.02.2009	PI 2534 Alland Nr. 361
26.02.2009	2700 PAZ Wr. Neustadt Burgplatz 2
04.03.2009	7210 BPK Mattersburg Martinsplatz 8
04.03.2009	PI 7400 Oberwart Bahnhofstr. 4
04.03.2009	PI 7350 Oberpullendorf Hauptstr. 7
04.03.2009	PI 7423 Pinkafeld Meierhofplatz 4
04.03.2009	Beobachtung Flugabschiebung Wien Schwechat
11.03.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände 7-9
13.03.2009	PI 2380 Perchtoldsdorf Marktplatz 23
13.03.2009	BPK 2340 Mödling Kloostergasse 6
13.03.2009	PI 2351 Wr. Neudorf Hauptstr. 64
13.03.2009	PI 2345 Brunn Alexander Groß Gasse 69
18.03.2009	PI 3160 Traisen Mariazellerstr. 74
18.03.2009	PI 3150 Wilhelmsburg Färberstr. 32
18.03.2009	PI 3130 Herzogenburg Rathausplatz 8
18.03.2009	PI 2425 Nickelsdorf Bahnstr. 1
18.03.2009	2425 AGM Nickelsdorf, Neue Teilung 1
18.03.2009	PI 7100 Neusiedl/See, Untere Hauptstr. 49
31.03.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände 7-9
03.04.2009	1220 Wien Wagramer Straße und Umgebung; Beobachtung Razzia
08.04.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände 7-9
09.04.2009	2514 EAST Traiskirchen Otto Glöckelstr. 24
09.04.2009	2320 PAZ Schwechat Wienerstr. 13
16.04.2009	1090 Wien Rossauer Lände , Flughafen Wien Schwechat; Beobachtung Flugabschiebung
17.04.2009	7000 PAZ Eisenstadt Gölbeszeile 6
17.04.2009	1300 ZWZ Schwechat Flughafen Objekt 801

Wien 3	
12.01.2009	7000 PAZ Eisenstadt Gölbeszeile 6
12.01.2009	2320 PAZ Schwechat Wienerstr. 13
13.01.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände 7-9
16.01.2009	1300 SoT/ZWZ Schwechat Flughafen Objekt 801
16.01.2009	PI 2331 Vösendorf Schönbrunner Allee 81
16.01.2009	PI 2483 Ebreichsdorf Bahnstr. 36 a
16.01.2009	PI 2325 Himberg
16.01.2009	PI 2361 Laxenburg Guntramsdorferstr. 7
27.01.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände 7-9
28.01.2009	1090 Wien, Roßauer Lände, Flughafen Schwechat; Beobachtung Flugabschiebung
04.02.2009	1300 ZWZ Schwechat Flughafen Objekt 801
04.02.2009	PI 3180 Lilienfeld
04.02.2009	PI 3390 Melk
04.02.2009	3100 PAZ St. Pölten
04.02.2009	2514 Traiskirchen Otto Glöckelstr. 20
13.02.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände 7-9
18.02.2009	Beobachtung Buscharter
19.02.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände 7-9

Wien 3	
22.04.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände 7-9
24.04.2009	PI 2560 Berndorf Karl Kislinger Platz 4
24.04.2009	PI 2544 Leobersdorf Enzesfelderstr. 20
24.04.2009	PI 2601 Sollenau Wr. Neustädterstr. 19
24.04.2009	2700 PAZ Wr. Neustadt Burgplatz 2
24.04.2009	BPK 2460 Bruck/Leitha Fischamenderstr. 10
24.04.2009	PI 2413 Berg Pressburgerstr/Grenzübergang
24.04.2009	PI 2405 Bad Deutsch Altenburg, Hainburg Am Stein 6
26.04.2009	1010 Wien Karlsplatz bis Hanappi Stadion; FUSSBALLMATCH: Beobachtung des Polizeieinsatzes
05.05.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände 7-9
06.05.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände 7-9
07.05.2009	PI 2473 Potzneusiedl, Siedlung 37
07.05.2009	PI 7141 Podersdorf, Neusiedlerstr. 9-11
07.05.2009	PI 2460 Bruckneudorf Lagerstr. 8-10
15.05.2009	1090 Wien PAZ
20.05.2009	PI 3250 Wieselburg Wuenerstr. 3
20.05.2009	PI 3270 Scheibbs Erlaufpromenade 8-10
20.05.2009	PI 3300 Amstetten Mozartstr. 31
28.05.2009	PI 2721 Bad Fischau Brunn Wr. Neustädterstr. 1
28.05.2009	BPK 2620 Neunkirchen Urbangasse 8
28.05.2009	PI 2651 Reichenau Hauptstr. 79
28.05.2009	PI 2630 Ternitz Franz Samwald Str. 123
24.06.2009	3100 PAZ St. Pölten
24.06.2009	3100 SID St. Pölten Neue Herrengasse 15
24.06.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände 7-9
25.06.2009	1080 Wien PAZ Hernalsergürtel
28.06.2009	1080 Wien PAZ Hernalsergürtel - Flughafen Schwechat; Beobachtung Flugabschiebung
30.06.2009	1090 Wien, Schwechat PAZ Rossauer Lände, Flughafen Schwechat (Wien); Beobachtung Flugabschiebung
15.07.2009	Charterabschiebung nach Nigeria; Beobachtung Flugabschiebung
19.07.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände 7-9
23.07.2009	3100 JA St. Pölten Andreas Hofer Str. 3

Wien 3	
28.07.2009	Charterabschiebung nach Pristina/Kosovo; Beobachtung Flugabschiebung
29.07.2009	PI 3400 Klosteneuburg Franz Rumplerstr. 10
29.07.2009	PI 2201 Gerasdorf Bahnstr. 2
29.07.2009	PI 2384 Breitenfurt Hauptstr. 109a
30.07.2009	7000 PAZ Eisenstadt Gölbeszeile 6
30.07.2009	PI 2491 Neufeld an der Leitha Hauptstr. 64
11.08.2009	PI 2514 Traiskirchen Otto Glöckelstr. 20
12.08.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände 7-9
26.08.2009	BH 2514 Traiskirchen
27.08.2009	PI 2512 Tribuswinkel Ebreichsdorferstr. 9
27.08.2009	PI 2500 Baden, Conrad v. Hötzendorfplatz 6
27.08.2009	PI 2500 Baden, Stadtpolizei, Hildegardstr. 6
27.08.2009	PI 2540 Bad Vöslau Hochstr. 23
27.08.2009	PI 2560 Berndorf Karl Kislinger Platz 4
27.08.2009	2320 PAZ Schwechat Wienerstr. 13
01.09.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände 7-9
01.09.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände 7-9
11.09.2009	PI 3300 Amstetten Mozartstr. 31
11.09.2009	PI 3340 Waidhofen/Ybbs Graben 25
11.09.2009	2700 PAZ Wr. Neustadt Burgplatz 2
11.09.2009	PI 7210 Mattersburg Am Martinsplatz 8
21.09.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände 7-9
21.09.2009	3100 PAZ St. Pölten
21.09.2009	PI 3071 Böheimkirchen Obere Hauptstr. 20
21.09.2009	PI 3040 Neulengbach St. Pöltnerstr. 117
21.09.2009	PI 3033 Altlengbach Hauptstr. 270
21.09.2009	API 3033 Außerfurth Reitermühlenstr. 18
22.09.2009	Beobachtung Flugabschiebung nach Georgien
24.09.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände 7-9
25.09.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände 7-9
29.09.2009	PI 7041 Wulkaprodersdorf Ödenburgerstr. 13a

Wien 3	
29.09.2009	PI 7072 Mörbisch Ödenburgerstr. 4
06.10.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände 7-9
06.10.2009	Frontex-Abschiebung (Organisator: Österreich); Beobachtung Flugabschiebung
09.10.2009	PI 7472 Schachendorf
09.10.2009	7000 PAZ Eisenstadt Gölbeszeile 6
09.10.2009	PI 7471 Rechnitz Günslerstr. 47
12.10.2009	PI 3680 Persenbeug Nibelungenstr. 38
12.10.2009	PI 3650 Pöggstall Sparkassenstr. 38
12.10.2009	PI 3370 Ybbs/Donau Bahnhofstr. 10
12.10.2009	PI 3240 Mank Johannesgasse 2
12.10.2009	PI 3200 Obergrafendorf Hauptplatz 4
21.10.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände 7-9
23.10.2009	2700 JA Wr. Neustadt Maximiliangasse 3
23.10.2009	PI 2620 Neunkirchen
03.11.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände 7-9
04.11.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände 7-9
06.11.2009	PI 7551 Stegersbach
06.11.2009	PI 7540 Güssing Hauptstr. 14
17.11.2009	1090 Wien, Schwechat PAZ Rossauer Lände, Flughafen Schwechat (Wien); Beobachtung Flugabschiebung
20.11.2009	7001 JA Eisenstadt Wienerstr. 9
20.11.2009	PI 2860 Kirchsschlag Günslerstr. 1
20.11.2009	PI 2811 Wiesmath, Hauptstr. 12
20.11.2009	API 2840 Warth Kulmriegelweg 2
20.11.2009	PI 2840 Grimmenstein Bundesstr. 62
22.11.2009	1140 Wien, Hanappistadion; Beobachtung Großveranstaltung (Fußballmatch)
25.11.2009	1140 Wien, Hanappistadion; Beobachtung Großveranstaltung (Fußballmatch)
08.12.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände 7-9
09.12.2009	Beobachtung Flugabschiebung
11.12.2009	1300 SOT/ZWZ Schwechat
11.12.2009	2320 PAZ Schwechat Wienerstr. 13
15.12.2009	1090 Wien, PAZ Roßauer Lände 7-9
18.12.2009	3100 PAZ St. Pölten

Linz	
21.01.2009	4020 JA Linz
14.01.2009	4020 PAZ Linz
27.01.2009	BPK 5600 St. Johann im Pongau
28.01.2009	PI 4906 Eberschwang
28.01.2009	PI 4753 Taiskirchen
04.02.2009	PI 5730 Mittersill
04.02.2009	PI 5741 Neukirchen
11.02.2009	PI 4880 St. Georgen
12.02.2009	PI 4982 Obernberg am Inn
12.02.2009	PI 4980 Antiesenhofen
19.02.2009	PI 4880 St. Georgen im Attergau, EAST West
05.03.2009	5020 PAZ Salzburg
11.03.2009	PI 4053 Ansfelden
18.03.2009	4600 PAZ Wels
25.03.2009	PI 4850 Timelkam
01.04.2009	5020 PAZ Salzburg
01.04.2009	PI 4020 Linz Hauptbahnhof
04.04.2009	5071 Stadion Kleßheim; Beobachtung Großveranstaltung
08.04.2009	PI 4633 Laakirchen
08.04.2009	BPK 4810 Gmunden
08.04.2009	PI 4810 Gmunden
09.04.2009	4020 PAZ Linz
15.04.2009	PI 4470 Enns
15.04.2009	4400 PAZ Steyr
17.04.2009	4020 Linz Fußballmatch Ried-Lask; Beobachtung Großveranstaltung
22.04.2009	PI 5061 Glasenbach
22.04.2009	PI 5421 Adnet
24.04.2009	PI 4663 Laakirchen
06.05.2009	PI 5020 Salzburg
06.05.2009	PI 5020 Salzburg
06.05.2009	5020 Salzburg Fußballmatch Ried-Lask; Beobachtung Großveranstaltung
06.05.2009	4020 PAZ Linz

Linz	
08.05.2009	Beobachtung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt Polizeieinsatz aus Anlass der Demonstration gegen Polizeigewalt am 08.05.2009 in Linz
13.05.2009	PI 4150 Rohrbach
13.05.2009	PI 4160 Aigen
15.05.2009	Beobachtung des Fussballspiels Grödig - Wacker Innsbruck; Beobachtung Großveranstaltung
16.05.2009	4020 Linz Volksgarten; Beobachtung Demonstration
22.05.2009	PI 5350 Stobl
27.05.2009	PI 4073 Wilhering
27.05.2009	PI 4100 Ottensheim
03.06.2009	Beobachtung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt im Zuge eines Demonstrationmarsches und Kundgebung der sozialistischen LinksPartei
06.06.2009	Schwerpunktaktion des SPK Salzburg - verstärkte Personenkontrollen im Bahnhofsbereich und am Elisabethkai / SG Konsumenten
10.06.2009	4600 PAZ Wels
17.06.2009	PI 5204 Straßwalchen
22.06.2009	4020 JA Linz
24.06.2009	PI 5020 Salzburg Lehen
24.06.2009	PI 5020 Salzburg Taxham
30.06.2009	5020 PAZ Salzburg
01.07.2009	PI 4600 Wels Neustadt
01.07.2009	PI 4600 Wels Innere Stadt
01.07.2009	PI 4600 Wels Pernau
01.07.2009	5020 PAZ Salzburg
01.07.2009	PI 5020 Salzburg Alpenstraße
14.07.2009	5020 PAZ Salzburg
15.07.2009	PI 4020 Linz Nietzschestr.
15.07.2009	PI 4020 Linz Lenaupark
15.07.2009	5071 Wals - CL-Quali Red Bull Sbg. - Bohemians Dublin; Beobachtung Großveranstaltung
29.07.2009	PI 4210 Gallneukirchen
29.07.2009	5071 Wals - CL-Quali Red Bull Sbg. - Dinamo Zagreb; Beobachtung Großveranstaltung
03.08.2009	PI 4975 Suben

Linz	
03.08.2009	PI 4780 Schärding
11.08.2009	4020 Linz -Demo geg. d. Zulassung der NVP zur OÖ-Wah; Beobachtung Demonstration
12.08.2009	5020 PAZ Salzburg
13.08.2009	PI 4050 Traun
19.08.2009	PI 4060 Leonding
20.08.2009	PI 4055 Pucking
09.09.2009	PI 5020 Salzburg Lehen
09.09.2009	PI 5071 Wals
16.09.2009	PI 4910 Ried
16.09.2009	4600 PAZ Wels
20.09.2009	4050 Stadtpolizei Traun
20.09.2009	PI 4880 St. Georgen -ESt West
25.09.2009	PI 4283 Bad Zell
25.09.2009	PI 4280 Königswiesen
30.09.2009	PI 4100 Ottensheim
30.09.2009	PI 5640 Bad Gastein
30.09.2009	PI 5630 Bad Hofgastein
30.09.2009	GPI 4210 Bad Leonfelden
30.09.2009	PI 4170 Bad Leonfelden
14.10.2009	5020 PAZ Salzburg
14.10.2009	4100 Ottensheim, fremdenrechtliche Kontrollen; Beobachtung Razzia
21.10.2009	PI 5310 Mondssee
23.10.2009	4020 JA Linz
28.10.2009	5020 PAZ Salzburg
28.10.2009	4221 Steyregg, Kontrolle des privaten Unterkunftsgebers Preundler in Windegg, Steyregg, die Straßenkontrollen in Plesching, Kontrolle des Nachtclubs „Bar de Paris“ in Windegg, USG/AGM Steyregg
04.11.2009	4020 PAZ Linz
06.11.2009	PI 4690 Schwanenstadt
06.11.2009	PI 4800 Attnang-Puchheim

Linz	
08.11.2009	4020 LASK-Rapid; Beobachtung Großveranstaltung
10.11.2009	API 4863 Seewalchen
10.11.2009	PI 4860 Lenzing
11.11.2009	PI 4680 Haag/Hausruck
11.11.2009	PI 4752 Riedau
18.11.2009	PI 5280 Braunau
18.11.2009	PI 4950 Altheim
19.11.2009	PI 5230 Mattighofen
19.11.2009	PI 5163 Palting
20.11.2009	4020 Linz - Demo gegen Stadtwache; Beobachtung Demonstration
25.11.2009	4400 PAZ Steyr
28.11.2009	4020 LASK-Sturm Graz, Linz Gugl; Beobachtung Großveranstaltung
29.11.2009	5071 Red Bulls - Rapid, Wals Stadion; Beobachtung Großveranstaltung
02.12.2009	5071 Red Bull - Lazio Rom, Wals; Beobachtung Großveranstaltung
16.12.2009	4600 PAZ Wels
18.12.2009	PI 4642 Sattledt
18.12.2009	PI 4550 Kremsmünster
29.12.2009	5020 PAZ Salzburg

Innsbruck	
12.01.2009	6020 PAZ Innsbruck
16.01.2009	PI 6020 Innsbruck-Pradl
21.01.2009	6020 PAZ Innsbruck
21.01.2009	6020 JA Innsbruck
26.01.2009	6020 JA Innsbruck
03.02.2009	6020 Innsbruck Adamgasse Routinekontrolle bzgl. der Innsbrucker Nordafrikanerszene um eventuelle Polizeieinsätze beobachten ; Beobachtung Razzia
06.02.2009	6020 PAZ Innsbruck
12.02.2009	6020 PAZ Innsbruck
13.02.2009	6020 Innsbruck Gedenkkundgebung Verhaftung Abdullah Öcalan; Beobachtung Demonstration
20.02.2009	PI 6460 Imst
20.02.2009	PI 6531 Ried Hauptstr. 162

Innsbruck	
20.02.2009	PI6450 Sölden Dorfstr. 151
24.02.2009	6700 PAZ Bludenz
26.02.2009	PI 6300 Wörgl Salzburgerstr. 23
26.02.2009	PI 6330 Kufstein Innstr. 4
05.03.2009	6800 JA Feldkirch
06.03.2009	6020 JA Innsbruck
07.03.2009	Suchtgiftkontrolle im Raum Innsbruck; Beobachtung Razzia
20.03.2009	PI 6200 Jenbach
20.03.2009	PI 6130 Schwaz
23.03.2009	6020 PAZ Innsbruck
23.03.2009	6700 PAZ Bludenz
30.03.2009	PI 6020 Innsbruck Hötting
30.03.2009	PI 6020 Innsbruck Neu Arzl
30.03.2009	PI 6020 Innsbruck Saggen
03.04.2009	6020 PAZ Innsbruck
05.04.2009	6020 Innsbruck Bögen Schwerpunktkontrolle SM; Beobachtung Razzia
07.04.2009	6200 Jenbach fremdenpolizeiliche Kontrolle – Grundversorgung
12.05.2009	6020 PAZ Innsbruck
12.05.2009	6700 Bludenz Beobachtung mit der SID Vorarlberg Kontrolle Flüchtlingsunterkünfte; Beobachtung Razzia
13.05.2009	6020 Innsbruck Herzog Friedrich Straße Großeinsatz wegen Strache-Rede; Beobachtung Großveranstaltung
14.05.2009	6700 PAZ Bludenz
18.05.2009	PI 9900 Lienz
18.05.2009	BPK 9900 Lienz
18.05.2009	PI 9920 Sillian
18.05.2009	PI 9971 Matrei
20.05.2009	6020 PAZ Innsbruck
21.05.2009	6844 Altach Achstraße 7a Beobachtung Fußballspiel Altach vs. Kapfenberg; Beobachtung Großveranstaltung
29.05.2009	6020 JA Innsbruck
29.05.2009	6020 PAZ Innsbruck
05.06.2009	PI 6342 Niederndorf
05.06.2009	PI 6322 Kirchbichl Ulricusstr. 1

Innsbruck	
05.06.2009	PI 6300 Wörgl
05.06.2009	PI 6330 Kufstein Inngasse 4
19.06.2009	6020 Innsbruck Patscherkofel und Zentrum Burschenschaftstreffen IBK und Gegendemonstration
20.06.2009	6020 Innsbruck Isel, Bierstiendl, Messe, BPDJ Burschenschaftstreff und Gegendemonstration
25.06.2009	PI 6850 Dornbirn
29.06.2009	6020 PAZ Innsbruck
07.07.2009	6600 Breitenwang Kreckelmoos 30 Kontrolle Asylwerberunterkunft; Beobachtung Razzia
24.07.2009	PI 6020 Innsbruck, Innere Stadt
27.07.2009	6020 JA Innsbruck
14.08.2009	6020 PAZ Innsbruck
20.09.2009	6020 Innsbruck Landesumzug mit ca 40.000 Teilnehmern; Beobachtung Großveranstaltung
21.09.2009	6700 PAZ Bludenz
22.09.2009	6850 Lustenau Fußball FC Lustenau vs. Innsbruck; Beobachtung Großveranstaltung
22.09.2009	6850 Lustenau Fußball FC Lustenau vs. Innsbruck; Beobachtung Großveranstaltung
28.09.2009	6020 PAZ Innsbruck
05.10.2009	PI 6170 Zirl
05.10.2009	6020 Innsbruck Hundestaffel LPK Tirol
05.10.2009	PI 6020 Innsbruck Hötting
10.10.2009	6020 Innsbruck Olympiastraße 1; Beobachtung Großveranstaltung (Fußballmatch)
15.10.2009	PI 6890 Lustenau
15.10.2009	PI 6850 Dornbirn
15.10.2009	PI 6870 Bezau
15.10.2009	PI 6863 Egg
16.10.2009	PI 6883 Au Lisse 94
16.10.2009	PI 6952 Hittisau Bahnhof 369
16.10.2009	PI 6992 Hirscheegg Walsenstr. 26
16.10.2009	PI 6840 Götzis
16.10.2009	PI 6830 Rankweil
23.10.2009	6020 PAZ Innsbruck
03.11.2009	6020 Innsbruck Fussballspiel Innsbruck-Altach; Beobachtung Großveranstaltung
04.11.2009	6020 SPK Innsbruck
13.11.2009	PI 6290 Mayrhofen

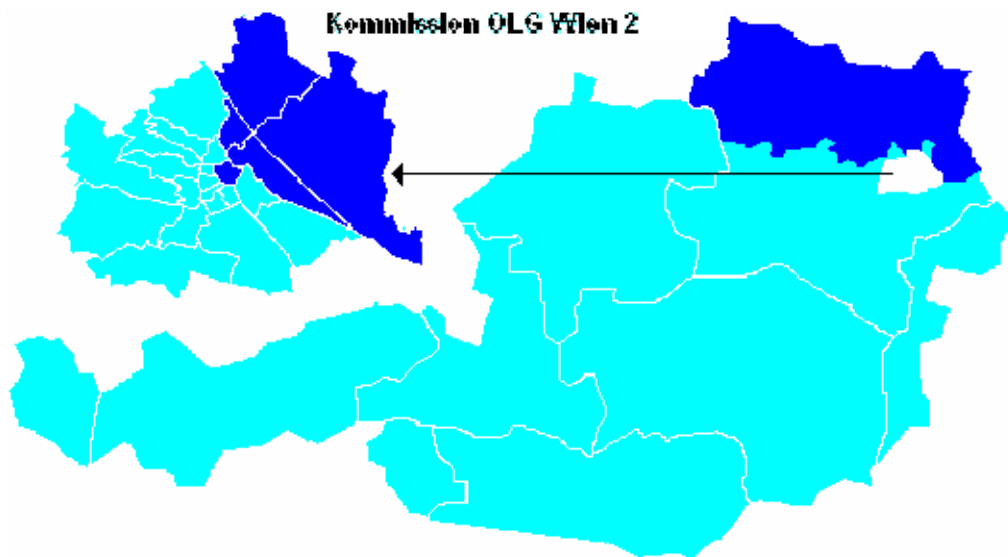
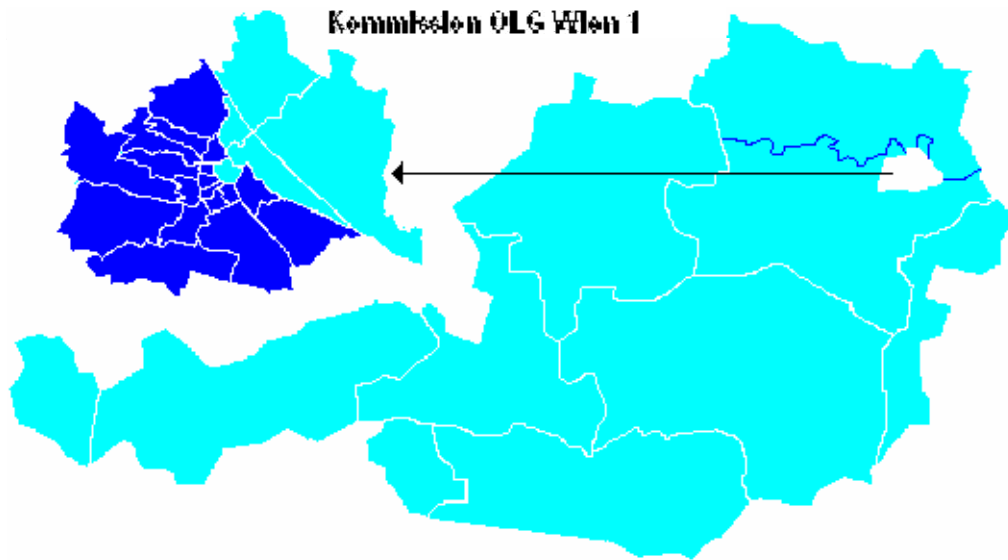
Innsbruck	
13.11.2009	PI 6112 Wattens
13.11.2009	PI 6280 Zell am Ziller
16.11.2009	PI 6020 Innsbruck Pradl Langstr. 26
18.11.2009	PI 6580 St. Anton
18.11.2009	PI 6820 Feldkirch
18.11.2009	BPK 6820 Feldkirch Schillerstr. 9
26.11.2009	PI 6156 Gries am Brenner
26.11.2009	API 6141 Schönberg
26.11.2009	PI 6150 Steinach am Brenner
26.11.2009	PI 6143 Matrei
27.11.2009	PI 6410 Telfs
27.11.2009	PI 6100 Seefeld
27.11.2009	PI 6175 Kematen
27.11.2009	6890 Lustenau Reichshofstadion; Beobachtung Großveranstaltung (Fußballmatch)
27.11.2009	6020 PAZ Innsbruck
09.12.2009	6020 JA Innsbruck
11.12.2009	PI 9900 Lienz
15.12.2009	6700 PAZ Bludenz
18.12.2009	6020 PAZ Innsbruck
21.12.2009	PI 6793 Gaschurn
21.12.2009	PI 6780 Schruns
29.12.2009	6700 PAZ Bludenz
Graz	
14.01.2009	9010 PAZ Klagenfurt
21.01.2009	9500 PAZ Villach
26.01.2009	8010 PAZ Graz
10.02.2009	PI 9500 St. Veit
10.02.2009	PI 9360 Friesach
05.03.2009	PI 8480 Mureck
05.03.2009	PI 8493 Klöch
05.03.2009	PI 8490 Bad Radkersburg

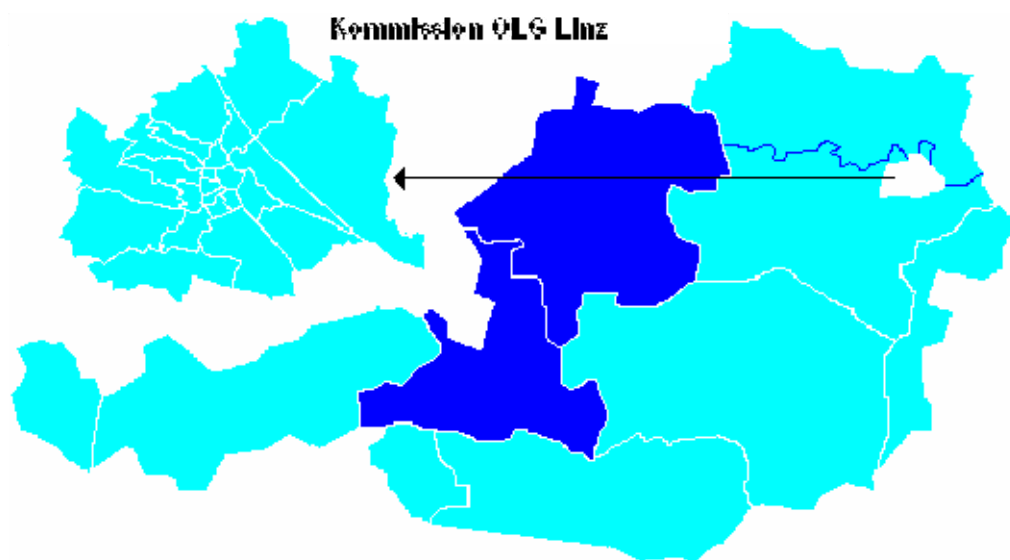
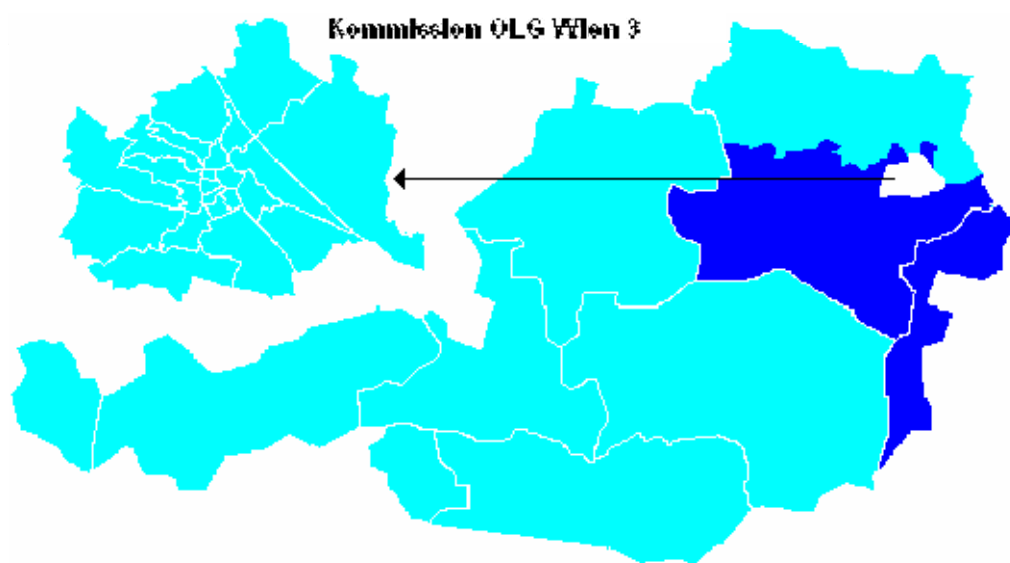
Graz	
13.03.2009	PI 9010 Klagenfurt, Landhaushof
13.03.2009	9010 PAZ Klagenfurt
14.03.2009	PI 9184 St. Jakob im Rosental
14.03.2009	PI 8552 Eibiswald
14.03.2009	PI 8510 Stainz
14.03.2009	PI 9020 Annabichl
14.03.2009	PI 9010 Klagenfurt, Villacherstr.
14.03.2009	PI 8530 Deutschlandsberg
16.03.2009	8010 Graz, Grabenstraße Begleitende Kontrolle; Beobachtung Großveranstaltung
16.03.2009	PI 8010 Eggenberg
16.03.2009	PI 8200 Gleisdorf
16.03.2009	PI 8160 Weiz
23.03.2009	PI 8605 Kapfenberg
23.03.2009	8700 PAZ Leoben
26.03.2009	9000 Klagenfurt begleitende Kontrolle; Beobachtung Großveranstaltung
28.03.2009	8010 Graz Begleitende Kontrolle; Beobachtung Großveranstaltung
30.03.2009	8010 PAZ Graz
01.04.2009	9100 Klagenfurt Begleitende Kontrolle anlässlich des Fußballspiels Österreich-Rumänien; Beobachtung Großveranstaltung
05.05.2009	9020 PAZ Klagenfurt
11.05.2009	PI 8010 Graz, Schmiedgasse
11.05.2009	PI 8020 Graz, Lendplatz
11.05.2009	PI 8010 Graz, Karlau
12.05.2009	PI 9560 Feldkirchen
13.05.2009	8750 Judenburg/Fohnsdorf-GVS Kontrollen; Beobachtung Razzia
18.05.2009	PI 8720 Knittelfeld
18.05.2009	PI 8740 Zeltweg
18.05.2009	API 8124 Gleinalm
18.05.2009	PI 8750 Judenburg
22.05.2009	8010 Graz Begleitende Kontrolle; Beobachtung Demonstration
22.05.2009	9010 Reifnitz/Wörthersee Kontrolle der Exekutive anlässlich des "GTI-Treffens"; Beobachtung Großveranstaltung
02.06.2009	8010 PAZ Graz
02.06.2009	PI 9500 Villach

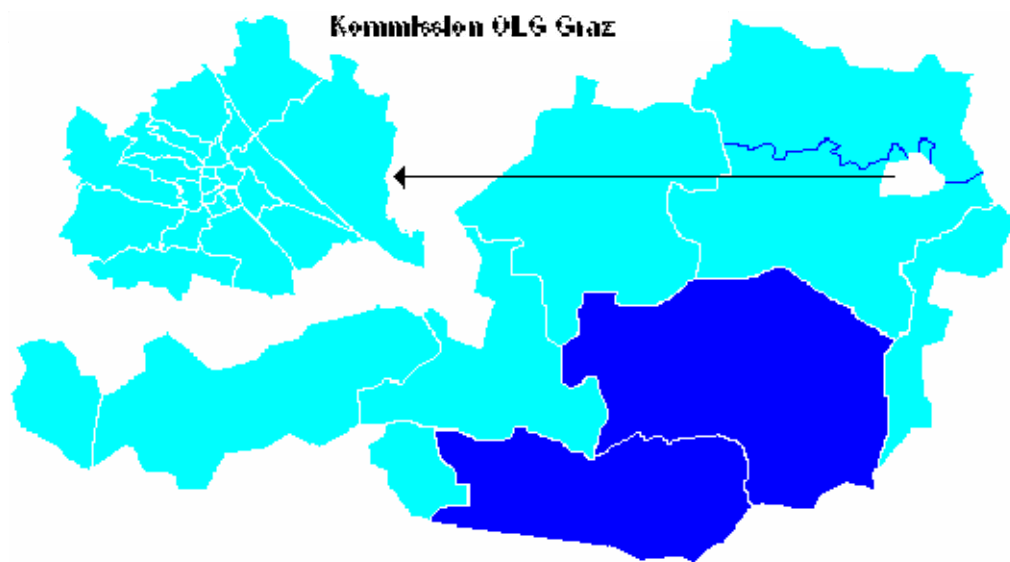
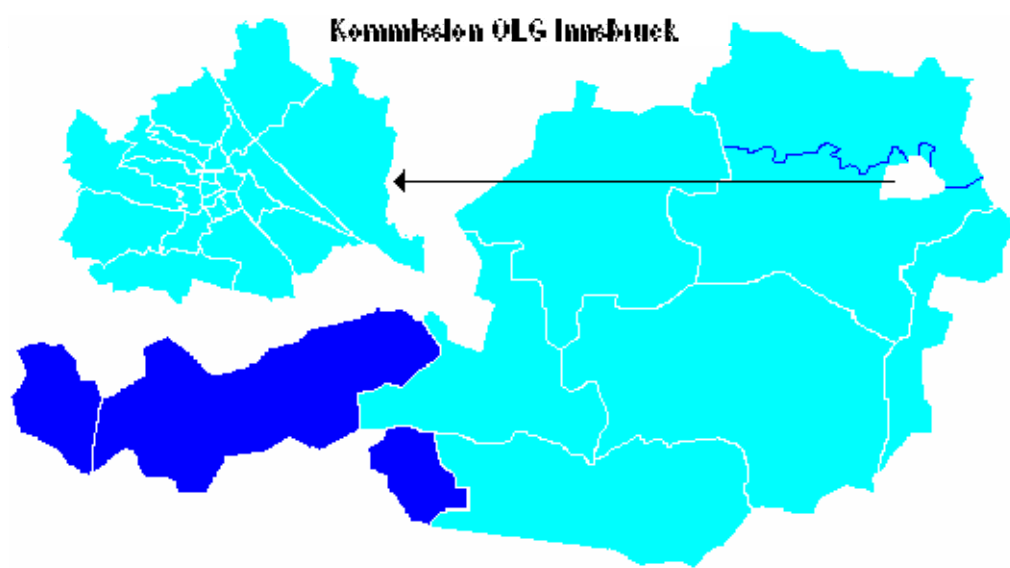
Graz	
02.06.2009	9500 PAZ Villach
05.06.2009	8700 PAZ Leoben
14.06.2009	9010 Klagenfurt Periodische Kontrolle USG/AGM
19.06.2009	PI 8933 St. Gallen
19.06.2009	PI 8911 Admont
19.06.2009	PI 8940 Liezen
26.06.2009	PI 9141 Eberndorf
26.06.2009	PI 9010 Klagenfurt, Viktring
26.06.2009	PI 9010 Klagenfurt, Bahnhofstr.
26.06.2009	9010 PAZ Klagenfurt
27.06.2009	PI 9100 Völkermarkt
27.06.2009	PI 9470 St. Paul
27.06.2009	9010 JA Klagenfurt
27.06.2009	PI 9602 Thörl-Maglern
27.06.2009	PI 9473 Lavamünd
27.06.2009	PI 9601 Arnoldstein
27.06.2009	PI 9400 Wolfsberg
27.06.2009	PI 9433 St. Andrä im Lavanttal
09.07.2009	8211 Ilztal Begleitende Kontrolle AGM Straße A2, Parkplatz Ilztal USG/AGM
21.07.2009	9500 PAZ Villach
26.07.2009	PI 9150 Bleiburg
28.07.2009	8010 PAZ Graz
31.07.2009	9500 Villach Begleitende Kontrolle, Brauchtumsfest Villacher Kirchtag; Beobachtung Großveranstaltung
03.08.2009	8010 JA Graz Jakomini
07.08.2009	9400 Wolfsberg Begleitende Kontrolle Schwerpunktaktionen, GVS-Kontrolle, Bordelle in Wolfsberg; Beobachtung Razzia
10.08.2009	PI 8430 Leibnitz
10.08.2009	PI 8410 Wildon
10.08.2009	PI 8471 Spielfeld
17.08.2009	8700 JA Leoben
20.08.2009	9010 PAZ Klagenfurt
22.08.2009	PI 8401 Kalsdorf
31.08.2009	8700 PAZ Leoben

Graz	
11.09.2009	8010 PAZ Graz
22.09.2009	PI 8054 Seiersberg
26.09.2009	8605 Kapfenberg Begleitende Kontrolle Fußballspiel Kapfenberg – Sturm Graz (Fußballstadion-Kapfenberg); Beobachtung Großveranstaltung
29.10.2009	PI 8010 Graz, Riesplatz
29.10.2009	PI 8010 Graz, Lendplatz
29.10.2009	PI 8010 Graz, Wienerstraße
29.10.2009	9500 PAZ Villach
05.11.2009	8010 Graz (Stadion) Begleitende Kontrolle; Beobachtung Großveranstaltung
10.11.2009	PI 9602 Thörl-Maglern
17.11.2009	8010 PAZ Graz Paulustorgasse
19.11.2009	9010 PAZ Klagenfurt
02.12.2009	PI 8280 Fürstenfeld
08.12.2009	9500 Villach (Stadion) Begleitende Kontrolle; Beobachtung Großveranstaltung
11.12.2009	8010 PAZ Graz
12.12.2009	PI 8020 Graz, Hauptbahnhof
12.12.2009	PI 8020 Graz, Kärntnerstraße
15.12.2009	8700 PAZ Leoben
16.12.2009	Beobachtung Großveranstaltung (Fußballmatch)
16.12.2009	8010 Graz (Stadion) Begleitende Kontrolle; Beobachtung Großveranstaltung
20.12.2009	Beobachtung Großveranstaltung
20.12.2009	9020 Klagenfurt Eishalle (Bundesliga EC KAC gegen EC Liwest Linz) Begleitende Kontrolle; Beobachtung Großveranstaltung

Anhang 4: Zuständigkeitsbereiche der Kommissionen des MRB







Anhang 5: Mitglieder des MRB, Mitglieder der Kommissionen, MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle

Mitglieder und Ersatzmitglieder des Menschenrechtsbeirates

Landesamtsdirektor a.D., Hofrat i.R., Univ.Prof. Dr. Gerhart WIELINGER (Vorsitzender) Univ. Prof. Dr. Gabriele KUCSKO-STADLMAYER (stv. Vorsitzender)	nominiert vom Präsidenten des VfGH
Dr. Wolfgang WESSELY bis 14.5.2009 Dr. Anna SPORRER ab 15.5.2009 Dr. Phillip HARTIG bis 14.5.2009 Dr. Angela JULCHER ab 15.5.2009	nominiert vom Bundeskanzleramt
Mag. Christian PILNACEK SC DDr. Wolfgang BOGENSPERGER	nominiert vom BMJ
Univ.Prof. Dr. Benjamin KNEIHS bis 30.9.2009 Dr. Metin AKYÜREK ab 1.10.2009 Dr. Eva MATT ab 1.10.2009	nominiert von SOS Menschenrechte
Günter ECKER Mag. Vesna KOLIC	nominiert von Menschenrechte Österreich
Mag. Wilfried EMBACHER Univ. Prof. Dr. Wolfgang BENEDEK	nominiert von Caritas Österreich
DDr. Nikolaus DIMMEL Mag. Martin SCHENK	nominiert von Diakonie Österreich
Univ.Prof. Dr. Alois BIRKLBAUER Mag. Michael WEISS	nominiert von Volkshilfe Österreich
Bgdr. Dr. Franz RUF Dr. Michaela KARDEIS	BM.I
Gendir. Dr. Herbert ANDERL Dr. Hermann RENNER bis 10.02.2009 Bgdr. Willibald LIBERDA ab 11.02.2009	BM.I
Mag. Johann BEZDEKA Menschenrechtskoordinator MR Mag. Peter ANDRE	BM.I

Kommission OLG Wien I Leiter: Mag. Georg BÜRSTMAYR	Kommission OLG Wien II Leiter: Univ. Prof. Dr. Manfred NOWAK
Dr. Reingard CANCOLA Mag ^a . Iris APPIANO-KUGLER Univ. Doz. Dr. Siroos MIRZAEI Dr. Süleyman CEVIZ Dr. Daniela KARIMIAN-TEHERANI Mag. Franjo SCHRUIFF	Mag ^a Sandra GERÖ Mag ^a . Marijana GRANDITS Dr. Gregor WOLLENEK Dr. Vera PFERSMANN Mag. Walter SUNTINGER Dr. Monika VYSLOUZIL
Kommission OLG Wien III Leiter: Dr. Peter REINBERG	Kommission OLG Linz Leiter: Univ.Ass. Dr. Reinhard KLAUSHOFER
Mag. Helfried HAAS Dr. Elisabeth FRIEDRICH Dr. Anton LANDSIEDL Mag ^a . Karin BUSCH-FRANKL Mag ^a . Edith VASILYEV Mag. Bernhard PAINZ	Univ. Ass. Dr. Robert KRAMMER Dr. Wolfgang FROMHERZ Mag ^a . Michaela KILLIAN Dipl.jur. Katalin GOMBÁR Dr. Markus FELLINGER Dr. Renate STELZIG-SCHÖLER
Kommission OLG Graz Leiterin: Mag ^a . Angelika VAUTI-SCHEUCHER	Kommission OLG Innsbruck Leiterin: Dr. Helga NEUBERGER
Dr. Harald HANIK Dr. Ilse HARTWIG Mag. Martin PRESCHERN Daniela GRABOVAC Dr. Monika KANATSCHNIG Dr. Edmund THURN	Dr. Max KAPFERER Dr. Hamid HOMAYOUNI Mag ^a . Maria PETER Richard Kurt FERCHER Mag ^a . Susanne ZOLLER-MATHIES Dr. Werner PLÖRER

MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle des Menschenrechtsbeirates

Min.Rat Mag. Walter **WITZERSDORFER** - Leiter der Geschäftsstelle des Menschenrechtsbeirates

Mag^a. Tamara **STANZINGER** (Werkvertrag mit dem ETC - Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie, Graz; ausgeschieden mit 30.11.2009)

Mag^a. Verena **NEISSER** (Werkvertrag mit dem ETC - Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie, Graz) ab 1.12.2009

Mag^a. Anna **LANDAUER** (Werkvertrag mit ÖIMR - Österreichische Institut für Menschenrechte, Salzburg)

Mag^a. Caroline **PAAR** (Werkvertrag mit Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte – Forschungsverein (BIM-FV), Wien; 18 WoStd.; Karenz ab Mitte Oktober 2009)

Mag. Dominik **HOFMANN** (Werkvertrag mit Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte – Forschungsverein (BIM-FV), Wien; 22 WoStd.; ab Mitte Oktober 40 WoStd.)

Ursula **KASPAR**

Bettina **NEUBAUER**

